



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am  
Mittwoch, 28.06.2023, 18:00 Uhr,  
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 /  
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

#### Anträge

1. WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile (SPD, GRÜNE)
2. "Urban Gardening" oder "Gärtnern in der Stadt" neu bewerben (DIE LINKE., ÖDP, SPD)
3. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

4. WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile (SPD, GRÜNE)
5. Anfragen Augustinerstraße
  - 5.1. Augustinerstraße 22: Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem Trauerspiel ein Ende zu bereiten? (GRÜNE)
  - 5.2. Bauruine - Augustinerstraße (CDU)
6. Aufwertung des Erscheinungsbildes und Erhöhung der Verkehrssicherheit des Hopfengartens (GRÜNE)
7. Prüfungen zu einer Haltestelle in der Gaustraße (GRÜNE)
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 8.1. Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt (GRÜNE)
  - 8.2. Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt (GRÜNE)
  - 8.3. Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt (GRÜNE)
  - 8.4. Zufahrtsschutzkonzept - Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt? (GRÜNE)
  - 8.5. Kulturstandortplanung in der Altstadt (GRÜNE)

- 8.6. Weiteres Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Programmkinos (GRÜNE)
  - 8.7. Wartehallen an Haltestellen (GRÜNE)
  - 8.8. Pflastersteine Hintere Bleiche - Bahnhofstraße (CDU)
  - 8.9. Ösen und Haken an Häuserwänden der Innenstadt (DIE LINKE.)
9. Sachstandsberichte
    - 9.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1526/2022 der CDU Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
  10. Beschlussvorlagen
    - 10.1. Haushaltsangelegenheiten Schulwegsicherheit Kleine Weißgasse
    - 10.2. Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste
  11. Mitteilungen und Verschiedenes
    - 11.1. Termin Bürgerbeteiligung Rheinufer
    - 11.2. Termin Bürgerinformation zur Ludwigstraße
  12. Stadtteilmittel

**b) nicht öffentlich**

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes
15. Beschlussvorlagen

Mainz, 28.06.2023

gez. Dr. Brian Huck  
Ortsvorsteher



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
*Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt*



**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
*Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt*

Ö 1

## **WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile**

**Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 28. Juni 2023**

Alle drei Standorte des Marktfrühstücks — am Leichhof, Liebfrauenplatz und Fischtorplatz — befinden sich innerhalb von Denkmalzonen und profitieren somit von der hohen Attraktivität ihrer Umgebung. Leichhof und Liebfrauenplatz sind Bestandteile der Denkmalzone „Südöstliche Altstadt“, und der Fischtorplatz gehört zu der Denkmalzone „Uferstraße / Fischtorplatz“. An den zwei Standorten Liebfrauenplatz und Fischtorplatz stehen seit längerem WC-Container. Diese befinden sich somit nicht nur innerhalb von Denkmalzonen, sondern in unmittelbarer Umgebung von geschützten Einzeldenkmälern (Haus zum Römischen Kaiser, Fischtorplatz 23). Gerade wurde mit großem Aufwand der historische Brunnen in der Wand des Römischen Kaisers restauriert.

Diese WC-Container beeinträchtigen das Erscheinungsbild sowohl der Uferpromenade als auch des Eingangsbereichs des Gutenberg-Museums bzw. in Gegenrichtung des Marktplatzes und des Doms erheblich. Auch wenn es sich nur um eine „vorübergehende“ Beeinträchtigung zugunsten des Marktfrühstücks handeln mag, verschandeln diese Container die Umgebung ununterbrochen, auch außerhalb der Marktzeiten, dazu an den meisten Tagen in einem geschlossenen und daher nicht nutzbaren Zustand. Während die Verkaufsstände für Wein an den Veranstaltungstagen auf- und wieder abgebaut werden, bleiben die Container dauerhaft stehen.

### **Der Ortsbeirat möge beschließen:**

1. Die Verwaltung hat unverzüglich für den WC-Containervor dem Museum einen anderen Standort außerhalb der Denkmalzone vorzusehen.
2. Bzgl. des WC-Containers auf der Uferpromenade hat die Verwaltung die Genehmigungen zur Aufstellung mit Auflagen zum Erscheinungsbild zu versehen, die gewährleisten, dass der Container mit dem Umfeld und Schutzzweck der Denkmalzone in Einklang gebracht wird. Dies ist derzeit nicht gewährleistet.
3. Darüber hinaus ist die Genehmigung auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung zu beschränken und währenddessen grundsätzlich kostenfrei sein.

*Ilona Mende-Daum, SPD*

*Ludwig Julius, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN*

*1. Juni 2023*



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt



TOP...

Ö 2

**DIE LINKE.**

DIE LINKE. – Altstadt  
Ortsgruppe Innenstadt  
Mandatsträger Giacomo Focke

## **Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 28.06.2023**

### ***Leben in der Stadt fördern - Teilhabe transparent machen***

#### **„Gärtnern in der Stadt“ oder „Urban Gardening“ neu bewerben**

„Gärtnern in der Stadt“ oder „Urban Gardening“ wird von der Stadt bereits in der Altstadt und Neustadt angeboten, auch in der Oberstadt existieren seit einiger Zeit Hochbeete für Bürger\*innen. Die Idee dahinter ist es, Menschen ohne Garten und Möglichkeit des Anpflanzens von Gemüse und Kräutern auf den Flächen der Stadt einen gemeinsamen Ort der Aktivität zu bieten. Von der Stadt selbst gibt es eine Homepage mit dem Titel „Gärtnern in der Stadt“, welche allerdings nicht eindeutig klar macht, wie Menschen sich einbringen können, welche Möglichkeiten bestehen und welche Regeln dabei zu beachten sind.

In einem kürzlich geführten Gespräch mit dem Grün- und Umweltamt wurde deutlich, dass jüngste Ideen der Erweiterung des Urban Gardening auf Flächen rund um den Schillerplatz scheiterten, da wenige Menschen die öffentliche Nutzung erkannten und folglich nicht teilnahmen.

Um diese Möglichkeit der Stadt zu unterstützen und besser zu bewerben, möchten wir mehr und vor allem dauerhafte Sichtbarkeit für das Gärtnern in der Stadt schaffen. Denn insbesondere der Standort am Romano-Guardini-Platz wurde als gefährdet bezeichnet, da er zwar bei Bewerbungen anfangs immer wieder eine hohe Nutzung erfährt, doch nach einiger Zeit – vermutlich mit wegziehenden Bürger\*innen – immer mehr an Frequentierung verliert. Die Lust am Gärtnern scheint somit nicht zu schwinden, sondern die Sichtbarkeit und das Wissen um diese Möglichkeit. Um nicht viele kurzfristige Bewerbungen immer wieder erneut anzustoßen, möchten wir eine dauerhafte Aufmerksamkeit auf den Romano-Guardini-Platz und die Möglichkeit zum Gärtnern in der Stadt lenken.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt



TOP...

**DIE LINKE.**

DIE LINKE. – Altstadt  
Ortsgruppe Innenstadt  
Mandatsträger Giacomo Focke

### **Deshalb stellen wir folgende Beschlüsse zur Abstimmung:**

1. An einem gut besuchten Platz der Altstadt wird gut sichtbar ein Wegweiser – wie zu einem Wanderweg oder einer Sehenswürdigkeit – in Richtung Romano-Guardini-Platz aufgestellt. Eine Aufschrift wie beispielsweise „Stadtgärtnern am Romano-Guardini-Platz in nur xy Metern“ oder Ähnliches könnte so auf die Möglichkeit hinweisen. Der genaue Standort soll von den Expert\*innen der Verwaltung gefunden werden, es soll sich um Plätze mit einer hohen Besuchszahl von Anwohner\*innen der Altstadt handeln.
2. Auf dem Romano-Guardini-Platz an einem der Hochbeete oder Gemüsebeete wird ein Schild mit einer Beschreibung des „Urban Gardenings“ oder „Gärtnern in der Stadt“ und den Möglichkeiten und Regeln, welche dabei zu beachten sind, aufgestellt. Ein QR Code zur Homepage würde dabei unbeständige Daten (wie zum Beispiel Termine oder Kontaktpersonen) zuvorkommen und aktuelle Daten ohne eine ständige Erneuerung von Schildern ermöglichen.
3. Die Homepage bezüglich des „Gärtnern in der Stadt“ wird überarbeitet, sodass auch dort direkt ersichtlich wird, wie Menschen sich einbringen können und was ihre Möglichkeiten und die Regeln zur Orientierung dabei sind.

### **AntragsstellerInnen**

Christiane Drescher *ÖDP*

Giacomo Focke *DIE LINKE.*

Ilona Mende-Daum *SPD*



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt



**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

## WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Juni 2023

Alle drei Standorte des Marktfrühstücks — am Leichhof, Liebfrauenplatz und Fischtorplatz — befinden sich innerhalb von Denkmalzonen und profitieren somit von der hohen Attraktivität ihrer Umgebung. Leichhof und Liebfrauenplatz sind Bestandteile der Denkmalzone „Südöstliche Altstadt“, und Fischtorplatz ist in der Denkmalzone „Uferstraße / Fischtorplatz“. An den zwei Standorten Liebfrauenplatz und Fischtorplatz stehen seit längerem WC-Container. Diese befinden sich nicht nur in Denkmalzonen, sondern in unmittelbarer Umgebung von geschützten Einzeldenkmälern (Haus zum Römischen Kaiser, Fischtorplatz 23). Gerade wurde mit großem Aufwand der historische Brunnen in der Wand des Römischen Kaisers restauriert.

Diese WC-Container beeinträchtigen das Erscheinungsbild sowohl der Uferpromenade als auch des Eingangsbereichs des Gutenberg-Museums bzw. in Gegenrichtung des Marktplatzes und des Doms erheblich. Auch wenn es sich nur um eine „vorübergehende“ Beeinträchtigung zugunsten des Marktfrühstücks handeln mag, verschandeln diese Container die Umgebung ununterbrochen, auch außerhalb der Marktzeiten, dazu an den meisten Tagen in einem geschlossenen und daher nicht nutzbaren Zustand.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Welche Verwaltungsstellen haben welche Genehmigungen für das Aufstellen dieser Container erteilt? Ist der Container am Liebfrauenplatz, da in einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fußgängerzone, mit einer Sondernutzung (erteilt durch Amt 30 — Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) verbunden? Ist der Container am Rheinufer, als nicht dem Verkehr gewidmeten Fläche (auf der dennoch eine gemischte Nutzung durch Fuß- und Radverkehr faktisch vorhanden und ausgeschildert ist) Bestandteil der Gestattung (erteilt durch Amt 80 — Wirtschaft und Liegenschaften)?
- 2) Für welche Dauer (mit Geltung an welchen Wochentagen) und mit welchen Auflagen (auch hinsichtlich der Betriebszeiten) oder Bedingungen (auch hinsichtlich der Kosten) sind die in Frage 1 genannten Genehmigungen erteilt worden? Warum ist die Genehmigung der Aufstellung nicht auf die Tage beschränkt worden, an denen die Benutzung und Betrieb der Container vorgesehen ist?
- 3) Welche anderen Verwaltungsstellen wurden beteiligt, bevor die Genehmigungen erteilt worden sind, und welche Stellungnahmen erfolgten seitens dieser Stellen (z.B. Bauaufsicht, Denkmalpflege, Stadtbildpflege, Verkehrsbehörde, Grün- und Umweltamt, Ortsverwaltung)? Falls die beispielhaft erwähnten Stellen nicht beteiligt wurden, warum nicht?
- 4) Mit welchen gestalterischen Maßnahmen oder räumlichen Verlagerungen wäre es möglich, das Erscheinungsbild der Container mit dem Umfeld und Schutzzweck der jeweiligen Denkmalzonen im Einklang zu bringen? Bis wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen bzw. Verlagerungen zu rechnen? Falls nicht, warum nicht?
- 5) „Toilettenwagen“ stellen nach §76 Abs. 2 Nr. 6 LBauO eine Ausnahme dar, für die als sogenannte „fliegende Bauten“ keine Ausführungsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion erforderlich sind. Um als „fliegender Bau“ eingestuft zu werden, ist es

erforderlich, dass der Aufbau einen vorübergehenden Charakter hat. An welchen zeitlichen Begrenzungen der Genehmigung bzw. des faktischen Vorhandenseins (Wochen, Monate?) ist dieser vorübergehende Charakter gekoppelt? Wie können Denkmalzonen davor geschützt werden, dass der Schutzzweck durch das Aufstellen solcher genehmigungsfreien fliegenden Bauten unterlaufen wird?

*Ilona Mende-Daum, SPD*

*Ludwig Julius, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN*

*1. Juni 2023*



## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Juni 2023**

### **Augustinerstraße 22: Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um dem Trauerspiel ein Ende zu bereiten?**

Bereits mehrfach hat sich der Ortsbeirat Altstadt mit der Augustinerstraße 22 beschäftigt, es ist ein Dauerbrenner. Zuletzt wurde mit Antrag 0170/2018 einstimmig beschlossen, dass die Stadt hier mittels Zwangsmaßnahmen tätig werden soll. Dies wurde mangels Reaktion durch eine Anfrage (0177/2020) ergänzt. Beide Sachstandsberichte waren nichtöffentlich. In der Sitzung vom 10.03.2021 wurde die Verwaltung gebeten einen aktuellen Sachstandsbericht zur Causa „Augustinerstraße 22“ zu geben. Eine Rückmeldung erfolgte nicht.

Im Juni 2021 berichtete die Presse dann über die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen, Notmaßnahmen zur Sicherung (z.B. Abdichtung des Daches), sowie Fortschritte bei der Renovierung des Gebäudes (AZ, 11.06.2021). Die Renovierung der Fassade und der Abbau des Gerüsts wurde seitens des Bauherren noch für 2021 versprochen („Wann genau das Gerüst wegkommt, kann er nicht sagen. In den Sommermonaten soll das Gerüst jedoch nicht mehr lange dort stehen.“). Geschehen ist seither jedoch scheinbar wieder mal nichts. Sowohl aus optischer als auch aus sicherheitstechnischer Sicht ist der Zustand unhaltbar. Darüber hinaus fehlt durch den Zustand wertvoller Wohnraum.

Die Anwohner:innen haben ihrem verständlichen Unmut nun mit einem Banner an der Baustelle Luft gemacht (siehe Bild 1).

Wir fragen vor diesem Hintergrund die Verwaltung:

- 1) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Gebäude in der Augustinerstraße 22?
- 2) Wurden nach dem Sachstandsbericht zu Antrag 0170/2018 im April 2018 weitere Zwangsmaßnahmen ergriffen? Falls ja, welche, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ausgang? Falls nein, wieso nicht?
- 3) Wurden Zwangsmaßnahmen vorübergehend ausgesetzt? Falls ja, warum und wurden diese inzwischen vollstreckt?
- 4) Welche Maßnahmen sind geplant, um die Situation nach inzwischen 10 Jahren zu beseitigen? Könnte hier zum Beispiel die Zweckentfremdungssatzung, die letztes Jahr verabschiedet wurde, zum Tragen kommen?
- 5) Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass die Baustelle beendet ist? Wie lange müssen Anwohner:innen, Geschäftsinhaber:innen und Tourist:innen noch warten, bis die Engstelle und der Schandfleck in der Augustinerstraße beseitigt ist?



Bild 1: Augustinerstraße 22 mit Banner mit der Aufschrift „Passiert hier noch einmal etwas???. Die Geduld der Anwohner ist mehr als erschöpft... oder müssen erst noch mehr Geschäfte schliessen?“

19.06.2023

Anfrage: Bauruine - Augustinerstraße  
Ortbeirat Mainz Altstadt 28.06.2023

Die Augustinerstraße ist eine der zentralen Anlaufstellen für Touristen und Einheimischen in der historischen Mainzer Innenstadt. Daher ist es umso bedauerlicher, dass der Umbau bei dem unter Denkmalschutz stehende Haus in der Augustinerstraße 22 seit Jahren nicht abgeschlossen wird. Das Haus dient mittlerweile Tauben als Unterschlupf und die Plane am Gerüst ist zerrissen. Ebenso ist die davorstehende Dixi-Toilette seit Monaten nicht geleert worden und verursacht unangenehme Gerüche.

Dies zerstört einerseits das Bild der historischen Häuserreihe und ist andererseits geschäftsschädigend für die umliegenden Geschäfte und die Anwohner leiden unter dem Geruch der nicht geleerten mobilen Toilette.

Eine zügige Einigung zwischen Besitzern, Baufirma und Denkmalpflege wäre sehr wünschenswert, um einen Baufortschritt zu erreichen.

Daher fragen wir an, was die Stadt unternehmen möchte, um den Umbau des Hauses noch in diesem Sommer voranzubringen und ob die Stadt die Möglichkeit zur Einrichtung und Durchführung eines Rudentisches mit allen Beteiligten (Denkmalpflege, Hausbesitzer und Baufirma) noch in diesem Sommer initiieren kann.

CDU Fraktion



## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Juni 2023

### **Aufwertung des Erscheinungsbildes und Erhöhung der Verkehrssicherheit des Hopfengartens**

Der Hopfengarten ist seit seiner Umgestaltung (von einem Parkplatz) seit einigen Jahren einer der wichtigen innerstädtischen Plätze mit grundsätzlich hoher Aufenthaltsqualität. **Der Platz hat von der Umgestaltung insgesamt überaus profitiert.**

Angrenzend an den Platz gibt es eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten, Eisdielen, Geschäfte, einen Kindergarten und einen Spielplatz. Der Hopfengarten ist somit insbesondere am Nachmittag und an Wochenenden auch ein beliebter Treffpunkt und Aufenthaltsort für Familien mit Kindern. Er bildet darüber hinaus das südliche „Eingangsportal“ zur Altstadt und zur Augustinerstraße. **Allerdings wird der Platz leider schon seit längerem seinem Potential nicht gerecht.**

**Die Beete rund um die Bäume sind in einem jämmerlichen Zustand.** Ein Großteil der Pflanzen ist abgestorben. Andere Beete waren oder sind teilweise mit unansehnlichem Gestrüpp überwuchert. Vor einiger Zeit wurde nun ein Beet (vor dem Eiscafé Florenz) neu bepflanzt. Die Neupflanzung wirkt allerdings eher kümmerlich (Bild 1). In anderen Beeten wurden die abgestorbenen Pflanzen lediglich entfernt. Eine Ersatzpflanzung wurde nicht vorgenommen. Die Bepflanzung ist nun äußerst löchrig oder die Beete liegen komplett brach (siehe Bilder 2 bis 4). Außerdem sind die Umrandungen der Beete oft sehr stark verschmutzt (siehe Bild 5). Dies liegt zum Teil an der Oberfläche des Platzes die zu einer starken Staubbelastung führt, an Vogelkot, aber auch an der starken Nutzung der Sitzgelegenheiten, z.B. um Eis oder Döner zu essen.

**Leider ist auch die Verkehrssituation auf dem Platz nicht zufriedenstellend.** Bereits 2017 wurde in einer Anfrage ([0088/2017](#)) das Befahren durch PKW und Fahrräder bemängelt. Die Stadt hat daraufhin wissen lassen, dass ein Befahren den Zustand „ebenfalls kritisiert“ und ein Befahren des Hopfengartens illegal ist. Weiter heißt es „Die Verwaltung verfolgt zukünftig das Ziel, konsequent gegen das illegale Befahren durch Pkw's (sic!) vorzugehen. Dazu gehören auch Maßnahmen gegen die nicht bebauungsplankonforme Nutzung von Stellplätzen auf den Rückseiten der Grundstücke Augustinerstr. 7-17, die über die neugestaltete Fläche des Hopfengartens angefahren werden.“ Hiervon ist nichts zu merken. Der Platz wird weiterhin befahren und auch die Parkplätze auf der Rückseite der Grundstücke Augustinerstr. 7-17 sind weiterhin vorhanden und werden regelmäßig angefahren. Dies führt unter anderem zu gefährlichen Situationen, da die Zufahrt zu den Parkplätzen identisch mit dem Zugang zum Spielplatz ist und somit stark von Kindern frequentiert wird. Auch der Platz wird häufig von spielenden Kindern genutzt. Erst vor zwei Wochen kam es zu einer äußerst kritischen Situation als eine mit hoher Geschwindigkeit auf dem Platz wendende Fahrerin eines Kleinwagens beinahe ein über den Platz laufendes Kind erfasst hätte. Ähnliche Gefahrensituationen ergeben sich auch mit den sehr schnellen Radfahrern. Das Befahren des Platzes mit PKW und LKW führt außerdem zur starken Abnutzung der Sandoberfläche und führt zu einer weiteren Verschlechterung des optischen Bildes. Zu guter Letzt wird der Platz gerade in den Abendstunden (auch und gerade durch ansässige Gastronomen) als Parkplatz missbraucht.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Findet die Verwaltung, dass der Platz in einem Zustand ist, der seiner Lage und der Frequentierung durch Passant:innen und Anwohner:innen gerecht wird? Falls ja, wie kommt sie zu diesem Urteil? Falls nein, wie und wann soll das geändert werden?
- 2) Was plant die Verwaltung mit den Beeten? Sollen alle Beete wieder neu bepflanzt werden? Falls ja, wann und mit welchen Pflanzen soll dies geschehen? Falls nein, wieso nicht?
- 3) Auf Wunsch des Netzwerks Senioren wurde überlegt ob die Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne nachzurüsten sind. Hierzu sollte ein Angebot eingeholt werden. Leider ist seitdem nichts mehr geschehen. Wurde ein Angebot eingeholt (und abgegeben) und plant die Verwaltung weiterhin Rückenlehnen anzubringen? Falls nein, warum nicht?
- 4) In welchem Turnus und wie (Besen, Nassreinigung, ...) werden die Beetumrandungen und Bänke bisher gereinigt und wer ist für die Reinigung zuständig? Wie könnte man aus Sicht der Verwaltung die Sauberkeit der Sitzgelegenheiten erhöhen? Kann z.B. der Reinigungsturnus (gerade an Sommerwochenenden) erhöht oder die Art der Reinigung angepasst werden? Falls nein, wieso nicht?
- 5) Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um illegales Parken auf dem Platz zu unterbinden (z.B. regelmäßige Kontrollen insbesondere in den Abendstunden und Ansprache an ortsansässige Gastronomen)? Falls keine, wieso nicht?
- 6) Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um das illegale Befahren des Sandplatzes mit PKW zu unterbinden? Wäre es möglich mittels Bänken, Blumenkübeln oder Pollern ein Befahren wirkungsvoll zu unterbinden und so die Sicherheit und Aufenthaltsqualität auf dem Platz weiter zu erhöhen? Falls die Verwaltung keine Maßnahmen ergreift, wieso nicht?
- 7) Welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen um „gegen die nicht bebauungsplankonforme Nutzung von Stellplätzen auf den Rückseiten der Grundstücke Augustinerstr. 7-17“ vorzugehen? Falls keine, wieso nicht und sind in Zukunft Maßnahmen geplant?
- 8) Welche Maßnahmen kann man ergreifen, um den Radverkehr im Durchgang vor dem Kindergarten (sowohl der Ausgang aus dem Kindergarten als auch die Hausecken links und rechts von Engel und Völkers sind sehr gefährliche neuralgische Punkte) und auf dem Platz auf die Gefahrensituation (gerade für spielende Kinder) aufmerksam zu machen? Wäre es möglich zusätzliche Warnschilder oder auf dem Boden angebrachte farbliche Markierungen zu verwenden oder engere Abstände für die Poller zu verwenden, um eine langsamere Anfahrt zu erwirken? Falls nein, warum nicht?
- 9) Kann man dauerhaft unterbinden, dass der Durchgang im Bereich des Eingangs zum Kindergarten als überdachte Motoradabstellfläche missbraucht wird (z.B. durch regelmäßige Kontrollen insbesondere in den Abendstunden)? Falls ja, welche Maßnahmen sieht die Verwaltung vor? Falls nein, wieso nicht?
- 10) Wie versucht die Verwaltung die ansässigen Gastronom:innen rund um dem Hopfengarten aktiv bei der Platzpflege (Blumen gießen, Reinigung der Bänke, etc.) einzubinden?
- 11) Wann, wie und wie oft wird die Verwaltung die Anlieger nochmals zur Verkehrssituation und dem Verbot des Befahrens und Beparkens des Platzes informieren?

Dr. Benjamin Hofner  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Bild 1: Beet mit neuer Bepflanzung



Bild 2: Beet mit spärlichem Bewuchs und unansehnlichem Gestrüpp/Unkraut



Bild 3: Beet nahezu ohne Bepflanzung



Bild 4: Beet mit sehr spärlicher Bepflanzung



Bild 5: Verunreinigung der Sitzflächen (samstags morgens um 10:30 Uhr)



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. Mai 2023**

### **Prüfungen zu einer Haltestelle in der Gaustraße**

In der Antwort auf Anfrage 1086/2022 sagte die Verwaltung zu, das Anliegen zu prüfen, eine Haltestelle in der Gaustraße auf halber Höhe einzurichten. Sehr erfreulich war die Aussage, dass die Verwaltung, ähnlich wie die fragende Partei, von einer hohen Akzeptanz bzw. Nutzungsintensität ausgehen würde. Inzwischen sind seit der Antwort neuen Monate vergangen. Mit der neuen Linienführung von Bussen des KRN (Kommunalverkehr Rhein-Nahe) durch die Gaustraße seit dem 1. Oktober vergangenen Jahres ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten, den Stefansberg an den ÖPNV anzubinden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Zu welchem Ergebnis sind die Prüfungen der letzten neuen Monate gekommen?
2. Wie hat sich die Mainzer Mobilität im Bezug auf das Anliegen der Verwaltung gegenüber geäußert?
3. Besteht die Möglichkeit, dass nicht nur die Linie 78 an einer zusätzliche Haltestelle Fahrgäste aufnehmen und absetzen könnte, sondern auch die Linien des KRN, die durch die Gaustraße geführt werden? Falls nein, warum nicht?
4. Wäre für die Umsetzung solcher Pläne eine Änderung des Nahverkehrsplans seitens der Stadt erforderlich bzw. hilfreich, und falls ja, bis wann wäre das machbar? Sind sowohl die Mainzer Mobilität als auch der KRN für die Umsetzung des Nahverkehrsplans verantwortlich?
5. Welche Hoffnungen auf die in der Antwort auf Anfrage 1086/2022 konstatierten Verbesserungen in der Erschließung werden bis wann in Erfüllung gehen?

Viviane Coppess  
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0057/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1: Welche sind die 12 IEK-Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Grün und Freiräume“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch auflisten!**

Alle IEK-Maßnahmen, inkl. der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

Kategorie	Projektbündel	Projekt	Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)
M	Aufwertung der Zugangsbereiche zum Grüngürtel	M 1: Verbesserung von Zugängen aus den Wohnquartieren	noch durchzuführen
		M 2: Ausbau der Anbindung an den Stadtpark	noch durchzuführen
N	Aufwertung des Rheinuferes mit seinen Zugangsbereichen	N 1: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Lauterenviertel	noch durchzuführen
		N 2: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Rathaus - Brückenplatz	in Planung
		N 3: Umgestaltung des Rheinuferabschnittes Brückenplatz - Kaisertor	in Planung
		N 4: Stärkung der nicht-motorisierten Wegeverbindung zum Rheinufer	noch durchzuführen
O	Umgestaltung des Jockel-Fuchs-Platzes	O 1: Sanierung des Mainzer Rathauses	in Ausführung
		O 2: Bauliche Umstrukturierung und gestalterische Aufwertung des Jockel-Fuchs-Platzes	noch durchzuführen
		O 3: Gestaltung einer attraktiven ebenen Freifläche (+1 Ebene)	noch durchzuführen
P	Aufwertung der Kaiserstraße als grüner Boulevard	P 1: Sicherung und Pflege der Grünflächen entlang der Kaiserstraße	noch durchzuführen
		P 2: Schutz und Erhalt der Baumallee	noch durchzuführen
		P 3: Neuordnung des Verkehrsraumes entlang der Kaiserstraße (Sicherheitsaspekte)	in Planung

**Frage 2: Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung der Grün- und Freiräume“ sieht die Verwaltung über die bislang im IEK enthaltenen Maßnahmen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die verbesserte Haushaltslage, die sich ab dem Jahr 2021 manifestiert hat?**

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inklusive der Stärkung der Grün- und Freiräume – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen und Gewerbetreibenden hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppierungen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen ergänzen und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

**Frage 3: Warum werden die Maßnahmen J1 (Umgestaltung des Deutschhausplatzes) und J2 (Umgestaltung des Platzes der Mainzer Republik) als verschiedene Maßnahmen gezählt, zumal die Teilung des Platzes ein künstlicher Kompromiss war, der dem Willen des Ortsbeirats widersprach und der keine städtebauliche Begründung zugrunde liegt?**

Bei dem Deutschhausplatz und dem Platz der Mainzer Republik handelt es sich um zwei räumlich zu unterscheidende Teilbereiche des Regierungsviertels. Da es sich bei dem IEK Innenstadt um ein räumliches Entwicklungskonzept handelt, welches zu entwickelnde räumliche Bereiche der Innenstadt beschreibt, wurde bei der Erstellung des IEK hier eine räumliche Differenzierung vorgenommen und im Stadtrat am 15.07.2015 beschlossen.

**Frage 4: Wie wirkt sich die – nach Beschluss des IEK erfolgte – Umbenennung eines Teiles des bisherigen Ernst-Ludwig-Platzes in Helmut-Kohl-Platz (ebenfalls gegen den Willen des Ortsbeirats) aus? Soll Maßnahme K5, der Logik von J1/J2 folgend, nunmehr ebenfalls in zwei Maßnahmen aufgeteilt werden?**

Sofern sich eine Berücksichtigung dieser Maßnahmen bei der IEK Fortschreibung aufgrund der anzunehmenden Planungen im Rahmen des Regierungsviertels nicht ohnehin erübrigen sollte, wird sich der unter 2. beschriebene Prozess dieser Fragestellung annehmen.

**Frage 5: Im Rahmen der Planung für die Bewerbung zur Austragung der Landesgartenschau kam Maßnahme R5 (Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse) wieder ins Gespräch, zusammen mit vereinzelt anderen Punkten in der Altstadt (Gautor, Holztor). Mit welcher Zeitschiene kann gerechnet werden, um diese Projekte zu realisieren?**

Alle drei Maßnahmen sind Bestandteil aktueller Überlegungen, eine Prioritätenliste wird aktuell erarbeitet. Die Verwaltung ist bestrebt, diese schnellstmöglich umzusetzen. Ein verlässlicher Zeitpunkt hinsichtlich der Umsetzung kann jedoch nicht benannt werden.

**Frage 6: In der Antwort auf Anfrage 0056/2022 führt die Verwaltung einige Parameter auf, die einer Entsiegelung und Begrünung entgegenstehen. Mit wie viel Entsiegelung und Begrünung kann durch Umsetzung der Maßnahmen N1-N3 gerechnet werden? Sind nicht noch weitere Maßnahmen (z. B. der Entzug von Flächen für Andienungsverkehr) erforderlich, um eine „Stärkung der Grün- und Freiräume“ in diesen Bereichen zu erreichen? Wir bitten, die zur Verfügung stehenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen am Rheinufer auf einem Plan zu verorten.**

Die Fortschreibung des IEK und der unter 2. beschriebene Prozess dient auch zur Findung weiterer Maßnahmen, insbesondere zu den in der Zwischenbilanz angesprochenen veränderten Rahmenbedingungen seit 2015.

Die Frage nach Potentialflächen für weitere Begrünung ist Gegenstand planerischer Auseinandersetzung im Spannungsfeld unterschiedlicher stadt-eigener und stadtfremder Belange und kann daher ohne Abstimmung mit internen und externen, in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen nicht beantwortet werden.

Innerhalb der Maßnahme N3, 1. Bauabschnitt (Theodor-Heuss-Brücke bis Rheinufertiefgarage) konnten auf Grund der geforderten Nutzungsmöglichkeit für Großveranstaltungen keine Teilflächen entsiegelt und begrünt werden. Im Rahmen des 2. Bauabschnitts (Rheinufertiefgarage bis Kaisertor), der kurzfristig zur Planung ansteht, ist eine flächenhafte Entsiegelung unterhalb des Kaisertors grundsätzlich denkbar.

**Frage 7: Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Grün- und Freiräume beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und dem für Grünplanung zuständigen Grün- und Umweltamt? Wie erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern beispielsweise für die in Frage 5 genannten Projekte? Ist das Grün- und Umweltamt für die komplette Fläche des Rheinufers zuständig, oder sind andere Ämter (80- Liegenschaften, 42- Kultur?) für Teilflächen mit verantwortlich? Falls ja, bitten wir um Vorlage eines Plans, auf dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten räumlich markiert sind.**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob dieses Instrument für die Umsetzung einzelner Maßnahmen sinnvoll ist, wird der Prozess und die Ergebnisse der Fortschreibung zeigen. Das Stadtplanungsamt beteiligt sowohl in formellen als auch

in informellen Verfahren alle zuständigen Fachämter – wie z. B. das Grün- und Umweltamt. Die Federführung in den Projekten leitet sich aus dem Aufgabengliederungsplan ab.

Das Stadtplanungsamt ist für den Prozess der Fortschreibung des IEK zuständig. Aktuell wird die Beauftragung eines Planungsbüros für die Fortschreibung vorbereitet. Eine spätere Umsetzung von Maßnahmen wird dabei durch die entsprechend zuständigen Fachämter durchgeführt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Grün- und Freiräume“ liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen daher i.d.R. beim Grün- und Umweltamt.

Das Grün- und Umweltamt ist im Bereich der Altstadt federführend zuständig für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Sanierung und Neugestaltung des Rheinuferes zwischen Kaisertor und Winterhafen.

***Frage 8: Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um den Anteil an Grün- und Freiräumen in der Altstadt zu steigern? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?***

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet, um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung, neben den bauplanungsrechtlichen Überlegungen, auch die Möglichkeit, die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

***Frage 9: Wie haben die gestiegenen finanziellen Möglichkeiten dazu beigetragen, dass die Leistungsfähigkeit zur Planung und Pflege der bereits im städtischen Besitz befindlichen Grün- und Freiräume gesteigert wurde? Dazu erbitten wir Angaben aus dem Stellenplan mit dem Vermerk, ob die Stellen bereits besetzt sind oder noch nicht sowie Angaben zu den Budgets für Sachmittel, z. B. für Pflanzen, Geräte, Fahrzeuge.***

Aufgrund der Zustimmung des Stadtrates zum Haushaltbegleitantrag 2021/2022 konnten im Jahr 2022 erstmals in diesem Jahrtausend vier zusätzliche Stellen für Gärtner:innen ausgeschrieben und bis Dezember besetzt werden. Diese sind explizit mit der Pflanzung von zusätzlichen Bäumen über das bisher Mögliche betraut worden.

Die Pflegereviere konnten bereits ab November 2019 stufenweise entlastet werden. Sie werden dann vollumfänglich zum 1. Januar 2024 von Reinigungstätigkeiten in den öffentlichen Grünanlagen zugunsten gärtnerischer Tätigkeiten entlastet.

Sachmittel für Verbrauchsgüter, Fahrzeuge und Maschinen stehen überdies im Haushaltsentwurf 2023 und 2024 voraussichtlich auskömmlich zur Verfügung. Aufgrund der stetig steigen-

den Aufwendungen für Ausschreibungen und aufwendig zu erstellenden Pflichtenheften sowie der aktuellen bundesweit herrschenden Lieferengpässe ist jedoch, wie in der Vergangenheit auch, fraglich, ob alle erforderlichen Beschaffungen wie gewünscht fristgerecht erreicht werden können.

Die Planungsabteilung im Grün- und Umweltamt wird im Doppelhaushalt 2023/24 personell um 2 Vollzeitäquivalente von 7 auf 9 Planstellen für Sachbearbeiter:innen aufgestockt. Eine dringend erforderliche zügige Besetzung der neu geschaffenen Stellen stellt vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der rheinland-pfälzischen Tariflandschaft im Rhein-Main-Gebiet weiterhin eine außerordentliche Herausforderung dar.

Mainz, 06.04.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

### Stärkung des Freiraumstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der Grün- und Freiräume zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Grün- und Freiräume wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, dass von den 12 Maßnahmen zur Stärkung der Grün- und Freiräume, die im IEK genannt wurden, eine in Ausführung sei, 3 zeitnah in Planung seien, und 8 „noch durchzuführen“ seien. Es geht nicht eindeutig aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 12 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten J1, J2, K1, K5, M1, N1, N2, N3, O2, O3, P1 und P2, aber es könnten zahlreiche weitere Projekte ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen den verschiedenen mehrfachen Zuordnungen eher unscharf ist. Laut S. 8 des Berichts zählen N2 und N3 zu den Maßnahmen, die zeitnah in Planung sind, und laut S. 11 gehören M1, O2, O3 und P2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Der Ortsbeirat Altstadt hat sich in zahlreichen Vorlagen mit dem Rheinufer (Maßnahmen N1-N4) beschäftigt, zuletzt mit dem einstimmigen Beschluss 0374/2022, dem Sachstandsbericht 1589/2022 zu diesem Beschluss, der Anfrage 0056/2022 und der vom 16. November 2022 datierenden Antwort darauf. In der Antwort auf die Anfrage hält die Verwaltung fest, dass der gegebene Raum am Ufer nicht ausreichend sei, eine konfliktfreie Verkehrsführung für den Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten. Darüber hinaus hält die Verwaltung es für erforderlich, die Eignung der Fläche für Sondernutzungen zu gewährleisten, sowie den „Warenverkehr zur Andienung der Schiffsanlegestellen“. Unter diesen Voraussetzungen fällt es schwer, noch Platz für weitere Entsiegelung und Begrünung zu identifizieren.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche sind die 12 IEK-Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Grün- und Freiräume“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch aufgliedern!
2. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung der Grün- und Freiräume“ sieht die Verwaltung über die bislang im IEK enthaltenen Maßnahmen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die verbesserte Haushaltslage, die sich ab dem Jahr 2021 manifestiert hat?
3. Warum werden die Maßnahmen J1 (Umgestaltung des Deutschhausplatzes) und J2 (Umgestaltung des Platzes der Mainzer Republik) als verschiedene Maßnahmen gezählt, zumal die Teilung des Platzes ein künstlicher Kompromiss war, der dem Willen des Ortsbeirats widersprach und der keine städtebauliche Begründung zugrunde liegt?
4. Wie wirkt sich die — nach Beschluss des IEK erfolgte — Umbenennung eines Teiles des bisherigen Ernst-Ludwig-Platzes in Helmut-Kohl-Platz (ebenfalls gegen den Willen des Ortsbeirats) aus? Soll Maßnahme K5, der Logik von J1/J2 folgend, nunmehr ebenfalls in zwei Maßnahmen aufgeteilt werden?
5. Im Rahmen der Planung für die Bewerbung zur Austragung der Landesgartenschau kam Maßnahme R5 (Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse) wieder ins Gespräch, zusammen mit vereinzelt anderen Punkten in der Altstadt (Gautor, Holztor). Mit welcher Zeitschiene kann gerechnet werden, um diese Projekte zu realisieren?
6. In der Antwort auf Anfrage 0056/2022 führt die Verwaltung einige Parameter auf, die einer Entsiegelung und Begrünung entgegen stehen. Mit wie viel Entsiegelung und Begrünung kann durch Umsetzung der Maßnahmen N1-N3 gerechnet werden? Sind nicht noch weitere Maßnahmen (z.B. der Entzug von Flächen für Andienungsverkehr) erforderlich, um eine „Stärkung der Grün- und Freiräume“ in diesen Bereichen zu erreichen? Wir bitten, die zur Verfügung stehenden Flächen für Begrünungsmaßnahmen am Rheinufer auf einem Plan zu verorten.
7. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Grün- und Freiräume beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und dem für Grünplanung zuständigen Grün- und Umweltamt? Wie erfolgt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ämtern beispielsweise für die in Frage 5 genannten Projekte? Ist das Grün- und Umweltamt für die komplette Fläche des Rheinufers zuständig, oder sind andere Ämter (80— Liegenschaften, 42—Kultur?) für Teilflächen mit verantwortlich? Falls ja, bitten wir um Vorlage eines Plans, auf dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten räumlich markiert sind.

8. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in  
signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um den Anteil an Grün- und  
Freiräumen in der Altstadt zu steigern? In welchem Umfang ist dies zu erwarten  
und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
9. Wie haben die gestiegenen finanziellen Möglichkeiten dazu beigetragen, dass die  
Leistungsfähigkeit zur Planung und Pflege der bereits im städtischen Besitz  
befindlichen Grün- und Freiräume gesteigert wurde? Dazu erbitten wir Angaben  
aus dem Stellenplan mit dem Vermerk, ob die Stellen bereits besetzt sind oder  
noch nicht sowie Angaben zu den Budgets für Sachmittel, z. B. für Pflanzen,  
Geräte, Fahrzeuge.

Ludwig Julius, Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Antwort zur Anfrage Nr. 0058/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wird zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt die Bauleitplanung in Anspruch genommen? Falls ja, mit welchen Bebauungsplänen? Falls nein, warum nicht?**

Zur Sicherung und Entwicklung der Wohnnutzung in der Innenstadt werden immer dann Bauleitplanverfahren durchgeführt, sobald und soweit es erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist. Ohne diese im Baugesetzbuch verankerten Voraussetzungen ist Bauleitplanung nicht möglich bzw. nicht zulässig.

Im Bereich der Innenstadt besteht eine Vielzahl an rechtskräftigen Bebauungsplänen, in denen Regelungen zur Sicherung der Wohnnutzung enthalten sind. Beispielhaft für die Altstadt zu nennen sind die Bebauungspläne für das Bleichenviertel zur Sicherung der Wohnnutzung, der Bebauungsplan "Lotharstraße-Steingasse (A 240)", in dem in den Obergeschossen ausschließlich Wohnnutzungen zugelassen werden oder der Bebauungsplan "Baublock Adam-Karrillon-Straße, Rheinallee, Kaiserstraße, Raimundistraße (N 82)". Auch durch die Bebauungspläne "A 214/I" und "214/II" für den Bereich Neutorstraße ist die Forderung zur Sicherung der Wohnnutzung in der Altstadt anhand von Bebauungsplänen dauerhaft umgesetzt. In der Oberstadt wird die Wohnnutzung z. B. durch die Bebauungspläne "Villengebiete Oberstadt (43/1.Ä)" und "Weidmannstraße (O 68)" großflächig gesichert. Und für die Mainzer Neustadt wurden in der Vergangenheit mit den Bebauungsplänen "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" und "Neuer Quartiersplatz (N 87)" ebenfalls die Grundlagen für eine nachhaltige Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt geschaffen.

Aktuell werden folgende Bauleitplanverfahren in der Innenstadt und in deren räumlichen Einzugsbereich mit geplanter Wohnnutzung durchgeführt:

- "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)"
- "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)"
- "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"

Oftmals ist es aufgrund der städtebaulichen Prägung der Bebauung in der Innenstadt jedoch nicht erforderlich, Bauleitpläne aufzustellen. Dann kann eine Entwicklung von Wohngebäuden auf Grundlage von § 34 BauGB erfolgen. Sind in der planerisch fokussierten unmittelbaren Umgebung Wohnnutzungen bereits vorhanden, so können neue Wohnbauvorhaben auch auf dieser Rechtsgrundlage umgesetzt werden.

**2. Mit welchen weiteren Instrumenten neben der Bauleitplanung soll die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt vorangetrieben werden?**

Andere Instrumente wären eine städtische Förderung um Anreiz zur Schaffung von geförderten Wohnraum zu forcieren. Die städtische Gesellschaft Wohnbau Mainz wird beispielsweise in der Großen Langgasse geförderten Wohnraum herstellen.

- 3. Falls der Schwerpunkt zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht bei der Bauleitplanung, sondern woanders liegt, welche sonstigen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf Standorte, die überwiegend im Privatbesitz sind? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ erreicht werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind? Ist es nicht vielmehr Sinn und Zweck von Bauleitplanung, den Einfluss der Stadt zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele zu vergrößern?**

Wie die bisher umgesetzten Beispiele zeigen, ist das IEK als informelles Konzept neben der Bauleitplanung ein weiterer Baustein für die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt. Im Rahmen der Bauleitplanung ermöglichen zudem städtebauliche Verträge, konkrete Vereinbarungen bspw. hinsichtlich der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum zu schließen. Zudem werden im aktuell in Arbeit befindlichen Innenpotenzialgutachten mögliche Aufstockungspotenziale, insbesondere für die Innenstadt, behandelt. Nicht zuletzt können und werden im Dialog Grundstückseigentümer zu einer Entwicklung bspw. von Baulücken animiert. All dies orientiert sich an den Grundsätzen der Neuen Leipzig-Charta wie bspw. polyzentrische Siedlungsstrukturen, Mischnutzung und die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit in Stadtentwicklungsprozessen.

- 4. Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum kann durch die partnerschaftliche Baulandbereitstellung forciert werden. Wo ist zu erwarten, dass dies in der Altstadt eingesetzt wird, angesichts des Zustands, dass der überwiegende Teil der Altstadt nach § 34 BauGB bereits baurechtlich entwickelt ist? Stehen der Stadt andere Instrumente zur Umsetzung dieser „wichtigen Aufgabe für Politik und Verwaltung“ zur Verfügung, und falls ja, welche? Bei welchen Altstadt Liegenschaften kommen sie in naher Zukunft zur Geltung?**

Die Umsetzung der partnerschaftlichen Baulandbereitstellung wurde vom Stadtrat am 13.12.2014 beschlossen und mit der Neufassung am 18.11.2020 überarbeitet. Demnach wird in Planungsgebieten mit Wohnungsbau ab einer Bebauung von 10 Wohneinheiten mittlerweile ein Anteil von rund einem Drittel geförderter Wohnungsbau erreicht. Während im ersten Schritt seit 2014 vor allem Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau gefördert wurden, unterstützt die Stadt Mainz mit einer Neufassung zusätzlich auch die Bildung von Wohneigentum bspw. durch Baukostenobergrenzen.

Die partnerschaftliche Baulandbereitstellung kommt seit einem entsprechenden Stadtratsbeschluss vom 13.12.2014 bei der Schaffung von Planungsrecht für Wohnungsbau im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zum Tragen. In Baugebieten, bei denen bereits Planungsrecht besteht oder bei Vorhaben, bei denen Baurecht vorliegt und die sich lediglich in die Umgebungsbebauung einfügen müssen, kann eine Förderquotenregelung nicht umgesetzt werden. Dies ist durch ein Kopplungsverbot gemäß Baugesetzbuch nicht zulässig. Da die Aufstellung eines Bebauungsplanes an gesetzliche Fristen gebunden ist und das darauffolgende Baugenehmigungsverfahren eine gewisse Zeitdauer benötigt, erfolgt der Zugang neuer geförderter Wohnungen auf den Mainzer Wohnungsmarkt mit zeitlicher Verzögerung.

Andere Instrumente wären eine städtische Förderung um Anreiz zur Schaffung von gefördertem Wohnraum zu forcieren. Die städtische Gesellschaft Wohnbau Mainz wird in der Großen Langgasse gefördertem Wohnraum herstellen.

- 5. Wird der Wohnstandort bereits durch eine rein quantitative Zunahme der Einwohner:innenzahl, unabhängig von den ökonomischen Bedingungen des Wohnens, Im Sinne des IEK „gestärkt“? Ist ein unterdurchschnittlicher Zuwachs (im Vergleich zur Gesamtstadt) als „Stärkung“ zu verstehen? Wie hat sich die Einwohner:innenzahl (aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitwohnsitz) seit dem 31.12.2015 in der Altstadt entwickelt? Wie ist diese Entwicklung im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung zu bewerten (überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich)?**

Seit 2015 ist eine Zunahme der Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnsitz) sowohl im Stadtteil Altstadt wie auch in der Gesamtstadt zu verzeichnen, insofern hat rein quantitativ in beiden Fällen die Funktion „Wohnen“ an Gewicht gewonnen.

Bei den Hauptwohnsitzern als zahlenmäßig maßgebliche Gruppe fällt die Zunahme in der Altstadt mit knapp 3% etwas geringer aus als in der Gesamtstadt (+ 5,4%). Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Altstadt um einen bereits fast gänzlich bebauten Stadtteil handelt. Entsprechend vollzieht sich die Schaffung von Wohnungen und daran gekoppelte Einwohnerentwicklungen vor allem durch Umstrukturierungen im Bestand (z.B. Abriss von Bestandsgebäuden und Neubau von Wohnungen). Eine Umnutzung großer Konversionsflächen ist in der Altstadt seit 2015 nicht auszumachen (die Einwohnerzuwächse im Zuge der Winterhafenbebauung als letztes großes Konversionsprojekt sind maßgeblich in der Zeit vor 2015 zu verzeichnen. Zwischen 2010 und 2015 hatte die Einwohnerzahl des Stadtteils Altstadt auch im Zuge der Winterhafenbebauung allerdings um ca. 1000 Personen zugenommen).

Demgegenüber tragen auf gesamtstädtischer Ebene im Zeitraum seit 2015 die Umnutzung von Konversionsflächen zu den Einwohnerzuwächsen bei, als größte Projekte sind der Zollhafen sowie das Heiligkreuzviertel zu nennen.

Einwohnerzahl und -entwicklung im Stadtteil Altstadt und der Gesamtstadt seit dem 31.12.2015

	Altstadt			Altstadt			Mainz gesamt			Mainz gesamt		
	Diff. zu 2015 abs.	Diff. zu 2015 %		Diff. zu 2015 abs.	Diff. zu 2015 %		Diff. zu 2015 abs.	Diff. zu 2015 %		Diff. zu 2015 abs.	Diff. zu 2015 %	
	Einw. HW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. HW	Einw. NW	Einw. NW	Einw. NW
31.12.2015	17.166			342			209.660			2.688		
31.10.2022*	17.675	509	2,97	484	142	41,52	220.939	11.279	5,38	3.280	592	22,02

\* aktuellste Zahl; Angaben zum Stand 31.12.2022 liegen noch nicht vor

6. **Wenn der Ausschluss von Wohnraum im Planbereich A 262 die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Innenstadtbereich angeblich ermöglichen soll (wie in der Begründung zum Planentwurf behauptet), wo und wie findet die Umsetzung dieser Zielsetzung stattdessen statt? Trägt nicht vielmehr der Ausschluss nur dazu bei, dass die Zielsetzung hier nicht umgesetzt wird, ohne dass Sorge getragen wird, dass es stattdessen woanders (ggf. besser geeignet) umgesetzt wird?**

Die prioritäre Zielsetzung, die die Stadt Mainz am Standort Ludwigsstraße verfolgt, ist die Stärkung der Einkaufsinnenstadt und die Sicherung des sog. TRIPOL-Konzeptes.

Im räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes "Einkaufsquartier südlich der Ludwigstraße (A 262)" ist es geplant, überall dort, wo eine Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen möglich ist, auch planungsrechtlich zuzulassen. Aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung sowie der im Umfeld der Ludwigsstraße und des Gutenbergplatzes bestehenden Nutzungen (insbesondere auch der öffentlichen Freiräume) und aufgrund der zusätzlich geplanten Nutzungen im Plangebiet selbst ist der Umfang an zulässiger Wohnnutzung allerdings eingeschränkt. Durch die Festsetzung soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

7. **Sind die 18 Maßnahmen, von denen im Zwischenbericht die Rede ist, so wie angenommen Q1-Q13 und R1-R5? Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)? Bei welchen dieser Maßnahmen ist auch bezahlbarer Wohnraum entstanden bzw. zu erwarten, dass er entsteht?**

Alle IEK-Maßnahmen, inkl. der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

<b>Kategorie</b>	<b>Projektbündel</b>	<b>Projekt</b>	<b>Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)</b>
Q	Stärkung des Wohnstandortes	Q 1: Blockrandbebauung am Hopfengarten	durchgeführt
		Q 2: Schließung der Baulücke an der Weißliniengasse	noch durchzuführen
		Q 3: Entwicklung einer Bebauung süd-westlich des Ernst-Ludwig-Platzes	noch durchzuführen
		Q 4: Neubebauung des ehemaligen Allianzhauses	noch durchzuführen
		Q 5: Bebauung des Kupferberg-Areals	noch durchzuführen
		Q 6: Umnutzung des Osteiner Hofes	durchgeführt
		Q 7: Entwicklung des Kolpinghaus-Standortes	noch durchzuführen
		Q 8: Nachverdichtung an der Altenauergasse	noch durchzuführen
		Q 9: Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner -/ Fuststraße	noch durchzuführen
		Q 10: Umstrukturierung des ehemaligen Caritashauses	durchgeführt
		Q 11: Umstrukturierung des FH-Standortes an der Holzstraße	noch durchzuführen
		Q 12: Umstrukturierung des Standortes an der Ecke Weintor- / Rheinstraße	durchgeführt
		Q 13: Entwicklung des Eltzer Hofes	In Ausführung
R	Aufwertung des Wohnumfeldes	R 1: Gestaltung des Platzes Hopfengarten	durchgeführt
		R 2: Gestalterische Aufwertung des Karmeliterplatzes und des Umfeldes St. Christof (Christofsstraße, Christofsgäßchen, Mitternachtsgasse)	In Planung
		R 3: Aufwertung der innerstädtischen Spielplätze und -flächen	noch durchzuführen
		R 4: Freihaltung und Aufwertung von Blockinnenbereichen	noch durchzuführen
		R 5: Neuorganisation und Gestaltung des Platzes Heugasse	Nach 2025 in Planung

8. **Wie hat die Umnutzung des Osteiner Hofes (Q6) zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt beigetragen? Wie ist hier das Verhältnis von regulärem Wohnraum zu Räumen, die im Sinne der Zweckentfremdungssatzung als Ferienwohnung oder sonst für Zwecke der Fremdbeherbergung genutzt werden? Welcher Anteil an gefördertem Wohnraum ist hier entstanden?**

Da das Bauamt, Abt. Bauaufsicht, keine Listen über geförderten Wohnungsbau oder Ferienwohnungen führt, kann diese Frage nicht sicher beantwortet werden.

9. **Welchen Beitrag leistet die Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes (Q13) zum Angebot an bezahlbarem Wohnraum? Wie hat die Verwaltung sich hier für dieses Ziel bisher eingesetzt? Inwieweit waren die bisherigen oder gegenwärtigen Eigentümer:innen für dieses Ziel empfänglich? Was sagt das aus über die Absichten der Landesregierung (als vormalige Eigentümerin) zur Entwicklung bezahlbaren Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Sozialministerium?**

Die Entwicklung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes ist ein Projekt der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, weshalb der Stadt Mainz hierzu keine Informationen vorliegen.

10. **Trifft es zu, dass Maßnahme Q3 (Entwicklung einer Bebauung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes) tatsächlich „noch durchzuführen ist“? Bis wann ist mit der Entstehung von wie viel Wohnraum hier zu rechnen (davon wie viel gefördert?) und wie wird der daraus resultierende Verlust an Freiraum im Quartier kompensiert?**

Eine Entwicklung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes, wie sie das IEK aus 2015 beschreibt, steht nach wie vor aus. Das Forum Regierungsviertel hat inzwischen begonnen. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

11. **Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt kann an der Altenauergasse (Q8) erwartet werden? Welche Zeitschiene ist für diese Entwicklung zu erwarten?**

Die Art der Nutzung für dieses Grundstück befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

12. **Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt ist durch die Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner-Fuststraße (Q9) erfolgt bzw. zu erwarten und in welcher Zeitschiene?**

Zurzeit liegt dem Bauamt kein Bauantrag zu einem Gebäude an der Ecke Fuststraße/Dominikanerstraße vor.

13. **Der Standort Allianzhaus (Maßnahme Q4) soll auch eine Stärkung des Wohnstandortes herbeiführen.**

**a. Welchen Einfluss wird die Verwaltung geltend machen, um an diesem Standort dieses Ziel zu erreichen?**

Die o. g. Gebäudekomplex ist in Eigentum der Mainzer Aufbaugesellschaft (MAG). Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandberichtes 1594/2022 verwiesen.

***b. Da die Verwaltung im Sachstandsbericht 1594/2022 kein Planerfordernis an dieser Stelle sieht, mit welchen sonstigen Mitteln wird die Stärkung des Wohnstandortes hier gefördert?***

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach muss sich eine Umgestaltung des Gebäudes oder ein Neubau nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Da in der näheren Umgebung bereits eine Vielzahl an Wohn-, Büro- und kulturellen Nutzungen vorzufinden ist, würde sich eine Wohnnutzung an dieser Stelle vom Grundsatz her planungsrechtlich einfügen. Details wären in einem Baugenehmigungsverfahren zu klären.

***c. Finden mit der Eigentümerin diesbezüglich Gespräche statt, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und warum sind die Gremien über diese Gespräche nicht informiert?***

Derzeit finden keine Gespräche seitens des 61-Stadtplanungsamtes mit der MAG statt.

***d. Welche Auswirkung auf eine potentielle kulturelle Nutzung hat die Stärkung des Wohnstandortes hier?***

Fragen zur potenziellen künftigen Nutzung können seitens des 61-Stadtplanungsamtes nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandsberichtes 1594/2022 verwiesen.

***e. Wie viele zusätzliche Wohnungen sind hier zu erwarten und wie viele davon sind gefördert?***

Fragen zur potenziellen künftigen Nutzung können seitens des 61-Stadtplanungsamtes nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung des Sachstandsberichtes 1594/2022 verwiesen.

***14. Wie viel zusätzlicher Wohnraum ist im Wohnbauareal an der Großen Langgasse/ Welschnonnengasse/Steingasse zu erwarten gegenüber dem bisherigen (inzwischen leerstehenden) Bestand? Ist hier eher eine quantitative oder eine qualitative Stärkung zu erwarten?***

Das Bauprojekt umfasst die bisherigen Bestände Welschnonnengasse 7-9, Große Langgasse 10, Große Langgasse 16 und Steingasse 14 und 16. Im bisherigen Bestand gab es insgesamt 40 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 2.213 qm sowie 5 Gewerbeeinheiten mit 364 qm Nutzfläche. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden in dem Quartier 60 Wohneinheiten mit 3.882 qm Wohnfläche und 5 Gewerbeeinheiten mit 541 qm Nutzfläche ausgewiesen. In der Liegenschaft "Welschnonnengasse" sind 16 Wohneinheiten geplant. Im Bestand sind ebenfalls 16 Wohneinheiten vorhanden. Dementsprechend ist bei diesem Bauvorhaben eine qualitative Aufwertung zu erwarten. Für die Liegenschaft "Große Langgasse 10, 16 / Steingasse 14, 16" sind Läden im Erdgeschoss, eine Schank- und Speisewirtschaft im Erdgeschoss sowie 43 Wohneinheiten ab dem 1. Obergeschoss geplant. Im Bestand sind 24 Wohneinheiten vorhanden. Dementsprechend ist hier sowohl von einer quantitativen als auch qualitativen Stärkung auszugehen.

Das Gebäude Welschnonnengasse wird modernisiert und aufgestockt. Die übrigen Gebäude werden abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt.

Neben dieser quantitativen Ausweitung von Wohnraum und gewerblichen Nutzflächen gibt es auch eine Reihe qualitativer Verbesserungen:

- Zuvor gab es im Bestand keinen geförderten Wohnraum. Von den neu errichteten 60 Wohneinheiten werden 27 Wohneinheiten durch die Inanspruchnahme der Wohnraumförderung des Landes mit günstigen Mieten vorgesehen. Das entspricht einer Förderquote von 45%.
- Die bisherigen Bestandsgebäude verfügten durchgängig über eine halbgeschossige Sockelausbildung, so dass keine der 40 Wohneinheiten schwellenlos erreichbar war. Demgegenüber werden alle Wohnungen des neuen Quartiers schwellenlos zugänglich sein.

- Es ist vorgesehen, den bisher als Parkplatz genutzten Platz zwischen Großer Langgasse und Steingasse zu einem öffentlichen Platz mit attraktiven Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten umzugestalten. Der Grünbestand soll dabei erhalten und aufgewertet werden.
- Der bisherige Gebäudebestand verfügt über keinerlei energetische Qualitäten. Der Neubau „Große Langgasse“ wird dem Energiestandard Effizienzhaus 40 (EH 40) entsprechen. Das Bestandsgebäude Welschnonnengasse 7-9 wird als Effizienzhaus 70 (EH 70) modernisiert.

**15. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um Ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?**

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet, um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung, neben den bauplanungsrechtlichen Überlegungen, auch die Möglichkeit die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

**16. Wann in diesem Jahr ist mit den Ergebnissen des Gutachtens über „die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich“ zu rechnen? Inwieweit sind mit „Innenbereich“ Liegenschaften in der Altstadt gemeint und sind hier signifikante Potenziale aus diesem Gutachten zu erwarten.**

Nach aktuellem Stand werden die Ergebnisse des o.g. Gutachtens im späten Frühjahr 2023 vorliegen. Der Begriff „Innenbereich“ umfasst nicht nur den Stadtteil Altstadt, sondern den gesamten durch Wohnnutzung geprägten Siedlungsbereich der Stadt Mainz. Da die Bearbeitung des Gutachtens aktuell noch läuft, kann derzeit keine Einschätzung zur Höhe der Potentiale im Stadtteil Altstadt erfolgen.

**17. Wo sieht die Verwaltung Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK in Bezug auf das Ziel „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ und insbesondere zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums (Punkte 2 und 3 von Beschluss 0497/2021/1)?**

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inkl. der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK- Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

**18. Reicht es aus, Potenziale für die Errichtung von Wohnraum (in Form von Angebotsplanung nach einem Bebauungsplan oder Zulässigkeit nach § 34 BauGB) in der Altstadt vorzuhalten, wenn die Eigentümer:innen dieses Potenzial nicht ausschöpfen, um den Wohnstandort Innenstadt zu stärken, oder sind darüber hinaus zusätzliche, aktive Maßnahmen der Verwaltung erforderlich, und falls ja, welche?**

Die Stadtverwaltung sieht mit den baldigen Ergebnissen des Innenpotenzialgutachtens sowie durch den Dialog mit Eigentümer:innen hinsichtlich möglicher Entwicklungen die Maßnahmen als ausreichend an.

**19. Wie kann erreicht werden, dass in der Altstadt genügend Wohnungen entstehen, dass der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtbezirken ausreichend nachlässt, dass die Forderung nach einem neuen Stadtteil (oder eine sonstige Bezeichnung für die Ausdehnung des Siedlungskörpers) obsolet wird, bzw. wir uns diesem Ziel zumindest anteilig (entsprechend der Bedeutung der Altstadt für die Gesamtstadt) annähern?**

Das Ziel des Berichtes "Konzept Wohnen in Mainz 2020" hat nach wie vor Bestand. Darin sollen zwischen den Jahren 2018 bis 2025 weitere 5.500 neue Wohnungen in Mainz entstehen. Der Wohnungsmarktbericht von 2020 geht von einer quantitativen Entspannung aufgrund der geplanten zu schaffenden Wohnungen – bis zum Jahr 2030 – aus.

Dazu werden auch die Ergebnisse des Innen- sowie Außenpotenzialgutachtens beitragen, welche eine stadtweite Auseinandersetzung bei der Findung von Wohnraum ermöglichen. Die Ergebnisse des Gutachtens zu den Wohnungspotentialen im Innenbereich liegen nach aktuellem Stand im späten Frühjahr 2023 vor (s.a. Antwort zu Frage 16).

Mainz, 23.05.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

### Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde „Wohnstandort Innenstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September 2022 legte die Verwaltung gemeinsam mit der Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert und festgestellt, „Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum in Mainz ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe für Politik und Verwaltung.“ Im darauffolgenden Absatz des Zwischenberichts werden drei Adressen (Große Langgasse 16, Große Bleiche 22-26 und 42) genannt, wo neuer Wohnraum geschaffen werden soll. Dabei ist lediglich bei der Große Langgasse 16 zu erwarten, dass geförderter Wohnraum entsteht, weil hier die Wohnbau Projektentwicklerin ist.

Von den 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt, die im IEK genannt wurden, seien 5 durchgeführt worden, eine sei in Ausführung, eine sei zeitnah in Planung, eine sei nach 2025 in Planung und 10 seien „noch durchzuführen“. Es ist anzunehmen, dass die 18 Maßnahmen zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt mit den Maßnahmen Q1-Q13 sowie R1-R5 korrespondieren, wobei auch Maßnahmen C5 (Entwicklung der Residenzpassage) und C6 (Entwicklung der Baulücke an der Großen Langgasse zw. Stein- und Welschnonnengasse) dazu gerechnet werden könnten, aber dann wären es mehr als 18.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ eher stockend vorankommt, „dass es sich bei diesen Standorten überwiegend um Flächen in Privatbesitz handelt, wodurch der städtische Einflussbereich wesentlich eingeschränkt wird.“ Des Weiteren heißt es: „Darüber hinaus werden derzeit die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich durch ein Gutachten untersucht. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2023 vorliegen.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Durch die Festsetzung [Ausschluss von Wohnraum in Teilbereichen] soll sichergestellt werden, dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet und die eingangs formulierte städtebauliche Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum auch im Innenstadtbereich umgesetzt werden kann.“

Die auch in den lokalen Medien intensiv geführte Diskussion um die Wohnbauentwicklung in den Stadtteilen und die von einigen favorisierte Schaffung neuer Wohngebiete statt Nachverdichtung halten wir für kontraproduktiv. Die Altstadt besteht fast ausschließlich aus bebautem Innenbereich (mit Ausnahme des Rheinufer) und es ist bereits im Bestand so, dass Grundstücke „bis zum letzten Zentimeter ausgenutzt“ (AZ vom 13. Dezember 2022) werden. Eine Nachverdichtung hier führt daher nicht zum Verlust des Charakters des Stadtteils, wie es in einigen Vororten offensichtlich befürchtet wird. Insofern ist der OBR Altstadt der Auffassung, dass die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt aktiv von der Verwaltung vorangetrieben werden muss, statt nur passiv auf Antrag von Grundstückseigentümer:innen (oft genug Immobilienfonds, die auf gewerbliche Immobilien spezialisiert sind, ohne Interesse oder Kompetenz in der Verwaltung von Wohnraum) zugelassen zu werden und immer wieder in Bezug auf einzelne Standorte „kein Planerfordernis“ zu sehen. Damit würde auch der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtteilen genommen, und somit eine nachhaltige Stadtentwicklung befördert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wird zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt die Bauleitplanung in Anspruch genommen? Falls ja, mit welchen Bebauungsplänen? Falls nein, warum nicht?
2. Mit welchen weiteren Instrumenten neben der Bauleitplanung soll die Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt vorangetrieben werden?
3. Falls der Schwerpunkt zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht bei der Bauleitplanung, sondern woanders liegt, welche sonstigen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt auf Standorte, die überwiegend im Privatbesitz sind? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ erreicht werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark eingeschränkt sind? Ist es nicht vielmehr Sinn und Zweck von Bauleitplanung, den Einfluss der Stadt zur Durchsetzung ihrer städtebaulichen Ziele zu vergrößern?
4. Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum kann durch die partnerschaftliche Baulandbereitstellung forciert werden. Wo ist zu erwarten, dass dies in der Altstadt eingesetzt wird, angesichts des Zustands, dass der überwiegende Teil der Altstadt nach §34 BauGB bereits baurechtlich entwickelt ist? Stehen der Stadt andere Instrumente zur Umsetzung dieser „wichtigen Aufgabe für Politik und Verwaltung“ zur Verfügung, und falls ja, welche? Bei welchen Altstadt-Liegenschaften kommen sie in naher Zukunft zur Geltung?

5. Wird der Wohnstandort bereits durch eine rein quantitative Zunahme der Einwohner:innenzahl, unabhängig von den ökonomischen Bedingungen des Wohnens, im Sinne des IEK „gestärkt“? Ist ein unterdurchschnittlicher Zuwachs (im Vergleich zur Gesamtstadt) als „Stärkung“ zu verstehen? Wie hat sich die Einwohner:innenzahl (aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitwohnsitz) seit dem 31. Dezember 2015 in der Altstadt entwickelt? Wie ist diese Entwicklung im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung zu bewerten (überdurchschnittlich oder unterdurchschnittlich)?
6. Wenn der **Ausschluss** von Wohnraum im Planbereich A 262 die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Innenstadtbereich angeblich ermöglichen soll (wie in der Begründung zum Planentwurf behauptet), wo und wie findet die Umsetzung dieser Zielsetzung stattdessen statt? Trägt nicht vielmehr der Ausschluss nur dazu bei, dass die Zielsetzung **hier nicht** umgesetzt wird, ohne dass Sorge getragen wird, dass es stattdessen **woanders** (ggf. besser geeignet) umgesetzt wird?
7. Sind die 18 Maßnahmen, von denen im Zwischenbericht die Rede ist, so wie angenommen Q1-Q13 und R1-R5? Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)? Bei welchen dieser Maßnahmen ist auch bezahlbarer Wohnraum entstanden bzw. zu erwarten, dass er entsteht?
8. Wie hat die Umnutzung des Osteiner Hofes (Q6) zur Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt beigetragen? Wie ist hier das Verhältnis von regulärem Wohnraum zu Räumen, die im Sinne der Zweckentfremdungssatzung als Ferienwohnung oder sonst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt werden? Welcher Anteil an gefördertem Wohnraum ist hier entstanden?
9. Welchen Beitrag leistet die Wohnbebauung auf dem Gelände des ehemaligen Eltzer Hofes (Q13) zum Angebot an bezahlbarem Wohnraum? Wie hat die Verwaltung sich hier für dieses Ziel bisher eingesetzt? Inwieweit waren die bisherigen oder gegenwärtigen Eigentümer:innen für dieses Ziel empfänglich? Was sagt das aus über die Absichten der Landesregierung (als vormalige Eigentümerin) zur Entwicklung bezahlbaren Wohnraums in unmittelbarer Nähe zum Sozialministerium?
10. Trifft es zu, dass Maßnahme Q3 (Entwicklung einer Bebauung südwestlich des Ernst-Ludwig-Platzes) tatsächlich „noch durchzuführen ist“? Bis wann ist mit der Entstehung von wie viel Wohnraum hier zu rechnen (davon wie viel gefördert?) und wie wird der daraus resultierende Verlust an Freiraum im Quartier kompensiert?
11. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt kann an der Altenauergasse (Q8) erwartet werden? Welche Zeitschiene ist für diese Entwicklung zu erwarten?

12. Welche Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt ist durch die Umstrukturierung des Gebäudes an der Ecke Dominikaner- / Fuststraße (Q9) erfolgt bzw. zu erwarten und in welcher Zeitschiene?
13. Der Standort Allianzhaus (Maßnahme Q4) soll auch eine Stärkung des Wohnstandortes herbeiführen.
  - a. Welchen Einfluss wird die Verwaltung geltend machen, um an diesem Standort dieses Ziel zu erreichen?
  - b. Da die Verwaltung im Sachstandsbericht 1594/2022 kein Planerfordernis an dieser Stelle sieht, mit welchen sonstigen Mitteln wird die Stärkung des Wohnstandortes hier gefördert?
  - c. Finden mit der Eigentümerin diesbezüglich Gespräche statt, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis, und warum sind die Gremien über diese Gespräche nicht informiert?
  - d. Welche Auswirkung auf eine potentielle kulturelle Nutzung hat die Stärkung des Wohnstandortes hier?
  - e. Wie viele zusätzliche Wohnungen sind hier zu erwarten und wie viele davon sind gefördert?
14. Wie viel zusätzlicher Wohnraum ist im Wohnbauareal an der Großen Langgasse/ Welschnonnengasse/Steingasse zu erwarten gegenüber dem bisherigen (inzwischen leerstehenden) Bestand? Ist hier eher eine quantitative oder eine qualitative Stärkung zu erwarten?
15. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?
16. Wann in diesem Jahr ist mit den Ergebnissen des Gutachtens über „die gesamtstädtischen Wohnungspotenziale im Innenbereich“ zu rechnen? Inwieweit sind mit „Innenbereich“ Liegenschaften in der Altstadt gemeint und sind hier signifikante Potenziale aus diesem Gutachten zu erwarten?
17. Wo sieht die Verwaltung Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt“ und insbesondere zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums (Punkte 2 und 3 von Beschluss 0497/2021/1)?
18. Reicht es aus, Potenziale für die Errichtung von Wohnraum (in Form von Angebotsplanung nach einem Bebauungsplan oder Zulässigkeit nach §34 BauGB) in der Altstadt vorzuhalten, wenn die Eigentümer:innen dieses Potenzial nicht ausschöpfen, um den Wohnstandort Innenstadt zu stärken, oder sind darüber hinaus zusätzliche, **aktive** Maßnahmen der Verwaltung erforderlich, und falls ja, welche?

19. Wie kann erreicht werden, dass in der Altstadt genügend Wohnungen entstehen, dass der Entwicklungsdruck auf unbebaute Flächen in anderen Stadtbezirken ausreichend nachlässt, dass die Forderung nach einem neuen Stadtteil (oder eine sonstige Bezeichnung für die Ausdehnung des Siedlungskörpers) obsolet wird, bzw. wir uns diesem Ziel zumindest anteilig (entsprechend der Bedeutung der Altstadt für die Gesamtstadt) annähern?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



## Antwort zur Anfrage Nr. 0060/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend **Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die o.g. Anfrage nimmt Bezug auf das seit 2015 bestehende Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK). Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2022 soll das IEK fortgeschrieben werden. Der Prozess der Fortschreibung beginnt erst jetzt. Dabei werden die in der Anfrage angesprochenen übergeordneten Themen (u.a. Veränderungen der Innenstädte und ihrer Nutzungen durch die Folgen der Covid19-Pandemie, den zunehmenden Online-Handel oder den Stadtrats-Beschluss zum Klimanotstand 2019 mit dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035) eine Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht komplette Lösungsszenarien dargestellt werden.

***Frage 1: Wie ist die „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ mit der Aussage „Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben“ in Einklang zu bringen? Wie zeitgemäß ist es, in Zeiten, in denen der stationäre Einzelhandel immer weniger Flächen in den Innenstädten in Anspruch nimmt, zu erwarten, dass Handel in Mainz als Oberzentrum weiterhin den gleichen Raumumfang in der Innenstadt beansprucht, wie im Tripol-Konzept vorgesehen?***

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen. Dies gilt insbesondere für die Fragestellungen zur zukünftigen Nutzung von Innenstadtbereichen.

Das TRIPOL-Konzept war eine Antwort auf den schon seit den 1990er Jahren in mehreren Gutachten dargelegten Befund, dass die Einkaufslagen in der Mainzer City eine, bezogen auf die Stadtgröße, relativ große räumliche Ausdehnung haben. Die Definition und räumliche Fixierung eines zentralen Kernbereichs „Handel“, dem sog. „Tripol“ ist mithin bereits ein Lösungsansatz zur räumlichen Komprimierung des innerstädtischen Handels. Der Tripol umfasst räumlich einen relativ kleinen Teil des Innenstadtbereiches, und in ihm finden sich attraktive Lagen mit „Hauptankern“ des Einzelhandels.

***Frage 2: Was versteht die Verwaltung unter einer „Stärkung“ des Einzelhandels? Wäre auch eine strukturierte Reduzierung der Verkaufsfläche bei Aufrechterhaltung eines robusten, den Bedürfnissen eines Oberzentrums angepassten Kerns ebenfalls eine Stärkung? Mit welchen Instrumenten kann ein solcher Prozess gesteuert werden, und wie sieht die Reduzierung quantitativ aus?***

Bei der „Stärkung“ des Einzelhandels liegt der Fokus bislang auf Faktoren wie z.B. ein „attraktives, breit aufgestelltes und vielfältiges Einzelhandelsangebot“, der „Förderung des Erlebniseinkaufs durch eine Mischung von Nutzungen und Funktionen“ sowie eine entsprechend qualitativ gestaltete Innenstadt mit hoher Aufenthaltsqualität. Daneben hat das Zentrenkonzept „Einzelhandel“ in den vergangenen Jahren maßgeblich dazu beigetragen, eben jene Angebotsattraktivität zu erhalten und zu stärken, in

dem Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten nicht beliebig überall im Stadtgebiet angesiedelt werden kann. Zudem ist die Mainzer Innenstadt seit jeher multifunktional aufgestellt und vereint unterschiedlichste Nutzungen wie z.B. Handel, Dienstleistungen unterschiedlichster Art inklusive des medizinischen Bereichs, Kultureinrichtungen und eben auch Wohnen.

Die in der Anfrage zitierten Beispiele beziehen sich u.E. vor allem auf schwer zu reaktivierende Einzelobjekte, also z.B. bereits länger leerstehende und bezüglich Größe, Zuschnitt und technischer Ausstattung nicht mehr marktgängige Kaufhäuser. Hier bedarf es sicherlich einer jeweils individuellen Prüfung der Gegebenheiten, um ein maßgeschneidertes Nutzungskonzept zu entwickeln.

Ob eine Reduzierung der Verkaufsfläche in größerem Stil zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels beitragen würde, darf bezweifelt werden - insbesondere auch mit Blick auf die oberzentrale Funktion von Mainz. Erfahrungsgemäß bedarf es einer gewissen Angebotsbreite und -tiefe um dieser oberzentralen Funktion gerecht zu werden und entsprechend auch auswärtige Kund:innen anzuziehen. Dies gilt insbesondere für den zentralen innerstädtischen Bereich. Eine Reduzierung der Angebotsfläche birgt hier die Gefahr einer Schwächung des innerstädtischen Einzelhandels. Da oftmals beim Besuch der Innenstadt auch eine Kopplung von Aktivitäten erfolgt, das heißt neben dem Kauf von Waren z.B. der Besuch von Gastronomie oder von kulturellen Einrichtungen, könnte dies zu einer insgesamt sinkenden Attraktivität der Mainzer Innenstadt beitragen.

Aber auch eine Reduzierung der Verkaufsfläche in den Randlagen ist per se nicht unkritisch, da sich hier bei häufig moderateren Mietpreisen oftmals Nischenangebote finden, die sich nur bei einer insgesamt attraktiven Einkaufsstadt mit entsprechender Kundenfrequenz wirtschaftlich halten können. Auch diese Nischenangebote machen aber für viele Besucher:innen den Reiz eines Oberzentrums aus, denn hier gibt es individuelle Waren und Angebote, die in den Grund- und Mittelzentren eben nicht zu finden sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Benennung einer quantitativen Reduzierungsgröße nicht möglich.

Unabhängig vom grundsätzlichen Thema „Reduzierung der Verkaufsfläche in der Innenstadt“ stellt sich die Frage der Umsetzung: Weite Teile der Innenstadt sind planungsrechtlich als MK-Gebiete ausgewiesen, d.h. hier ist die Ansiedlung von Handel und einzelhandelsnahen Dienstleistungen explizit erlaubt. Es bedürfte folglich einer Änderung des Planungsrechts, um Einzelhandel hier auszuschließen. Es ist schwer zu beantworten, auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien entsprechende Bereiche ausgewählt werden sollten.

***Frage 3: Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Steuerung des im ZEIT-Artikel beschriebenen Transformationsprozesses der Innenstadt hin zu einer Reduzierung der Einzelhandelsfläche führt? Teilt sie weiterhin die Einschätzung, dass dieser Prozess unbedingt von partizipativen Elementen der Bürgerbeteiligung begleitet werden muss, und nicht allein am grünen Tisch der Verwaltung entschieden werden kann? Was hat sie in dieser Hinsicht geplant?***

Die Transformationsprozesse im Einzelhandel haben bislang in Mainz zwar punktuell (Bsp.: Schließung Karstadt), nicht aber zu einer flächenhaft erkennbaren Reduzierung der Einzelhandelsfläche größeren Ausmaßes geführt. Auch ist keine deutliche Zunahme von (dauerhaften) Leerständen zu erkennen. Natürlich verfolgt die Verwaltung die o.g. Transformationsprozesse, und diese werden Teil der Fragestellungen bei der Fortschreibung des IEK sein; zudem sind dort auch partizipative Elemente vorgesehen.

Bereits in der entsprechenden Beschlussvorlage 1103/2022 ist hierzu folgendes ausgeführt: „Um auch weiterhin die Innenstadtentwicklung ganzheitlich im Blick zu behalten sowie mittel- und langfristige Veränderungen frühzeitig berücksichtigen zu können, schlägt das Stadtplanungsamt – auch ohne die Möglichkeit zur Nutzung von Städtebaufördermitteln –

eine Fortschreibung des IEK Innenstadt vor. Hierzu könnten als erster Schritt im Rahmen von Bürgerforen die heutigen Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich einer Weiterentwicklung des IEK aufgenommen werden.“

**Frage 4: Welche Position nimmt die Verwaltung innerhalb des Spektrums „Charta von Athen“ bis „Neue Leipzig-Charta“ hinsichtlich Funktionstrennung oder Nutzungsmischung als erstrebenswerte stadtplanerische Zielsetzung ein? Wie sind die „Spuren des Trennungsideals“ in der BauNVO in dieser Hinsicht zu bewerten, und inwieweit ist die Verwaltung bemüht, in ihren Auslegungen dieser Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen, die Stadtentwicklung hin zu Nutzungsmischungen zu steuern?**

Bei der Charta von Athen sowie der Leipzig-Charta handelt es sich um städtebauliche Leitbilder. Die Logik des in den 1960er Jahren entstandenen Bauplanungsrechts (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung) ist maßgeblich vom Leitbild "Funktionelle Stadt" geprägt. In diesem Sinne haben Leitbilder implizit Eingang in das Bauplanungsrecht gefunden, so etwa das Prinzip der Funktionstrennung in die erste Fassung der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 oder das Leitbild "Nachhaltige Siedlungsentwicklung" in die Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahr 1998. Die durch die BauGB-Novellen 2007 und 2013 vorgenommene Konzentration auf Innenentwicklungspotentiale hat zu einer zunehmenden Verdichtung in Innenstadtlagen, zu Nutzungskonkurrenzen sowie zu konfligierenden Nutzungsansprüchen geführt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verfolgt die Verwaltung die Maßgabe von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Die Anforderungen der Nutzungsmischung werden, soweit eine Bauleitplanung erforderlich ist, entsprechend des BauGB i. V. m. der BauNVO festgesetzt.

**Frage 5: Welche sind die 19 IEK Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch auflisten.**

Alle IEK-Maßnahmen, inklusive der nachfolgenden, sind dem IEK Konzept aus dem Jahr 2015 zu entnehmen.

Kategorie	Projektbündel	Projekt	Umsetzungsstand (Stand Juli 2022)
D	Umstrukturierung des Karstadt-Areals	D 1: Entwicklung des Einkaufsquartiers Ludwigsstraße	durchgeführt
		D 2: Neugestaltung des Umfeldes an der Ludwigsstraße	nach 2025 in Planung
		D 3: Gestaltung des Bischofsplatzes	nach 2025 in Planung
E	Aufwertung der Verknüpfung zwischen der Einkaufsinnenstadt und der historischen Altstadt	E 1: Verkehrliche Neuordnung und Gestaltung der Schöffnerstraße	noch durchzuführen
		E 2: Gestalterische Aufwertung (Platzgestaltung) des Umfeldes der Kirche St. Johannis /Leichhof	noch durchzuführen
		E 3: Gestalterische Aufwertung der Johannisstraße	noch durchzuführen
		E 4: Gestalterische Aufwertung der Heiliggrabgasse	durchgeführt
F	Aufwertung der Verbindung: Ludwigstraße - Stadt-	F 1: Funktionale und gestalterische Aufwertung der Fuststraße	nach 2025 in Planung

	hausstraße	F 2: Aufwertung des Platzbereiches Am Kronberger Hof	durchgeführt
G	Aufwertung der Verbindung: Stadthausstraße - Am Brand	G 1: Konzeption zur Stärkung der nicht-motorisierten Wegeverbindung der Einkaufspole Stadthausstraße - Brand	nach 2025 in Planung
		G 2: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Schuster -/ Alte Universitätsstraße	nach 2025 in Planung
		G 3: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Quintinstraße	noch durchzuführen
		G 4: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes in der Flachsmarktstraße	noch durchzuführen
		G 5: Gestaltung des Flachsmarktes (Stärkung der Aufenthaltsqualität)	noch durchzuführen
H	Aufwertung der Verbindung: Am Brand - Ludwigsstraße	H 1: Bildung einer attraktiven Raumkante am Höfchen	noch durchzuführen
		H 2: Bildung einer attraktiven Raumkante am Gutenbergplatz	noch durchzuführen
I	Stärkung der Quartiere Neubrunnenplatz und Römerpassage	I 1: Funktionale Stärkung der Lotharstraße	noch durchzuführen
		I 2: Funktionale Stärkung der Steingasse	noch durchzuführen
		I 3: Neuordnung und Gestaltung des Verkehrsraumes der Großen Bleiche im Teilbereich des Neubrunnenplatzes zur Stärkung der Verknüpfung zw. Neubrunnenplatz und Römerpassage	noch durchzuführen

***Frage 6: Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ sieht die Verwaltung über die bereits im IEK enthaltenen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die Bedeutungsveränderung des stationären Einzelhandels, die sich in der Zeit von 2015-2023 manifestiert hat?***

Bereits seit längerem, zuletzt im Sommer 2022, wird im Dezernat III (Amt für Wirtschaft und Liegenschaften) ein jährliches Innenstadtmonitoring erstellt. Ziel des Monitorings ist es, die Entwicklung der Ladenlokale in der Mainzer Innenstadt zu verfolgen und jährliche Veränderungen auszuwerten, um bei Bedarf entsprechend und rechtzeitig reagieren zu können. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Berechnung der Leerstandsquote. Das Innenstadtmonitoring dient in diesem Fall als „Frühwarnsystem“, um präventiv agieren zu können. Besonders mit Blick auf die COVID-19-Pandemie sollen durch die Auswertung der Leerstände erste Rückschlüsse auf das Ausmaß der Corona-Auswirkungen (z.B. Geschäftsaufgaben) in der Mainzer Innenstadt ermöglicht werden.

(s.a. [https://mainz.de/medien/internet/downloads/2022\\_Innenstadtmonitoring-Endfassung.pdf](https://mainz.de/medien/internet/downloads/2022_Innenstadtmonitoring-Endfassung.pdf))

Speziell mit Blick auf die COVID19-Pandemie wurden mit dem Programm „Mainz hilft sofort - der Booster für unsere Stadt“ im Rahmen der Landesförderung „Innenstadt-Impulse“ Fördergelder zur

Belebung der Mainzer Innenstadt zur Verfügung gestellt. Einige der in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sind unter Frage 17 aufgeführt.

Vor Beginn einer konzeptionellen Auseinandersetzung zu den Themenschwerpunkten der IEK Fortschreibung – inkl. der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt – soll zunächst eine Öffentlichkeitsveranstaltung in Form eines Bürgerforums veranstaltet werden, um die Wünsche und Anregungen der Mainzer Bürger:innen hinsichtlich der Weiterentwicklung des IEK in das Projekt mit einfließen zu lassen.

Die komplexe Erarbeitung der IEK Fortschreibung soll des Weiteren durch ein breit angelegtes Partizipationsverfahren begleitet werden. Die konsequente Einbindung der Schlüsselakteure, wie u. a. dem Einzelhandel, gesellschaftlicher Gruppen sowie die von der Planung direkt Betroffenen und Interessierten, soll die Ideenfindung sowie die Erarbeitung der Fortschreibung des IEK Innenstadt mit Hilfe von Werkstattveranstaltungen, Standortkonferenzen und Einzelgesprächen bereichern und damit effektiv zur Konsensfindung beitragen.

Die Fortschreibung wird im Rahmen des Erarbeitungsprozesses aus den noch durchzuführenden sowie hinzukommenden Maßnahmen ein entsprechend neues Portfolio an Projekten ableiten. Mit Beschluss der Fortschreibung sind sodann die haushaltsrechtlichen Vorbereitungen zur Umsetzung einzuleiten.

***Frage 7: Was ist mit „Funktionale Stärkung der Lotharstraße“ (Maßnahme 12) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen?***

Hier gilt es das bestehende Profil der Handelslage zu überdenken und entsprechende funktionale und gestalterische Ansätze zu entwickeln und insbesondere die Außendarstellung der Angebote zu verbessern. Für weitere Informationen wird auf die Seite 43 des IEK Innenstadt-Konzeptes verwiesen.

Eine Umsetzung steht noch aus, der unter Antwort zu 6. beschriebene Prozess wird sich dieser Fragestellung annehmen.

***Frage 8: Was ist mit „Funktionale Stärkung der Steingasse“ (Maßnahme 13) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen? Wie ist der Wunsch nach einer funktionalen Stärkung mit der Aussage der Verwaltung im Sachstandsbericht 0304/2021 zu vereinbaren, dass kein Planbedarf im Areal Steingasse-Welschnonnengasse-Große Langgasse bestehe?***

Der angesprochene Bereich ab der Großen Langgasse / Welschnonnengasse / Steingasse befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). In diesem Bereich findet durch die Wohnbau Mainz eine bauliche Neustrukturierung statt. Da in der näheren Umgebung bereits Wohngebäude sowie Ladengeschäfte vorzufinden sind, fügt sich das von der Wohnbau Mainz geplante Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Für das Wohnbauareal besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht daher kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach Bauleitpläne nur aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 7 verwiesen.

***Frage 9: Gegenüber früheren Planungen verschiebt sich die Entwicklung des Projekts an der Ludwigsstraße immer weiter weg vom Einzelhandel hin zu mehr kultureller Nutzung. Inwieweit ist diese Entwicklung als „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ zu verstehen?***

Auch kulturelle Nutzungen können indirekt den Mainzer Einzelhandel und die Einkaufsstadt stärken. Zu Frage 2 wurde bereits ausgeführt, dass eine Mischung von Nutzungen und Funktionen, darunter auch kulturelle Einrichtungen, zu einer solchen Stärkung führt (insgesamt erhöhtes Besucher:innenauftreten, Kopplung von Aktivitäten).

Natürlich ist auch ein ausreichender Umfang an Einzelhandelsflächen im Projekt „Boulevard LU“ wichtig. Einzelheiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

***Frage 10: In den Begründungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 wird eine vermeintliche Gefährdung oder ausgebliebene Stärkung des Einzelhandelsstandorts an der Ludwigsstraße als Motivation herangezogen, um Grundstücksgeschäfte einzugehen und Wohnnutzung zu minimieren. Wie ist diese Argumentationsweise im Einklang zu bringen mit einer Umstrukturierung nach dem Motto „Weniger Shopping, mehr Leben“, die in den Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt? Inwieweit ist das vergangene Ideal von einer Kernzone mit ununterbrochenen Einkaufsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend, um den Ausschluss von Wohnungen zu rechtfertigen? Warum wird der Verlust von über 300 qm Fläche für den Fußverkehr und den Aufenthalt im öffentlichen Freiraum als unabdingbar für den Erfolg des Projekts gesehen, und der Aufenthalt in pseudo-öffentlichen Flächen stattdessen gefördert?***

Durch das Bebauungsplanverfahren "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" wird keine Wohnnutzung minimiert und auch keine Wohnnutzung ausgeschlossen. Im Bebauungsplanentwurf "A 262" soll überall dort, wo es aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen für das Verfahren und aus immissionsschutzfachlicher Sicht möglich ist, Wohnnutzung zugelassen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" auf Grundlage der mit dem ersten Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwürfe für die Realisierungsteile "Karstadt" und "Fuststraße" sowie für den städtebaulichen Ideenteil auszuarbeiten und ins Verfahren zu bringen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Räume und Grundstücke in dem im Bebauungsplanentwurf vorgesehenem Umfang geht mit dieser Beschlusslage einher. Ergänzend hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2021 beschlossen, die hierfür erforderlichen Grundstücksgeschäfte zu tätigen. Die genaue Festlegung der Größe der zu tauschenden, zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Grundstücksteile werden u. a. im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Ergänzend hierzu soll eine in Privatbesitz befindliche Platzfläche von ca. 312 m<sup>2</sup> im rückwärtigen Bereich der Ludwigsstraße 2-6 an die Stadt übergehen. Künftig soll diese Fläche als Platzbereich umgestaltet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dementsprechend kann nicht von einem Flächenverlust, sondern von einem Flächentausch und einer hiermit verbundenen Aufwertung öffentlicher Flächen gesprochen werden.

***Frage 11: Im Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße haben sämtliche Entwürfe Vorgaben für eine Kaufhausnutzung zu erfüllen gehabt. Diese Nutzung wird zwischenzeitlich nicht mehr an diesem Standort geplant. Wie ist die Aussage der Verwaltung, der Wettbewerb habe den „Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt“ zu deuten? Ist mit Innovationscharakter die Umstrukturierung zu weniger Handel, wie es in Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt, gemeint? Wie geschieht die Wertbemessung, nach der eine „Aufwertung“ hier zu konstatieren sei?***

Am Standort des Einkaufsquartiers Ludwigsstraße ist nach wie vor die Stärkung der Einkaufsinnenstadt nach Maßgabe des TRIPOL-Konzeptes vorgesehen, flankiert von verschiedenen Nutzungen (Hotel, Wohnen, Kultur, Gastronomie), die zur Belebung des Quartiers führen werden. Im Einkaufsquartier Ludwigsstraße werden die Flächen so strukturiert, dass diese multifunktional und flexibel auf künftige Anforderungen reagieren können. Dies war entsprechend eine Maßgabe in der Wettbewerbsauslobung.

***Frage 12: Warum gefährdet eine Unterbrechung der Schaufensterzonen im ersten Obergeschoss an der Ludwigsstraße die Frequentierung des Einzelhandelsstandorts, wie die Verwaltung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf behauptet?***

Bei einer Schaufensterzone handelt es sich um eine überwiegend transparente, zwischen Einzelhandlung und öffentlichen Raum kommunizierende Zone, welche als wichtiger Werbe- bzw. Ausstel-

lungsbereich für den Einzelhandel dient und zum Flanieren einlädt. Derartige Fassadenabschnitte dienen der Stärkung des Einzelhandelsstandortes. Mit Ausschluss von Wohnungen auch im ersten Obergeschoss der Festsetzung wird folglich die Zielsetzung des Stadtrates für diesen Standort umgesetzt. Zudem sind Wohnungen in den stark frequentierten Bereichen der Innenstadt sowohl in den Erdgeschossen als auch im ersten Obergeschoss problembehaftet, sowohl in Bezug auf Immissionen als auch hinsichtlich der Sicherung der Privatheit.

**Frage 13: Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1-3 der immer noch nicht beantworteten Anfrage 1237/2022, bei der es ebenfalls um die Thematik der Verringerung der Handelsfläche an diesem Standort geht? Warum ist es nicht möglich gewesen, diese Antworten fristgerecht zur Sitzung am 7. September zu liefern? Warum sind diese Informationen in den darauffolgenden vier Monaten den Gremien vorenthalten worden?**

Es wird auf die Antwort vom 06.02.2023 auf die Anfrage 1237/2022 an den Ortsbeirat Mainz-Altstadt verwiesen.

**Frage 14: Welche Parallele sieht die Verwaltung zwischen dem Areal an der Ludwigsstraße und den ehemaligen Hertie-Kaufhäusern und verlassenen Einkaufszentren im ZEIT-Artikel? Wie auffällig sind die Ähnlichkeiten zwischen der offenen Markthalle-Lösung in Oldenburg und dem geplanten Projekt an der Ludwigsstraße? Ist es nicht bedauerlich, dass es in Mainz nicht gelingt, eine Mischnutzung mit zusätzlichen Wohnungen, die bei den beiden Vorbild-Projekten im Artikel erwähnt werden, zu erreichen?**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf "Einkaufsquartier südlich der Ludwigsstraße (A 262)" auf Grundlage der mit dem ersten Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwürfe für die Realisierungsteile "Karstadt" und "Fuststraße" sowie für den städtebaulichen Ideenteil auszuarbeiten und ins Verfahren zu bringen. Diesen Auftrag setzt die Verwaltung um. Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "A 262" zur zulässigen Nutzung ist die in der Anfrage wiederholt gewünschte Mischnutzung umsetzbar.

**Frage 15: Trägt die vom IEK ebenfalls geplante Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht auch zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt bei, in dem potentielle Kunden dann in Laufnähe zu den Handelsstandorten wohnen, und damit nicht erst mit dem Auto in die City fahren müssen? Welche Stärkung des Einkaufsstandorts Innenstadt ist dadurch zu erwarten, dass beim einzigen Projekt der Altstadt, wo ein Bebauungsplan aktiv die Entwicklung steuern könnte, keine zusätzlichen Wohnungen zu erwarten sind, und Wohnnutzung in weiten Teilbereichen des Plangebiets ausgeschlossen wird, so dass diese Nachhaltigkeitseffekte ausbleiben?**

Siehe Antworten unter Frage 10 und 11

**Frage 16: Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und der Abteilung Wirtschaftsförderung (in Amt 80)? Ist diese Zusammenarbeit intensiver, weniger oder gleich intensiv wie die Zusammenarbeit mit Mainz City Management oder mit Mainzplus als Stadtmarketing GmbH? Gab es bereits Ergebnisse aus solcher Zusammenarbeit (falls erfolgt)?**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ob dieses Instrument für die Umsetzung einzelner Maßnahmen des IEK sinnvoll ist, wird der Prozess und die Ergebnisse der Fortschreibung des IEK zeigen. Das Stadtplanungsamt beteiligt sowohl in formellen als auch in informellen Verfahren alle zuständigen Fachämter – wie z. B. das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften – und lässt die entsprechenden Anregungen in die jeweiligen Verfahren einfließen.

Das Stadtplanungsamt ist für den Prozess der Fortschreibung des IEK zuständig. Aktuell wird die Beauftragung eines Planungsbüros für die Fortschreibung vorbereitet. Eine spätere Umsetzung von Maßnahmen wird dabei durch die entsprechend zuständigen Fachämter durchgeführt.

Die Landeshauptstadt Mainz trägt mit unterschiedlichen Instrumenten zur Stärkung der Einkaufsstadt bei. Aus dem Bereich Wirtschaftsförderung können beispielhaft genannt werden: Image-/Werbe-/Kommunikationskampagnen, Beratung und Information der Gewerbetreibenden, Ansiedlungsmanagement, Stärkung der Netzwerke der Innenstadtakteur:innen und Zusammenarbeit mit den Innenstadtvereinen und Netzwerken (z.B. Mainz City Management –MCM-, Werbegemeinschaft) in Veranstaltungen und Projekten.

Die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt und Wirtschaftsförderung erfolgt anlassbezogen. Da die Zusammenarbeit anlassbezogen bzw. projektbezogen ist, kann eine Kategorisierung bezüglich ihrer Intensität nicht erfolgen. Fast alle Projekte zur Stärkung der Innenstadt erfolgen in Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen. Aktuelle Beispiele sind die Werbebeleuchtung 2022 außerhalb des Weihnachtsmarktes durch MCM, Werbegemeinschaft und Wirtschaftsförderung sowie die Beschilderung der WLAN-Hotspots in der Innenstadt durch Stadtwerke AG, Stadtplanungsamt und Wirtschaftsförderung (Amt 80).

***Frage 17: Welche Strategien hat die Stadt bisher entwickelt, um die Zusammenarbeit mit der privaten Eigentümerstruktur zu erleichtern, die bislang einer Umsetzung vieler Maßnahmen hinderlich war? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ realisiert werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark durch die Eigentümerstruktur eingeschränkt sind?***

Durch den unter 6. beschriebenen Prozess wird ein breit angelegter Partizipationsprozess angestoßen. Bei der Entwicklung neuer Maßnahmen sowie der Überprüfung noch ausstehender werden dabei auch die Möglichkeiten einer Umsetzung hinsichtlich der Eigentümerstrukturen geprüft und zu gegebener Zeit entsprechende Gespräche geführt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass den Eigentümer:innen in Bezug auf attraktive Einzelhandelsangebote eine zentrale Rolle zukommt. Die Stadt kann informieren, beraten, unterstützen und vermitteln. So gibt es z.B. regelmäßige Gespräche der Verwaltung mit den Makler:innen.

Im Rahmen des Förderprogramms „Innenstadt-Impulse“ hat das Land Rheinland-Pfalz der Landeshauptstadt Mainz Fördermittel zur Reduzierung von Leerständen in der Innenstadt zur Verfügung gestellt, die mittels der Projekte „Leerstandsplattform“ und „Leerstandsfonds“ umgesetzt werden. Über eine digitale Leerstandsplattform soll die Kommunikation zwischen Gewerbevereinen, Mainz City Management (MCM), Wirtschaftsförderung, Makler:innen und Bürger:innen gefördert werden, um einen optimalen Informationstransfer zu schaffen. Der Projektstart ist im Jahr 2023 vorgesehen. Mittels eines Leerstandsfonds soll es jungen Unternehmen mit innovativen Konzepten möglich gemacht werden, in attraktiven Lagen der Innenstädte vergünstigt Flächen anzumieten. Eine erste Ansiedlung konnte bereits im März 2023 gefördert werden (Unternehmen Vinokilo GmbH in der Stadionerhofstraße).

Ergänzend kann auf die Bestrebungen von MCM zur Implementierung eines LEAP/BID im innerstädtischen Bereich verwiesen werden. Die Verwaltung unterstützt die Bemühungen von Mainz City Management.

**Frage 18: Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?**

Seitens der Liegenschaftsverwaltung werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch für eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Bodenbevorratung eingesetzt. Insbesondere im Bereich der Altstadt/Innenstadt gibt es allerdings faktisch keine Grundstücksangebote. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer in diesem Bereich hat größtes Interesse die Immobilie zu halten. Auch sind der Liegenschaftsverwaltung im innerstädtischen Bereich keine größeren Freiflächen in privatem Besitz bekannt.

Ungeachtet dessen hat die Liegenschaftsverwaltung gerade im vergangenen Jahr in nicht unerheblichem Maße Haushaltsmittel aufgewendet um zwei Immobilien des Landes Rheinland-Pfalz in der Rheinstraße/Holzstraße zu erwerben und einer kommunalen Nutzung zuzuführen. Zumindest an diesen Stellen ergibt sich für die Verwaltung die Möglichkeit, die vielfältigen Zielsetzungen der Stadt Mainz umzusetzen.

Mainz, 18.04.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
im Ortsbeirat  
Mainz-Altstadt

## Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Januar 2023

### Stärkung des Einkaufsstandortes Innenstadt

Am 24. März 2021 bat der Stadtrat um einen Zwischenbericht zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Innenstadt, und in Punkt 2 des Beschlusses 0497/2021/1 wurde die Stärkung der „Mainzer Einkaufsstadt“ zu einem Schwerpunktthema erklärt, und gefordert, in diesem Bereich Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK vorzuschlagen.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ortsbeirats mit dem Bau- und Sanierungsausschuss am 8. September legte die Verwaltung gemeinsam mit Drucksache Nr. 1103/2022 einen Zwischenbericht vor. Unter der Überschrift „5. Veränderte Rahmenbedingungen seit 2015“, die mit dem Punkt 2 des Beschlusses vom Vorjahr korrespondiert, wurden jedoch keine Potenziale zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Die Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt wurde hingegen unter Punkt 3 des Zwischenberichts thematisiert, und festgestellt, dass von den 19 Maßnahmen zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt, die im IEK genannt wurden, 3 durchgeführt worden seien, 5 seien nach 2025 in Planung, und 11 seien „noch durchzuführen“. Es geht nicht aus dem Zwischenbericht hervor, welche der 84 im IEK enthaltenen Maßnahmen die 19 sind, die diesem Schwerpunkt zugeordnet sind. Wir vermuten A5, A7, A8, B4, D1, D2, D3, E2, E3, F1, F2, G1, G3, G4, H1, H2, I1, I2 und I3, aber es könnten A2, B1, B2, B3, B6, E1, E4, G2, G5, J5, N2, O2 oder Q9 ebenfalls gemeint sein, weil die Abgrenzung zwischen „Verbesserungen in der Erschließungsqualität“, „Übergeordnete Handlungsgrundlagen“ und „Maßnahmen, die dem Einzelhandel dienen“ eher unscharf ist. Laut S. 5 des Berichts zählen D1 und F2 zu den durchgeführten und abgeschlossenen Maßnahmen und laut S. 10 gehören I1, I2, G3, G4, H1 und H2 zu den Maßnahmen, die noch durchzuführen sind.

Im Zwischenbericht zum IEK steht ferner zur Erklärung, warum die Umsetzung des Zieles „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ eher stockend voran kommt, dass die Maßnahmen „sich aufgrund der privaten Eigentümerstruktur nicht ohne weiteres umsetzen“ lassen, da die Zustimmung dieser „trotz mehrfach geführter Gespräche in der Vergangenheit [...] bisher nicht vor[lag].“ Des Weiteren heißt es: „Mit dem Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße wurde darüber hinaus der Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 262 steht auf S. 18: „Grund für diesen räumlich bezogenen Ausschluss und die vertikale Zonierung der Wohnnutzung in den übrigen Kerngebieten ist das prioritäre Ziel des Bebauungsplanes, u.a. den Einzelhandelsstandort zu stärken. Eine Unterbrechung der Schaufensterzonen in den Erdgeschossen und ersten Obergeschossen kann zu städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklungen führen und hierdurch einen Rückgang der Frequentierung der Einzelhandelsgeschäfte bedingen. Diese Entwicklung würde wiederum die Existenzgrundlage des Einzelhandels gefährden und eine unerwünschte Strukturveränderung nach sich ziehen.“

In einem Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 15. Dezember 2022 unter der Überschrift „Neuer Glanz für die Stadt“ wird über die Veränderungen in deutschen Innenstädten geschrieben. „Mit den Innenstädten geht es nämlich bergab. Verwaiste Kaufhäuser verschandeln die besten Lagen [...]. Auch die großen Filialketten fliehen in Scharen aus der Stadt [...]: Demnach machte Douglas in den vergangenen zwei Jahren mindestens 26 Parfümerien in deutschen Haupteinkaufsstraßen dicht, H&M 18 seiner Süßwarenläden. Noch heftiger fiel der Exodus von Modelabeln aus [...]. Lünen hat den schleichenden Verfall nicht nur gestoppt, sondern den Trend sogar umgekehrt: neuen Wohnraum in der Innenstadt geschaffen und zugleich die Zahl der Autos reduziert. [...] Der Grund ist, dass Menschen [...] mit dem alten Prinzip der Stadtentwicklung gebrochen haben, wonach die Innenstadt zum Einkaufen dienen soll, die Menschen am Stadtrand wohnen, mit dem Auto in die City fahren und dort überall auf Filialen der immer gleichen internationalen Ketten stoßen sollen. Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben.“

Es folgen im Artikel einige Fallbeispiele, z.B. von einem alten Hertie-Kaufhaus, bei dem nun eine Mischnutzung inklusive 24 Wohnungen entstanden ist. Oder einem ehemaligen Shoppingcenter, das vormals einem amerikanischen Vermögensverwalter gehörte. „Wer die ökonomische Funktion der Innenstädte verstehen will, sollte mit jenen reden, denen die Häuser dort gehören. Das sind nicht die großen Handelsketten wie H&M, Zara oder Esprit, die sind bloß die Mieter. Die Eigentümer sind andere. [...] Weite Teile der deutschen Citys sind heute in der Hand von Fonds und anderen professionellen Investoren.“ Ein Oldenburger Architekt wird zitiert: „Ich habe schon im Studium gelernt, wie wichtig die richtige Nutzungsmischung ist. In der Realität lief man mit solchen Plänen aber eher vor die Wand, weil die Fonds immer bloß sagten: Nee, wir machen nur Einzelhandel, nur Büros oder nur Wohnen“, sagt er. Also versuchte er es auf eigene Faust. Gemeinsam mit einigen Partnern kaufte er das tote Shoppingcenter [...]. Ein paar Wohnungen gibt es darin [...]. Das Wichtigste ist die ‚Markthalle‘ im Erdgeschoss. Alles ist offen [...]. Am Rand kleine Stände mit Street-Food.“ Der Artikel befasst sich ebenfalls mit der Charta von Athen und der Funktionstrennung: „Spuren des Trennungsideals finden sich in vielen Gesetzen und Vorschriften. In der deutschen Baunutzungsverordnung steht beispielsweise noch heute, dass in den ‚Kerngebiete‘ genannten Innenstadtlagen Wohnungen nur ‚ausnahmsweise‘ erlaubt sind. [...] Immerhin gibt es seit ein paar Jahren einen neuen Traum, die ‚Neue Leipzig-Charta‘. Angestrebt wird jetzt wieder die gemischte Nutzung.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ mit der Aussage „Dieses Prinzip ist von gestern, es hat ausgedient. Stattdessen: weniger Shopping, mehr Leben“ in Einklang zu bringen? Wie zeitgemäß ist es, in Zeiten, in denen der stationäre Einzelhandel immer weniger Flächen in den Innenstädten in Anspruch nimmt, zu erwarten, dass Handel in Mainz als Oberzentrum weiterhin den gleichen Raumumfang in der Innenstadt beansprucht, wie im Tripol-Konzept vorgesehen?
2. Was versteht die Verwaltung unter einer „Stärkung“ des Einzelhandels? Wäre auch eine strukturierte Reduzierung der Verkaufsfläche bei Aufrechterhaltung eines robusten, den Bedürfnissen eines Oberzentrums angepassten Kerns ebenfalls eine Stärkung? Mit welchen Instrumenten kann ein solcher Prozess gesteuert werden, und wie sieht die Reduzierung quantitativ aus?
3. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass die Steuerung des im ZEIT-Artikel beschriebenen Transformationsprozesses der Innenstadt hin zu einer Reduzierung der Einzelhandelsfläche führt? Teilt sie weiterhin die Einschätzung, dass dieser Prozess unbedingt von partizipativen Elementen der Bürgerbeteiligung begleitet werden muss, und nicht allein am grünen Tisch der Verwaltung entschieden werden kann? Was hat sie in dieser Hinsicht geplant?

4. Welche Position nimmt die Verwaltung innerhalb des Spektrums „Charta von Athen“ bis „Neue Leipzig-Charta“ hinsichtlich Funktionstrennung oder Nutzungsmischung als erstrebenswerte stadtplanerische Zielsetzung ein? Wie sind die „Spuren des Trennungsideals“ in der BauNVO in dieser Hinsicht zu bewerten, und inwieweit ist die Verwaltung bemüht, in ihren Auslegungen dieser Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen, die Stadtentwicklung hin zu Nutzungsmischungen zu steuern?
5. Welche sind die 19 IEK Maßnahmen, die zum Schwerpunkt „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ gerechnet werden, von denen im Zwischenbericht die Rede ist? In welchem Entwicklungsstand befinden sie sich jeweils? Bitte tabellarisch auflisten.
6. Welche Potenziale zur Weiterentwicklung des IEK im Bezug auf das Ziel „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ sieht die Verwaltung über die bereits im IEK enthaltenen hinaus? Wie werden die Erfahrungen der Pandemie bei der Entwicklung dieser Liste berücksichtigt? Wie berücksichtigt diese zusätzliche Projektliste die Bedeutungsveränderung des stationären Einzelhandels, die sich in der Zeit von 2015-2023 manifestiert hat?
7. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Lotharstraße“ (Maßnahme I2) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen?
8. Was ist mit „Funktionale Stärkung der Steingasse“ (Maßnahme I3) gemeint? Mit welchen Instrumenten soll diese erreicht werden? Was hat die Verwaltung hierzu bislang unternommen? Wie ist der Wunsch nach einer funktionalen Stärkung mit der Aussage der Verwaltung im Sachstandsbericht 0304/2021 zu vereinbaren, dass kein Planbedarf im Areal Steingasse-Welschnonnengasse-Große Langgasse bestehe?
9. Gegenüber früheren Planungen verschiebt sich die Entwicklung des Projekts an der Ludwigsstraße immer weiter weg vom Einzelhandel hin zu immer mehr kultureller Nutzung. Inwieweit ist diese Entwicklung als „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ zu verstehen?
10. In den Begründungen zum Bebauungsplanentwurf A 262 wird eine vermeintliche Gefährdung oder ausgebliebene Stärkung des Einzelhandelstandorts an der Ludwigsstraße als Motivation herangezogen, um Grundstücksgeschäfte einzugehen und Wohnnutzung zu minimieren. Wie ist diese Argumentationsweise im Einklang zu bringen mit einer Umstrukturierung nach dem Motto „Weniger Shopping, mehr Leben“, die in den Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt? Inwieweit ist das vergangene Ideal von einer Kernzone mit ununterbrochenen Einkaufsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend, um den Ausschluss von Wohnungen zu rechtfertigen? Warum wird der Verlust von über 300 qm Fläche für den Fußverkehr und den Aufenthalt im öffentlichen Freiraum als unabdingbar für den Erfolg des Projekts gesehen, und der Aufenthalt in pseudo-öffentlichen Flächen stattdessen gefördert?
11. Im Wettbewerb zur Entwicklung der Ludwigsstraße haben sämtliche Entwürfe Vorgaben für eine Kaufhausnutzung zu erfüllen gehabt. Diese Nutzung wird zwischenzeitlich nicht mehr an diesem Standort geplant. Wie ist die Aussage der Verwaltung, der Wettbewerb habe den „Grundstein für eine deutliche Aufwertung der Einkaufsinnenstadt mit hohem Innovationscharakter gelegt“ zu deuten? Ist mit Innovationscharakter die Umstrukturierung zu weniger Handel, wie es in Fragen 2 und 4 zum Ausdruck kommt, gemeint? Wie geschieht die Wertbemessung, nach der eine „Aufwertung“ hier zu konstatieren sei?

12. Warum gefährdet eine Unterbrechung der Schaufensterzonen im ersten Obergeschoss an der Ludwigsstraße die Frequentierung des Einzelhandelsstandorts, wie die Verwaltung in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf behauptet?
13. Wie lauten die Antworten auf die Fragen 1-3 der — immer noch nicht beantworteten — Anfrage 1237/2022, bei der es ebenfalls um die Thematik der Verringerung der Handelsfläche an diesem Standort geht? Warum ist es nicht möglich gewesen, diese Antworten fristgerecht zur Sitzung am 7. September zu liefern? Warum sind diese Informationen in den darauf folgenden vier Monaten den Gremien vorenthalten worden?
14. Welche Parallele sieht die Verwaltung zwischen dem Areal an der Ludwigsstraße und den ehemaligen Hertie-Kaufhäusern und verlassenen Einkaufszentren im ZEIT-Artikel? Wie auffällig sind die Ähnlichkeiten zwischen der offenen Markthalle-Lösung in Oldenburg und dem geplanten Projekt an der Ludwigsstraße? Ist es nicht bedauerlich, dass es in Mainz nicht gelingt, eine Mischnutzung mit **zusätzlichen** Wohnungen, die bei den beiden Vorbild-Projekten im Artikel erwähnt werden, zu erreichen?
15. Trägt die vom IEK ebenfalls geplante Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt nicht auch zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt bei, in dem potentielle Kunden dann in Laufnähe zu den Handelsstandorten wohnen, und damit nicht erst mit dem Auto in die City fahren müssen? Welche Stärkung des Einkaufsstandorts Innenstadt ist dadurch zu erwarten, dass beim einzigen Projekt der Altstadt, wo ein Bebauungsplan aktiv die Entwicklung steuern könnte, keine zusätzlichen Wohnungen zu erwarten sind, und Wohnnutzung in weiten Teilbereichen des Plangebiets ausgeschlossen wird, so dass diese Nachhaltigkeitseffekte ausbleiben?
16. Mit welchen Instrumenten soll zur Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt beigetragen werden? Welche Rolle spielt dabei die Bauleitplanung? Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Stadtplanungsamt (federführend für das IEK) und der Abteilung Wirtschaftsförderung (in Amt 80)? Ist diese Zusammenarbeit intensiver, weniger oder gleich intensiv wie die Zusammenarbeit mit Mainz City Management oder mit Mainzplus als Stadtmarketing GmbH? Gab es bereits Ergebnisse aus solcher Zusammenarbeit (falls erfolgt)?
17. Welche Strategien hat die Stadt bisher entwickelt, um die Zusammenarbeit mit der privaten Eigentümerstruktur zu erleichtern, die bislang einer Umsetzung vieler Maßnahmen hinderlich war? Wie soll die Zielsetzung „Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt“ realisiert werden, wenn die Einflussmöglichkeiten so stark durch die Eigentümerstruktur eingeschränkt sind?
18. Wird die Verwaltung aufgrund der gestiegenen finanziellen Möglichkeiten in signifikantem Maß Innenstadtgrundstücke kaufen, um ihren Einfluss zur Umsetzung des Zieles der Stärkung der Mainzer Einkaufsstadt zu erreichen? In welchem Umfang ist dies zu erwarten, und welche Eigenschaften sollten die dafür vorgesehenen Grundstücke haben?

Renate Ammann  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0589/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend **Zufahrtsschutzkonzept - Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt ? (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1) *Wieso wurde die Lokalisierung von Schutzeinrichtungen als so sensibel erachtet, dass der Ortsbeirat Altstadt selbst auf Nachfrage nicht über geplante Standorte unterrichtet wurde (auch nicht im nichtöffentlichen Teil der OBR-Sitzung), die Presse allerdings ein halbes Jahr später ausführlich über eine Vielzahl von Standorten berichten konnte?*

Zum damaligen Zeitpunkt wurde innerhalb der Verwaltung aufgrund der Sensibilität entschieden, die Standorte nicht zu kommunizieren. Auch in den Terminen mit der Presse und der Öffentlichkeit wurde nur ein Plan mit den zu schützenden Bereichen, nicht aber mit den einzelnen Standorten der Schutzmaßnahmen gezeigt.

- 2) *Wieso wurden bis auf Sperren am Liebfrauenplatz und der Fuststraße keine weiteren Sperren errichtet? Wann plant die Verwaltung die noch fehlenden Sperren zu errichten?*

Die Errichtung der Sperren an den beiden genannten Standorten war zum Auftakt für die weiteren Standorte bewusst als Pilotprojekt angelegt, bei dem die an der Umsetzung Beteiligten sich mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert gesehen haben. Dies betraf sowohl den Tiefbau, als auch die sehr speziellen Anforderungen beim Einbau des Sperrmittels, das in dieser Form in Deutschland bislang noch nicht eingesetzt und eingebaut wurde. Insofern musste der Bauablaufplan mehrfach geändert werden, was die Gesamtdauer bei der Umsetzung der beiden Standorte verlängert hat.

Aktuell werden die Bauablaufpläne so optimiert, dass sich der Einbau der nächsten Elemente effektiver und schneller umsetzen lassen. Etwa Mitte des Jahres soll der Einbau an den drei Standorten Kartäuserstraße, Fischtor und Schusterstraße beginnen. Ein gleichzeitiger Einbau an allen, insgesamt 8 verbleibenden Standorten der Innenstadt ist nicht vorgesehen, um die Passantenströme und das Käuferpotential nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die nun verbleibenden 5 Standorte werden 2024 verbaut.

- 3) *Wieso wurden nur Poller an den Eingängen zur Augustinerstraße (Augustinerstraße, Kartäuserstraße, Badergasse, Kirschgarten und Grebenstraße) vorgesehen, nicht aber am Leichhof (wie in Antrag 0792/2017 gefordert und von der Verwaltung begrüßt)? Einerseits unterbindet dies das Einfahren in diesen Bereich nur bedingt, da man auch aus Richtung Leichhof in die Augustinerstraße einfahren kann und zweitens erlaubt es (Liefer-) Fahrzeugen, dies sich bereits im Bereich der Augustinerstraße, jederzeit die Ausfahrt – auch außerhalb der Lieferzeiten. Der Lieferverkehr würde somit selbst bei geschlossenen Pollern nicht wirksam unterbunden. Somit wird man der versprochenen „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ nicht hinreichend gerecht.*

Die Beobachtung des nicht geschlossenen Sperrings in der Mainzer Altstadt im Bereich des Leichhofs ist richtig. Die dargestellten Konsequenzen werden auch von der Verwaltung in dieser Form gesehen. Eine Polleranlage im Bereich des Leichhofs wird auch weiterhin von der Verwaltung begrüßt. Warum es dennoch zu dem geschilderten Übergangszustand einer baulich nicht regulierten Ausfahrtmöglichkeit aus dem Bereich der Augustinerstraße kommt, liegt in der Genese des Mainzer Zufahrtsschutzkonzeptes.

Dieses wurde initiiert zum Schutz regelmäßig wiederkehrender Großveranstaltungen, d.h., zum Schutz von Menschenansammlungen im Rahmen dieser Feste. Das Zufahrtsschutzkonzept wurde auf die Johannismacht dimensioniert, da dieses Volksfest eine der größten räumlichen Ausdehnungen hat und die Konzeption bereits etliche andere Veranstaltungsflächen mit abdeckt. Damit liegt der Bereich des Leichhofs nicht am Rand des Festgeländes, sondern innerhalb dessen. Er stellt insofern für das originäre Konzept gar keinen zu schützenden Abwehrpunkt dar.

Die Stadt Mainz wird im Rahmen der Umsetzung ihres Zufahrtsschutzkonzeptes vom rheinland-pfälzischen Innenministerium bzgl. des Erwerbs von fest verbauten, zu öffnenden Sperranlagen finanziell gefördert. Während die im Antrag genannten Sperrstellen rund um die Augustinerstraße also einerseits eine Relevanz zum Schutz von Menschenmengen bei der Johannismacht haben und gleichzeitig einen Doppelnutzen zum Schutz sowohl der Veranstaltung als auch der Fußgängerzone beinhalten, liegt dies am Leichhof aktuell nicht vor. Es ist folgerichtig, dass nun zunächst die politisch beschlossene und finanziell unterstützte Konzeption in einer ersten Phase umgesetzt wird, bevor es im nächsten Schritt darum gehen wird, den Bereich Augustinerstraße mittels Sperranlagen vollumfänglich zu optimieren, um eben auch einen Schutz im „Alltagsbetrieb“ außerhalb von Großveranstaltungen mittels eines geschlossenen Sperrstellenrings zu gewährleisten.

- 4) *Die errichteten Poller stehen einen Großteil der Zeit offen und sind somit als „Zufahrtsschutz“ und zur „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ unwirksam. Gedenkt die Stadt dies in Zukunft zu ändern und die Poller zu Zeiten, in denen ein Befahren der Fußgängerzone nicht erlaubt ist zu schließen?*
- a) *Falls ja, warum wurde dies nicht bereits jetzt gemacht und wann ist mit der Umsetzung der Schließung zu rechnen?*
- b) *Falls nein, warum nicht und wieso wurde dies dann als Begründung zur Errichtung angeführt? (die Antwort zu b. entfällt).*

Selbstverständlich werden die Polleranlagen künftig geschlossen werden. Die Zeitfenster, in denen die Anlagen regulär geöffnet sein werden, sind identisch mit den Lieferzeiten der Fußgängerzonen. Im Verlauf von Großveranstaltungen und Einzelereignissen kann die Öffnungszeit der Anlagen zudem abweichen. Die Anlagen können nur dann zu festen Zeiten geöffnet bzw. geschlossen werden, wenn sie untereinander und mit Zentralenstandorten redundant vernetzt sind. Diese sog. „Übergeordnete Steuerung“ wurde von der Verwaltung bereits ausgeschrieben, die Vergabe an einen Bewerber steht unmittelbar bevor. Die drahtgebundene Vernetzung der Anlagen wurde und wird bereits bei deren Einbau vorbereitet. Die Verwaltung rechnet damit, dass die Vernetzung gegen Ende des Jahres so weit umgesetzt ist, dass die bis dahin errichteten Anlagen dann in die automatisierte Ansteuerung implementiert sein werden.

Teil dieser „Übergeordneten Steuerung“ ist ein hinterlegtes Berechtigungsmanagement, über das Einsatzkräfte und Anlieger:innen technisch-organisatorische Bedienelemente zum Passieren der Sperranlagen an die Hand bekommen werden.

- 5) *Besonders am Markt- und Liebfrauenplatz ist an Markttagen durch den Markt und am Samstag zusätzlich durch das Marktfrühstück ein hoher Andrang gegeben. Wird die Stadt Mainz zukünftig die Poller, außer zum Auf- und Abbau, welcher zu festen Zeiten stattfindet, schließen, um so die anwesenden Personen wirksamer zu schützen?*
- a) *Falls ja, warum wurde dies bisher nicht konsequent umgesetzt und ab wann wird dies umgesetzt?*
- b) *Falls nein, warum nicht und wieso wurden dann diesem Bereich eigentlich feste Sperren, anstatt mobiler Elemente, die zur Sicherung von Festen ausreichen würden, errichtet?*

Antwort: siehe Frage 4

Die Verwaltung hat auf die deutlich erhöhten Personendichten am Samstag infolge des Marktfrühstücks bereits reagiert. Ab 2023 ist die Anlage in der Liebfrauenstraße während des Marktfrühstücks bereits geschlossen. Ein Öffnen/Schließen ist unmittelbar durch eine Schließvorrichtung an der Anlage selber möglich und wird an den entsprechenden Tagen durch vor Ort eingesetztes Sicherheitspersonal gewährleistet.

Mainz, 22.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**Mainz im Ortsbeirat**  
**-Altstadt**

**Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023**

**Zufahrtsschutzkonzept – Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt?**

Die Verwaltung stellte dem Ortsbeirat Altstadt bereits in der Beschlussvorlage 1107/2021 vom 14.07.2021 die Aufnahme des Zufahrtsschutzkonzeptes in das IEK Innenstadt vor welches vom OBR Altstadt am 15.09.2021 zur Kenntnis genommen wurde. In dieser Vorlage wurde die Maßnahme unter anderem wie folgt begründet:

*„Hier gilt es vielerorts, singuläre Menschenansammlungen (Feste, Veranstaltungen) aber auch regelmäßig hoch frequentierte Bereiche (Fußgängerzonen, belebte Plätze, etc.) vor potenziellen Gefahren bestmöglich zu schützen. (...) Neben der primären Funktion der Sperreinrichtungen zur Abwehr von Überfahrtaten tragen die Maßnahmen des ZSK auch zur Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen bei. Damit trägt das Zufahrtsschutzkonzept sowohl dem Schutzbedürfnis der Bürger:innen Rechnung, als auch dem Wunsch der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden nach einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den zentralen Einkaufslagen der Mainzer Innenstadt.“*

In der Beschlussvorlage 0839/2021 wurde die Umsetzung des Zufahrtsschutzes für die Jahre 2021 und 2022 geplant. In der Vorlage wurden, mit Hinweis auf die Sensibilität der Maßnahmen, als Beispiele für die Schutzmaßnahmen lediglich der Rebstockplatz sowie die Grebenstraße genannt. Die Arbeiten begannen mit Verzögerung allerdings erst im Jahr 2022, worüber die AZ am 22.03.2022 berichtete (<https://www.allgemeinezeitung.de/lokales/mainz/stadt-mainz/zum-schutz-vor-anschlaegen-mainz-errichtet-poller-1865252>). In diesem Artikel wurden auch eine ganze Reihe weiterer Stellen mit Zufahrtssperren genannt, z.B. Augustinerstraße, Badergasse, Ballplatz, Fuststraße, Kartäuserstraße, Kirschgarten, Liebfrauenstraße, Schusterstraße und Seppel-Glückart-Passage. Die Arbeiten wurden 2022 mit der Errichtung von Zufahrtssperren in der Fuststraße und am Liebfrauenplatz begonnen. Weitere Sperren wurden seitdem nicht errichtet.

Außerdem ist zu beobachten, dass die bereits errichteten Poller die meiste Zeit offen stehen, so zum Beispiel auch der Zufahrtsschutz am Liebfrauenplatz der auch (und gerade) an Markttagen offen steht oder in der Vergangenheit offen stand (vermutlich um den Lieferverkehr zu ermöglichen). Gerade zu diesen Zeiten befinden sich aber eine besonders hohe Anzahl an Personen auf den Marktplätzen.

Im Antrag 0792/2017 forderte der Ortsbeirat Altstadt die Errichtung von versenkbaren Pollern „an beiden Enden der Augustinerstraße“. In der Beschlussvorlage 1104/2017 begrüßte die Verwaltung den Vorschlag und berichtete, dass man „bereits Orte vorgesehen (habe), an denen versenkbare Poller zielführend wären“ und lediglich fehlende Mittel dem entgegenstünden. Auch im Antrag 0161/2018 wurde nochmals auf die problematische und gefährliche Situation durch Lieferverkehre außerhalb der Lieferzeiten hingewiesen.

Wir fragen vor diesem Hintergrund die Verwaltung:

- 1) Wieso wurde die Lokalisierung von Schutzzeineinrichtungen als so sensibel erachtet, dass der Ortsbeirat Altstadt selbst auf Nachfrage nicht über geplante Standorte unterrichtet wurde (auch nicht im nichtöffentlichen Teil der OBR-Sitzung), die Presse allerdings ein halbes Jahr später ausführlich über eine Vielzahl von Standorten berichten konnte?
- 2) Wieso wurden bis auf Sperren am Liebfrauenplatz und der Fuststraße keine weiteren Sperren errichtet? Wann plant die Verwaltung die noch fehlenden Sperren zu errichten?
- 3) Wieso wurden nur Poller an den Eingängen zur Augustinerstraße (Augustinerstraße, Kartäuserstraße, Badergasse, Kirschgarten und Grebenstraße) vorgesehen, nicht aber am Leichhof (wie in Antrag 0792/2017 gefordert und von der Verwaltung begrüßt)? Einerseits unterbindet dies das ein Einfahren in diesen Bereich nur bedingt, da man auch aus Richtung Leichhof in die Augustinerstraße einfahren kann und zweitens erlaubt es (Liefer-)Fahrzeugen, die sich bereits im Bereich der Augustinerstraße befinden, jederzeit die Ausfahrt – auch außerhalb der Lieferzeiten. Der Lieferverkehr würde somit selbst bei geschlossenen Pollern nicht wirksam unterbunden. Somit wird man der versprochenen „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ nicht hinreichend gerecht.
- 4) Die errichteten Poller stehen einen Großteil der Zeit offen und sind somit als „Zufahrtsschutz“ und zur „Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen“ unwirksam. Gedenkt die Stadt dies in der Zukunft zu ändern und die Poller zu Zeiten, in denen ein Befahren der Fußgängerzonen nicht erlaubt ist zu schließen?
  - a. Falls ja, warum wird dies nicht bereits jetzt gemacht und wann ist mit der Umsetzung der Schließung zu rechnen?
  - b. Falls nein, warum nicht und wieso wurde dies dann als Begründung zur Errichtung angeführt?
- 5) Besonders am Markt- und Liebfrauenplatz ist an Markttagen durch den Markt und am Samstag zusätzlich durch das Marktfrühstück ein hoher Andrang gegeben. Wird die Stadt zukünftig die Poller, außer zum Auf- und Abbau, welcher zu festen Zeiten stattfindet, schließen, um so die anwesenden Personen wirksamer zu schützen?
  - a. Falls ja, warum wurde dies bisher nicht konsequent umgesetzt und ab wann wird dies umgesetzt?
  - b. Falls nein, wieso nicht und wieso wurden dann in diesem Bereich eigentlich feste Sperren, anstatt mobiler Elemente, die zur Sicherung von Festen ausreichen würden, errichtet?

Dr. Benjamin Hofner  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0602/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Kulturstandortplanung in der Altstadt (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Gibt es seitens der Verwaltung dazu eine Planung, die die gesamte Altstadt in den Blick nimmt und nicht nur einzelne Projekte separat betrachtet? Falls ja, wie ist der aktuelle Planungsstand? Falls nein, warum nicht?**

Gesamtplanungen im Hinblick auf Leerstände, verfügbare Gebäude und Formate der Nutzung existieren für keinen der Mainzer Stadtteile. Entsprechende Planungen würde die zur Verfügung stehenden Ressourcen in den entsprechenden Fachbereichen der Verwaltung in hohem Maße binden und gleichzeitig eine große Zahl von sehr unterschiedlichen Einzelfällen unter pauschalen Kriterien zusammenfassen. Daher werden Nutzungsformate für Leerstände bzw. zur Verfügung stehende Räume stets im Einzelfall und anhand der jeweiligen speziellen Gegebenheiten geprüft.

- 2. Hat die Verwaltung dazu einen umfassenden Überblick über geeignete leer stehende bzw. in der Bauplanung befindliche Objekte in der Altstadt?**

Die Verwaltung realisiert jedes Jahr ein Leerstandsmonitoring für gewerblich nutzbare Objekte (Ladenlokale) in der Altstadt. Daraus kann nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob bzw. in welchem Umfang sich einzelne Objekte für eine kulturelle Nutzung eignen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit den Eigentümer:innen sowie im Hinblick auf die Bedarfe von Kulturschaffenden und deren formale Anforderungen zu prüfen.

- 3. Hat die Verwaltung dabei z.B. leer stehende Objekte wie das ehemalige Lichthaus Lerch (2 Etagen, die z.B. für das Haus des Erinnerns interessant sein könnten), den noch leer stehenden Teil der ehemaligen Gutenberg Buchhandlung, die ehemalige Showbühne im Mainzelhaus (in der nach unserem Kenntnisstand trotz Ankündigung keine Baumaßnahmen bzw. neue Nutzungen absehbar sind), die leer stehende Proviantamt-Gastronomie (die als Standort für das Unterhaus in direkter Nachbarschaft zum Kabarettarchiv interessant sein könnte und von der wir hoffen, dass keine voreiligen Nutzungsentscheidungen getroffen werden, bevor nicht eine solche Möglichkeit genauer geprüft wird!) im Blick und welche Ideen zu Nutzungsmöglichkeiten hat sie dazu?**

Bei bekannten, dauerhafte Leerständen wird die Verwaltung einzelfallbezogen Nutzungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümer:innen prüfen.

- 4. Da die Stadt mittlerweile finanziell in der Lage ist, Objekte zu kaufen oder auch neu zu errichten bzw. umzubauen: wie weit sind diese Planungen gediehen und um welche Projekte handelt es sich?**

Es wird im Einzelfall geprüft, ob ein Ankauf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist, sofern der Verwaltung Grundstücke oder bebaute Objekte zum Erwerb angeboten werden und hierfür ein Bedarf seitens der Verwaltung besteht.

- 5. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?**

Der Ortsbeirat wird bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Strukturen selbstverständlich einbezogen - so frühzeitig, wie formal möglich.

Mainz, 27.06.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete





**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023**

### **Kulturstandortplanung in der Altstadt**

Da zur Zeit eine ganze Reihe von wichtigen Standortentscheidungen für kulturelle Nutzungen diskutiert werden und der Ortsbeirat Altstadt dazu sicherlich gute inhaltliche Vorschläge mit einbringen kann und möchte, fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es seitens der Verwaltung dazu eine Planung, die die gesamte Altstadt in den Blick nimmt und nicht nur einzelne Projekte separat betrachtet? Falls ja, wie ist der aktuelle Planungsstand? Falls nein, warum nicht?
2. Hat die Verwaltung dazu einen umfassenden Überblick über geeignete leer stehende bzw. in der Bauplanung befindliche Objekte in der Altstadt?
3. Hat die Verwaltung dabei z.B. leer stehende Objekte wie das ehemalige Lichthaus Lerch (2 Etagen, die z.B. für das Haus des Erinnerns interessant sein könnten), den noch leer stehenden Teil der ehemaligen Gutenberg Buchhandlung, die ehemalige Showbühne im Mainzelhaus (in der nach unserem Kenntnisstand trotz Ankündigung keine Baumaßnahmen bzw. neue Nutzungen absehbar sind), die leer stehende Proviantamt-Gastronomie (die als Standort für das Unterhaus in direkter Nachbarschaft zum Kabarettarchiv interessant sein könnte und von der wir hoffen, dass keine voreiligen Nutzungsentscheidungen getroffen werden, bevor nicht eine solche Möglichkeit genauer geprüft wird!) im Blick und welche Ideen zu Nutzungsmöglichkeiten hat sie dazu?
4. Da die Stadt mittlerweile finanziell in der Lage ist, Objekte zu kaufen oder auch neu zu errichten bzw. umzubauen: wie weit sind diese Planungen gediehen und um welche Projekte handelt es sich?
5. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann  
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0603/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Weiteres Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Programmkinos (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie sieht die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Kritikpunkten aus?**

Die Verwaltung hat zahlreiche Gespräche zum Thema geführt. Im Nachgang kommunizierte Meinungsäußerungen wird die Verwaltung nicht kommentieren.

**2. Wie will die Verwaltung nach der Ankündigung der bisherigen Betreiber, zum Oktober den Betrieb des Programmkinos einzustellen, weiter verfahren? Wie will die Verwaltung dafür sorgen, dass es auch weiterhin ein Programmkino in Mainz geben wird – und das nicht erst in mehreren Jahren?**

Die Verwaltung steht seit den ersten Gesprächen zum Thema in einem guten Kontakt zum Investor, der die Hintere Bleiche 6-8 entwickeln wird. Der Investor finalisiert derzeit seinen Bauantrag. Seit dem späten Frühjahr finden Verhandlungen zwischen der Liegenschaftsverwaltung und dem Investor hinsichtlich einer Anmietung oder ggf. einem Teilerwerb der Kinoflächen nach Fertigstellung statt.

Die Verwaltung hat bereits im Februar, vor der Ankündigung der Betreiber, Ende Oktober zu schließen, die Eigentümer des Capitol kontaktiert um gemeinsam Möglichkeiten für den Erhalt des Kino-Standorts zu besprechen. Inzwischen fand auch hierzu ein Gespräch statt, in dem sich die Verwaltung und die Eigentümer ideell darin einig waren, den Standort zu erhalten und die Nutzung des Capitol weiterzuführen. Dies wird nun Gegenstand von entsprechenden Verhandlungen zwischen der Liegenschaftsverwaltung und den Eigentümern sein.

**3. Laut unserer Stadtratsmitglieder gibt es mittlerweile seitens der Verwaltung eine klare Entscheidung zum Erhalt und Ankauf des Standorts Capitol durch die Stadt. Gibt es mittlerweile Gespräche mit den jetzigen EigentümerInnen und wird von diesen einem Verkauf an die Stadt zugestimmt? Wenn nein (Gespräche), warum nicht?**

s. Punkt 2

**4. Wurde mittlerweile eine externe Fachagentur zur inhaltlichen Begleitung der Rahmenbedingungen des Auswahlverfahrens für das Betreiben eines Programmkinos sowie die Planun-**

**gen für die konzeptionellen Grundlagen, Ideen und Bedarfe dieses Kinos beauftragt (siehe Beschlussvorlage Nr. 1741/2022 vom 19.12.22)? Falls nein, warum noch nicht?**

Ja, es wurde eine Fachagentur beauftragt, die das Interessenbekundungsverfahren für den zukünftigen Betrieb inhaltlich unterstützt.

**5. Ist inzwischen gesichert, dass es zu einem Neubau und zur Integration eines Programmkinos durch die Stadt am alten Standort Palatin kommen wird? Wenn nein, warum nicht?**

Da die Gespräche mit dem Investor hinsichtlich einer langfristigen Anmietung oder eines Teilerwerbs noch nicht abgeschlossen sind, kann dies noch nicht als sicher gelten. Die Verwaltung ist jedoch sehr zuversichtlich, eine Sicherung des Kino-Standorts und einen zukünftigen betrieb als Programm kino zu erreichen.

**6. Hat die Verwaltung bereits konkrete Vorstellungen, wie der Übergang von den bisherigen Betreibern zu denen, die den Anschlussbetrieb übernehmen könnten, aussehen soll. Falls ja, wie sehen diese aus? Falls nein, warum nicht? Wird dabei auch sichergestellt, dass es zeitlich zu einem direkten Weiterbetrieb kommt, ohne dass eine mehrmonatige Pause entsteht?**

Aufgrund der notwendigen Bauphase am Standort Hintere Bleiche wird ein direkter Übergang nicht möglich sein. Für das Capitol wird eine Weiterbetrieb ab dem 01.11.2023 angestrebt, auch dies ist jedoch abhängig von den laufenden Verhandlungen mit den Eigentümern.

Für einen Interimsbetrieb im Capitol wurde der Verwaltung von Mainzer Kinoschaffenden ein Vorschlag unterbreitet, der derzeit geprüft wird.

**7. Gibt es eine klare Entscheidung für eine Interimsspielstätte während des Neubaus? Wurde z.B. geprüft, ob die Stadt ein oder zwei Kinosäle im Cinestar zu diesem Zweck anmieten könnte? Wenn nein, warum nicht?**

Prioritär angestrebt wird weiterhin ein Weiterbetrieb am Standort Capitol, für den die Verwaltung in Gesprächen mit den jeweiligen Beteiligten steht. Mögliche alternative Räume haben sich bisher nicht als verfügbar oder im Hinblick auf die heutigen rechtlichen Anforderungen an Kinos nutzbar erwiesen. Eine dauerhafte Anmietung von Sälen im Cinestar zu diesem Zweck erachtet die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt sowohl wirtschaftlich als auch unter Einbeziehung der Verleihbedingungen als nicht zielführend.

**8. Gibt es seitens der Verwaltung Überlegungen, ob das Wiesbadener Caligari, das Murnau oder andere Programmkinos im unmittelbaren Umfeld auf der hessischen Seite für eine Interimslösung in Frage kämen und auch bereit dazu wären? Falls nein, warum nicht?**

Eine Interimslösung unter Einbeziehung von Kinos in anderen Kommunen ist weder sinnvoll noch zweckgemäß, da dies generell mit den Planungen der jeweiligen Betreiberinnen vereinbar sein müsste und das dortige Angebot völlig unabhängig von Mainzer Programmkinos in jedem Fall umgesetzt wird.

Solange eine Möglichkeit besteht, das Capitol als Programmkino im Interim der Bauphase in der Hinteren Bleiche weiter zu betreiben, wird die Verwaltung dies prioritär anstreben.

**9. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?**

Der Ortsbeirat wird bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Strukturen selbstverständlich einbezogen - so frühzeitig, wie formal möglich.

Mainz, 23.06.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
 im Ortsbeirat  
 Mainz-Altstadt

## **Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 03. Mai 2023**

### **Weiteres Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Programmkinos**

In einem Brief einer Mitarbeiterin des Programmkinos wird deutliche Kritik am bisherigen Vorgehen der Verwaltung zum Erhalt des Kinos geäußert. Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie sieht die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Kritikpunkten aus?
2. Wie will die Verwaltung nach der Ankündigung der bisherigen Betreiber, zum Oktober den Betrieb des Programmkinos einzustellen, weiter verfahren? Wie will die Verwaltung dafür sorgen, dass es auch weiterhin ein Programmkino in Mainz geben wird – und das nicht erst in mehreren Jahren?
3. Laut unserer Stadtratsmitglieder gibt es mittlerweile seitens der Verwaltung eine klare Entscheidung zum Erhalt und Ankauf des Standorts Capitol durch die Stadt. Gibt es mittlerweile Gespräche mit den jetzigen EigentümerInnen und wird von diesen einem Verkauf an die Stadt zugestimmt? Wenn nein (Gespräche), warum nicht?
4. Wurde mittlerweile eine externe Fachagentur zur inhaltlichen Begleitung der Rahmenbedingungen des Auswahlverfahrens für das Betreiben eines Programmkinos sowie die Planungen für die konzeptionellen Grundlagen, Ideen und Bedarfe dieses Kinos beauftragt (siehe Beschlussvorlage Nr. 1741/2022 vom 19.12.22)? Falls nein, warum noch nicht?
5. Ist inzwischen gesichert, dass es zu einem Neubau und zur Integration eines Programmkinos durch die Stadt am alten Standort Palatin kommen wird? Wenn nein, warum nicht?
6. Hat die Verwaltung bereits konkrete Vorstellungen, wie der Übergang von den bisherigen Betreibern zu denen, die den Anschlussbetrieb übernehmen könnten, aussehen soll. Falls ja, wie sehen diese aus? Falls nein, warum nicht? Wird dabei auch sichergestellt, dass es zeitlich zu einem direkten Weiterbetrieb kommt, ohne dass eine mehrmonatige Pause entsteht?

7. Gibt es eine klare Entscheidung für eine Interimsspielstätte während des Neubaus? Wurde z.B. geprüft, ob die Stadt ein oder zwei Kinosäle im Cinestar zu diesem Zweck anmieten könnte? Wenn nein, warum nicht?
  
8. Gibt es seitens der Verwaltung Überlegungen, ob das Wiesbadener Caligari, das Murnau oder andere Programmkinos im unmittelbaren Umfeld auf der hessischen Seite für eine Interimslösung in Frage kämen und auch bereit dazu wären? Falls nein, warum nicht?
  
9. Ist die Verwaltung bereit, zeitnah und vor endgültigen Beschlüssen (d.h. vor der Erstellung einer Beschlussvorlage für den Stadtvorstand und den Stadtrat) den Ortsbeirat in die Diskussion und Entscheidungsfindung einzubeziehen? Falls nein, warum nicht?

Renate Ammann  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0779/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Wartehallen an Haltestellen (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Haltestellen befinden sich auf dem Gebiet des Ortsbezirks Mainz-Altstadt? Bei der tabellarischen Auflistung mit den Daten zu den Folgefragen, bitte Haltestellen, die an der Ortsbezirksgrenze liegen (z.B. Hindenburgplatz, Eisgrubweg), mit aufführen.**
- 2. Bestehen an den jeweiligen Haltestellen derzeit Wartehallen? Wer ist zurzeit Eigentümerin des Mobiliars (insbesondere etwaiger Wartehallen) an diesen Haltestellen? Wer ist für die Reinigung und Unterhalt zuständig?**

Die Antworten zu den Fragen 1 und 2 können der beigefügten Tabelle entnommen werden.  
Anmerkungen zur Tabelle:

Gelb markierte Wartehallen sind im Eigentum der DSM/Ströer, grüne im Eigentum der MVG, orange gekennzeichnete Haltestellen ohne Wartehallen sind in der Verantwortung der MVG. Reinigung und Unterhaltung werden vom jeweiligen Eigentümer ausgeführt.

- 3. Haben diese Haltestellen besondere Eigenschaften (z.B. Dachbegrünung? Spezielles Design?) und wenn ja, welche? Wie viele Werbeträger befinden sich an der Haltestelle und wer erhält die Werbeeinnahmen dafür?**

Dachbegrünungen sind noch keine vorhanden, da alle Wartehallen im Bestand sind. Eine Dachbegrünung wird generell bei Wartehallenerneuerungen vorgesehen. Die Lebensdauer einer Wartehalle liegt aber bei 25 bis 40 Jahren, sodass die MVG im Sinne der Nachhaltigkeit auf einen vorzeitigen Austausch verzichtet. (Anmerkung: Aktuell verfügt die neue Wartehalle am Leiza über eine Dachbegrünung, die Wartehalle wird aber durch ein künstlerisch gestaltetes Modell mit Bezug zum Museum ersetzt.) Die Pachteinnahmen aus allen Werbeanlagen an den Haltestellen fließen der Stadt Mainz zu, die den Werberechtsvertrag mit DSM/Ströer abgeschlossen hat. Die MVG stellt bei Bedarf weitere Wartehallen, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahl der Wartehallen bereits überschritten ist und der Werbepartner den Standort nicht als werbetechnisch interessant einschätzt. Deshalb haben die Wartehallen in Verantwortung der MVG in der Regel keine Werbung und die Kosten für den Aufbau und die Unterhaltung trägt aktuell die MVG. Die Wartehallen der DSM/Ströer haben im Regelfall einen Werbeträger in Form eines City-Light-Posters. Es gibt allerdings auch Wartehallen mit einer geklebten Großfläche oder ganz ohne Werbeträger.

**4. Inwieweit ist es vorstellbar, dass die jeweilige Haltestelle in einen Werberechtsvertrag, der nach 2025 gelten würde, hinsichtlich der Werberechte und Unterhaltungspflichten einbezogen werden könnte?**

Die Einbeziehung aller Haltestellen mit Wartehallen in einen neuen Werberechtsvertrag ist grundsätzlich möglich. Die Erträge des Werbepartners werden sich dadurch aber nicht wesentlich erhöhen (siehe Frage 3), jeder Standort wird schon immer dem Partner angeboten. Im Ergebnis wäre bei einer Kalkulation eines Bewerbers ein höheres Budget für Investition und Unterhaltung der Wartehallen zu Lasten der Pachtzahlungen an die Stadt erforderlich.

**5. Sollte die Haltestelle künftig nicht im Rahmen eines Werberechtsvertrags einbezogen werden, ist die Mainzer Mobilität oder die Stadtverwaltung in der Lage, hier für eine Warthalle zu sorgen, und welche (z.B. finanzielle) Konsequenzen hätte dies für welche Kostenträgerin gegenüber dem Status Quo?**

Der Aufwand für den Aufbau einer Warthalle liegt bei ca. 13 – 15.000 € für die Warthalle selbst (einschließlich Dachbegrünung) und 5 – 8.000 € Tiefbaukosten (je nach Örtlichkeit, Ersatz oder neuer Standort). Insofern repräsentieren die aktuell 190 Warthallen des Werbepartners einen Wiederbeschaffungswert von ca. 3 – 3,5 Mio. €. Die Unterhaltungskosten liegen heute zu ca. 60 – 65 % bei dem Werbepartner, die übrigen Kosten trägt die MVG. Die Verwaltung und die MVG sehen aktuell nicht die Möglichkeit, diese Beträge finanziell darzustellen.

Mainz, 26 Juni 2023

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

**Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. Mai 2023**

## **Wartehallen an Haltestellen**

Am 8. Mai bat das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften die Ortsvorsteher:innen darum, sich bei den Bürger:innen in ihren Stadtteilen umzuhören, welche Wünsche für die Ausgestaltung von Wartehallen (landläufig auch bekannt als Warte- oder Bushäuschen) an ÖPNV-Haltestellen bestünden. Dies soll der Vorbereitung einer Ausschreibung für die Werberechte an solchen Wartehallen dienen.

In der Altstadt gibt es zahlreiche ÖPNV-Haltestellen; dabei variieren die Eigentumsrechte und Unterhaltungspflichten erheblich und es ist nicht damit zu rechnen, dass alle Haltestellen Gegenstand eines künftigen Vertrags mit einer Werberechtsträgerin werden. Um einen gesicherten Informationsstand rund um diesen Themenkomplex zu erlangen bringen, richten wir folgende Anfrage an die Verwaltung, mit der dringenden Bitte, eine tabellarische Übersicht (mit einer Zeile pro Wartehalle) als Antwort zu erhalten, um eine Zuordnung zu der jeweiligen Situation eindeutig zu ermöglichen:

1. Welche Haltestellen befinden sich auf dem Gebiet des Ortsbezirks Mainz-Altstadt? Bei der tabellarischen Auflistung mit den Daten zu den Folgefragen, bitte Haltestellen, die an der Ortsbezirksgrenze liegen (z.B. Hindenburgplatz, Eisgrubweg), mit aufführen.
2. Bestehen an den jeweiligen Haltestellen derzeit Wartehallen? Wer ist zurzeit Eigentümerin des Mobiliars (insbesondere etwaiger Wartehallen) an diesen Haltestellen? Wer ist für die Reinigung und Unterhalt zuständig?
3. Haben diese Haltestellen besondere Eigenschaften (z.B. Dachbegrünung? Spezielles Design?) und wenn ja, welche? Wie viele Werbeträger befinden sich an der Haltestelle und wer erhält die Werbeeinnahmen dafür?
4. Inwieweit ist es vorstellbar, dass die jeweilige Haltestelle in einen Werberechtsvertrag, der nach 2025 gelten würde, hinsichtlich der Werberechte und Unterhaltungspflichten einbezogen werden könnte?
5. Sollte die Haltestelle künftig nicht im Rahmen eines Werberechtsvertrags einbezogen werden, ist die Mainzer Mobilität oder die Stadtverwaltung in der Lage, hier für eine Wartehalle zu sorgen, und welche (z.B. finanzielle) Konsequenzen hätte dies für welche Kostenträgerin gegenüber dem Status Quo?

Dr. Benjamin Hofner  
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

hier: Wartehallen

Werbeträgerart	Eigentümer	Reinigung und Unterhaltung	Baujahr	Modellname	Gemarkung	Bus/Strab/Gen.	Standorte der Wartehallen
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	08.06.2015	1/p 1600 3 Feld	Mainz (3701), Flur 1, Nr. 211/16	Bus	Holzofstr. / Hopfengartenplatz Altstadt / Holzof
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.1998	K 9t	Mainz (3701), Flur 1, Nr. 211/16	Bus	Holzofstr. 13/Windmühlenstr. Altstadt / Holzof
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.1998	K 9t	Mainz (3701), Flur 4, Nr. 342/14	Bus	Große Bleiche geg. 60/Bauhofstr. sew. Bauhofstraße/Landesmuseum A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	03.12.1997	K 9t	Mainz (3701), Flur 4, Nr. 342/14	Bus	Große Bleiche 60/Flachmarktstr. Bauhofstraße/Landesmuseum B
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Flachmarktstr. 36/Große Bleiche Bauhofstraße/Landesmuseum C
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	03.12.1997	K 9t	Mainz (3701), Flur 4, Nr. 64/2	Bus	Flachmarktstr. geg. 36/Große Bleiche Bauhofstraße/Landesmuseum D
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Holzofstraße 1 Bf. Römisches Theater/Cinestar
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Holzofstraße 8 Bf. Römisches Theater/Cinestar
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	31.07.1988	K 9t	Mainz (3701), Flur 3, Nr. 315/9	Bus	Brücklenplatz/Karmeliterstr. 7 Brücklenplatz A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1988	Kienzler K6	Mainz	Bus	Brücklenplatz Brücklenplatz B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.08.1989	Kienzler K6	Mainz	Bus	Brücklenplatz Brücklenplatz C
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Peter-Altmeier-Allee Brücklenplatz D
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Bauerngasse Brücklenplatz E
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Rheinstraße Fischer A
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Rheinstraße Fischer B
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.01.2003	Sonderanfertigung MVG	Main z	Straba	Bahnhofplatz/Vorplatz/WH 1 Hauptbahnhof
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.01.2003	Sonderanfertigung MVG	Main z	Straba	Bahnhofplatz/Vorplatz/WH 2 Hauptbahnhof
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.01.2003	Sonderanfertigung MVG	Main z	Straba	Bahnhofplatz/Vorplatz/WH 3 Hauptbahnhof
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.01.2003	Sonderanfertigung MVG	Main z	Straba	Bahnhofplatz/Vorplatz/WH 4 Hauptbahnhof
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.01.2003	Sonderanfertigung MVG	Main z	Straba	Bahnhofplatz/Vorplatz/WH 5 Hauptbahnhof
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	17.07.2000	Argon	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 598/1	Bus	Bahnhofstr. 14-20 Hauptbahnhof E
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	17.07.2000	Argon	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 598/1	Bus	Bahnhofstr. 8 a* Hauptbahnhof E
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	17.07.2000	Argon	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 599/5	Straba	Alicenstr./Hof. saw. Hauptbahnhof K
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	17.07.2000	Argon	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 599/4	Straba	Alicenstr./Hbf. sew. Hauptbahnhof L
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.2001	K 9t	Mainz (3701), Flur 16, Nr. 115/18	Gem	Binger Str. sew./WH 1 Hauptbahnhof West A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.2001	K 9t	Mainz (3701), Flur 16, Nr. 115/18	Gem	Binger Str. sew./WH 2 Hauptbahnhof West A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.2001	K 9t	Mainz (3701), Flur 16, Nr. 115/18	Gem	Binger Str. saw./WH 1 Hauptbahnhof West B
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.2001	K 9t	Mainz (3701), Flur 16, Nr. 115/18	Gem	Binger Str. saw./WH 2 Hauptbahnhof West B
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.2001	K 9t	Mainz (3701), Flur 16, Nr. 115/18	Gem	Binger Str. saw./WH 3 Hauptbahnhof West B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.2015	Kienzler K6	Mainz	Bus	Hindenburgplatz (> Kurfürstenstraße) Hindenburgplatz/Architekten A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.1999	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Kaiserstr. Hindenburgplatz/Architektur C
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Kaiserstraße Hindenburgplatz/Architektur D
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.2015	Kienzler K6	Mainz	Bus	Hindenburgplatz (> Bauhofstraße) Hindenburgplatz/Architektur E
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße (> Schillerplatz/Pfaffengasse) Höfchen/Listmann A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.12.1998	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Schöffersstraße Höfchen/Listmann B
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Quintinstr. Höfchen/Listmann C
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Quintinstr. Höfchen/Listmann C
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Quintinstr. Höfchen/Listmann C
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	30.06.1986	W 2	Mainz (3701), Flur 25, Nr. 137/12	Bus	Rheinstraße 14 Holzturn/Malakoff-Passage A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	20.12.1985	W 2	Mainz (3701), Flur 26, Nr. 114/1	Bus	Rheinallee 4 Kaiserort / Stadtbibliothek A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	20.12.1985	W 2	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 602/12	Bus	Kaiserstr. 65 Kaiserort/Stadtbibliothek B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.05.1990	Wall City Boge	Mainz	Bus	Rheinallee Kaiserort/Stadtbibliothek C
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.1986	Wall City Boge	Mainz	Bus	Peter-Altmeier-Allee Landtag A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.05.1990	Wall City Boge	Mainz	Bus	Grosse Bleiche Landtag B
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Peter-Altmeier-Allee Landtag C
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.03.2018	1/p 1600 3 Feld	Mainz	Gem	Bahnhofstr./Große Bleiche Ri. Hbf./1. WH Münsterplatz A
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.03.2018	1/p 1600 3 Feld	Mainz	Gem	Bahnhofstr./Große Bleiche Ri. Hbf./2. WH Münsterplatz A
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.03.2018	1/p 1600 3 Feld	Mainz	Gem	Bahnhofstr./Große Bleiche Ri. Hbf./3. WH Münsterplatz A
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.03.2018	1/p 1600 3 Feld	Mainz	Gem	Bahnhofstr./Große Bleiche Ri. Sew./1. WH Münsterplatz B
Wartehalle (unbeleuchtet, ohne Werbeträger)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	01.03.2018	1/p 1600 3 Feld	Mainz	Gem	Bahnhofstr./Große Bleiche Ri. Sew./2. WH Münsterplatz B
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Binger Straße Münsterplatz C
Haltestelle ohne Warthalle	MVG	MVG			Mainz	Bus	Binger Straße Münsterplatz D
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.1999	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Grosse Bleiche Neubrunnenplatz/Mainzer Rhein-Zeltung
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.1999	Kienzler K 9T	Mainz	Bus	Grosse Bleiche Neubrunnenplatz/Römerpassage
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	15.10.1998	K 9t	Mainz (3701), Flur 5, Nr. 602/12	Bus	Kaiserstr. 24/Neubrunnenstr. Neubrunnenstr.
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.08.1985	Sonderbau Polizei	Mainz	Bus	Weißlingengasse Pfaffengasse A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	30.06.1986	W 2	Mainz (3701), Flur 6, Nr. 410/10	Bus	Weißlingengasse/Pfaffengasse saw. Pfaffengasse B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	Stadt Mainz	Reinigung MVG/Unterhaltung Stadt Mainz	01.01.1982	Künstler Platz Gestaltung	Mainz	Bus	Quintinstr. Rhingoldhalle/Rathaus A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.04.1992	Kienzler K6	Mainz	Bus	Quintinstr. Rhingoldhalle/Rathaus B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.07.2015	Kienzler K6	Mainz	Bus	Rheinstr. Rhingoldhalle/Rathaus C
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.2005	Fa. Lehr Eigenbau	Mainz	Gem	Schillerplatz Schillerplatz A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.09.2005	Fa. Lehr Eigenbau	Mainz	Gem	Schillerplatz Schillerplatz B
Überdachung von Kaufhof	MVG	MVG			Mainz	Bus	Schusterstr./Flachmarkt Schusterstraße A
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	16.04.1986	W 2	Mainz (3701), Flur 3, Nr. 324/18	Bus	Schusterstr./Flachmarkt Schusterstraße B
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.01.1998	Sonderbau DB-Cargo	Mainz	Bus	Rheinstraße Stadtpark A
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.08.2021	Kienzler K26	Mainz	Bus	Rheinstraße Stadtpark B
Wartehalle (City-Light-Poster-Vitrine)	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	DSM Deutsche Städte Medien GmbH	20.04.1999	K 9t	Mainz (3701), Flur 7, Nr. 63	Bus	Salvatorstr./Zitadellenweg saw. Zitadellenweg
Wartehallen ohne Werbeträger im Eigentum der MVG	MVG	MVG	01.04.1999	Kienzler K6	Mainz	Bus	Salvatorstraße Zitadellenweg/Bf. Römisches Theater

Antwort zur Anfrage Nr. 0597/2023 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend  
**Pflastersteine Hintere Bleiche - Bahnhofstraße (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Schadensbild ist der Verwaltung bekannt.  
Der Schaden wird zeitnah mit eigenen Mitarbeitern der Regiekolonie des Bauhofes behoben.

Mainz, 12.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

24.04.2023

Anfrage: Pflastersteine Hintere Bleiche - Bahnhofstraße  
Ortbeirat Mainz Altstadt 03.05.2023

Auf dem Fuß- und Radweg auf Höhe der Kreuzung Hintere Bleiche – Bahnhofstraße sind bereits nach 6 Jahren die verlegten Pflastersteine locker und werden zu einer ernstesten Gefahr für alle Beteiligten. Sowohl Fußgänger als auch Radfahrer und Menschen mit Rollatoren können stolpern. Darüber hinaus hinterlässt dieser Fehler im Pflasterwerk keinen schönen Eindruck auf die Passanten, die diese unlängst erneuerte Verbindung vom Bahnhof in die Innenstadt nutzen.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die Steine die richtige Wahl waren oder ob der Untergrund nicht hinreichend aufbereitet war, um dieser hohen Belastung standzuhalten. Dies sollte dahingehend überprüft werden, wenn die Stadt plant, weitere Bereiche in der Altstadt mit diesen Steinen zu gestalten, um den Aufwand der Reparaturen so gering wie möglich zu halten und damit auch einen nachhaltigen Bau zu gewährleisten.

Daher fragen wir an, ob diese Pflastersteine für diese hohe Frequentierung wirklich geeignet sind und wann die Stadt diese Beschädigungen reparieren wird.

CDU Fraktion





**CDU** Mainz-  
Altstadt

Antwort zur Anfrage Nr. 0778/2023 der DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Altstadt betreffend  
**Ösen und Haken an Häuserwänden der Innenstadt (DIE LINKE.)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu Fragen 1-8 :**

Die Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt (Augustinerstraße und anliegende Gassen) wurde von der Werbegemeinschaft des Mainzer Einzelhandels e.V. vor mehr als 15 Jahren initiiert und von privaten Unternehmen ausgeführt. Die Hängung erfolgt jährlich nach wie vor aufgrund der Beauftragung durch die Werbegemeinschaft.

Antworten auf die Fragen 1-8 wären aus diesem Grund mit der Organisation zu klären.

**Zu Frage 9: Welche Traglast weisen Haken/Ösen an Fahnenstangen der Stadt Mainz auf?**

Die Haken und Ösen zum Befestigen von Fahnen weisen je nach Fahnengröße eine Traglast von 10 bis 15 Kilogramm auf.

Mainz, 27. Juni 2023

gez.  
Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23.05.2023****Ösen und Haken an Häuserwänden der Innenstadt**

In den Straßen der Altstadt sind an vielen Häuserwänden Ösen zur Befestigung von Leinen und Kabeln angebracht. Diese werden für Transparente und in erster Linie für die Weihnachtsbeleuchtung genutzt.

**In Bezug auf diese Ösen/Haken und möglicherweise anderen Befestigungspunkten fragen wir die Verwaltung:**

1. Hat die Stadt Mainz die Möglichkeit zu eigens gewählten Terminen - außerhalb von Festivals oder Weihnachtsmärkten - diese Ösen/Haken zu nutzen?
2. Müssen die Hauseigentümer\*innen der betreffenden Häuser neuen Nutzungszwecken oder Terminen zustimmen?
3. Gibt es eine genaue Höchstlast, wie hoch das Gewicht sein darf, welches an diesen Ösen/Haken angebracht werden kann?
4. *Sofern 3. mit „Ja“ beantwortet wurde:* Wie hoch ist die zulässige Höchstlast, welche an diesen Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden kann?
5. *Sofern 3. mit „Nein“ beantwortet wurde:* Wie kann von Ihrer oder unserer Seite aus eine Höchstlast ermittelt werden?
6. Existiert eine Liste oder ein Lageplan mit allen Befestigungsmöglichkeiten an Häuserwänden der Altstadt, die der Stadt zugänglich sind?
7. *Sofern 6. mit „Ja“ beantwortet wurde:* Wie kann dieser Plan/diese Liste öffentlich eingesehen werden?
8. *Sofern 6. mit „Nein“ beantwortet wurde:* Welche Stelle könnte einen solchen Lageplan/Liste erstellen?
9. Welche Traglast weisen Haken/Ösen an Fahnenstangen der Stadt Mainz auf?

Giacomo Antonio Focke  
DIE LINKE.



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,  
Liegenschaften, Ordnung,  
Kongresse und Tourismus

Ortsbeirates Mainz-Altstadt

- über 10 – Hauptamt -

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Zimmer 6.031  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Tel 0 61 31 – 12 20 68  
Fax 0 61 31 – 12 23 63  
wirtschaftsdezernat@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 27. Juni 2023

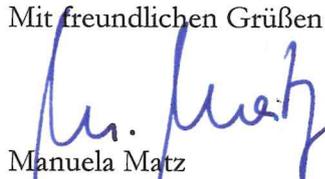
**Auszug aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 03.05.2023;  
hier: Nachfrage Punkt 2.4 – Wiedereinführung des Weinstandes am Fischtor  
Vorlage: 0594/2023**

Sehr geehrter Ortsvorsteher Herr Dr. Huck,

gerne entspreche ich der Bitte von Herrn Julius und beantworte Ihnen seine Frage aus der obengenannten Niederschrift wie folgt:

Ursprünglich war vorgesehen, den Weinstand der Mainzer Winzer wieder im Bereich des Kurfürstenbrunnens zu errichten. Der zu diesem Zweck geschlossene Gestattungsvertrag hatte eine Laufzeit bis einschließlich 24.09.2023. Auch nach Verlegung des Weinstandes in den Bereich des Fischtors, wurde die vorgenannte Laufzeit des Vertrages übernommen. Die Entzerrung des Marktfrühstücks soll während der gesamten Saison beibehalten werden. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt im Jahr es nicht mehr nötig ist, den Weinstand zu betreiben, stellt sich daher, auch aufgrund der vertraglichen Abreden, nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manuela Matz  
Wirtschaftsdezernentin



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0656/2023
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 02.05.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.06.2023	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 1526/2022 der CDU Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt hier: Parkscheinautomat Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz</p> <p>Mainz, 04.05.2023</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
---

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### Sachverhalt:

Am Parkscheinautomat für den Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz wurde im März 2023 die Umbenennung an den Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz angepasst.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0981/2023
Amt/Aktenzeichen 31/	Datum 21.06.2023	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.06.2023	Ö

**Betreff:** Sachstandsbericht zu Antrag 0775/2023 der FDP Ortsbeiratsfraktion  
hier: Ladezone Große Langgasse Umbach

Mainz, 27.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

### Sachverhalt:

Zu den Regelkontrollen, die die Verkehrsüberwachungskräfte zur Umsetzung der bestehenden Verkehrskonzepte an unterschiedlichen Tagen und verschiedenen Uhrzeiten im Stadtgebiet Mainz durchführen, wird dieser Bereich mit zusätzlichen Sonderkontrollen überwacht. Im Jahr 2023 wurden bis zum 16.06.2023 dort insgesamt 65 Kontrollen durchgeführt und hierbei 217 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt. Aufgrund vorliegender Behinderungen mussten 5 Fahrzeuge aus diesem Bereich gebührenpflichtig entfernt werden.

Auch zukünftig wird die Verkehrsüberwachung neben den weiteren wichtigen Schwerpunktkontrollen, zur Aufrechterhaltung und auch Verbesserung der Verkehrssicherheit, gerade im Bereich von Kindergärten und Schulen, in den Fußgängerbereichen, Anwohnerparkzonen etc. versuchen weitere Sonderkontrollen durchzuführen.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0963/2023
Amt/Aktenzeichen 80/23 10 91 2 G	Datum 21.06.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.06.2023	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 0781/2023/1 - Grüne; hier: Vergabe der Außenwerberechte der Stadt Mainz</p>
<p>Mainz, 27 Juni 2023</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

Die Verwaltung nimmt zu den nachfolgend aufgeführten Fragen wie folgt Stellung:

1. Die ökologischen/klimatologischen Folgen digitaler Werbeträger sind im Hinblick auf den vom Stadtrat ausgerufenen Klimanotstand zu minimieren (Materialverbrauch, Energieverbrauch, Lichtverschmutzung und deren Folgen auf Flora und Fauna sowie auf Menschen etc.).
2. Verkehrsrelevante Sicherheitsaspekte für den motorisierten Verkehr sowie den Rad- und Fußverkehr (z. B. Aufrechterhaltung von Sichtbeziehungen vor allem an Straßeneinmündungen und Engstellen, Vermeidung von Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch bewegte Werbeanlagen, Barrierefreiheit, Mindestbreiten – 2,50 Meter wo baulich möglich – von Fußwegen) sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen. Beim bisherigen Vertrag ist dies offensichtlich nicht der Fall.
3. Nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern auch weitere Aspekte von öffentlichem Interesse, z. B. das Stadtbild, sind zu berücksichtigen. Auch dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße der Fall.

Für die Vorbereitung einer neuen Ausschreibung des Werberechtsvertrages ab dem 01.01.2026 wurden mehrere Arbeitsgruppen innerhalb der Verwaltung sowie eine Lenkungsgruppe mit Vertretern der einzelnen im Rat vertretenen Fraktionen gebildet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. aufgeführten Punkte werden bei den Prüfungen zur Erstellung eines Werbekonzeptes im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt. Vertreter:innen des Grün- und Umweltamtes, der Verkehrsabteilung sowie der Stadtbildpflege sind in den jeweiligen Arbeitsgruppen vertreten. Bei den Neuaufstellungen von Werbeanlagen in den letzten Jahren wurden die Entscheidungen über die jeweiligen Standorte stets in Abstimmung mit den Fachstellen getroffen.

Inwieweit eine Ausschreibung in Einzellosen sinnvoll ist, ist im Laufe des Verfahrens zu prüfen. Meist werden bei Städten in vergleichbarer Größe zur Stadt Mainz die Werberechte in einem Los vergeben. Voraussetzung für mehrere Lose ist, dass ein zukünftiger Konzessionär neben den anfallenden Kosten einen Ertrag für sich erwirtschaften kann. Dies ist bei freistehenden Werbeanlagen, insbesondere digitaler Art, gegeben. Bei anderen Werbeträgern (Klebeflächen, Litfaßsäulen, Toilettenanlagen, Uhrensäulen) steht der zu erwartende Ertrag in einem Missverhältnis zu den entstehenden Kosten, sodass sich für solche Einzellose kein großes Werbeunternehmen interessieren dürfte. Für kleinere Unternehmen könnte dies aber interessant sein, allerdings würde dies das Ausschreibungsverfahren erschweren und zeitlich deutlich verzögern.

In der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe am 13.07.2023 sollen erste Weichenstellungen erfolgen. Die Beschlussfassung über die maßgeblichen Positionen des einer Ausschreibung zugrunde liegenden Werbekonzeptes soll dann voraussichtlich im Herbst erfolgen. Auch die Ergebnisse der Stadtteilbefragung durch die Ortsvorsteher:innen werden in der Lenkungsgruppe, der Vertreter:innen der Fraktionen angehören, vorgestellt.

**Sachverhalt:**



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0991/2023
Amt/Aktenzeichen 30/30.03	Datum 23.06.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.06.2023	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0609/2023 (GRÜNE) Marktfrühstück - Dringender Handlungsbedarf</p>
<p>Mainz, 28 Juni 2023</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

Voraussichtlich wird aufgrund der Baumaßnahmen am Gutenberg-Museum im kommenden Jahr, eine Durchführung des Marktfrühstücks vor dem Römischen Kaiser bzw. auf dem Liebfrauenplatz nicht mehr möglich sein. Das Dezernat bzw. die Verwaltung stehen mit allen Beteiligten in Kontakt, um hier eine gemeinsame räumliche Lösung zur Durchführung des Marktfrühstücks im Jahr 2024 zu finden.

Die Vornahme einer Marktanalyse für eine alternative Konzeption des Marktfrühstücks ist daher aus den o.g. Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften wird ein „Rheinfrühstück“ am Ufer auf der Höhe des Schlosses kritisch gesehen. Während Großveranstaltungen am Rheinufer wird das vorgesehene Areal nicht nutzbar sein. Dies gilt ebenfalls für alle Samstage, an denen der Krempelmarkt stattfindet.

Der vorgeschlagene Standort kann nicht zur Entzerrung des Marktfrühstückes auf dem Liebfrauenplatz beitragen. Dies war die ursprüngliche und vorrangige Funktion der zusätzlichen Standorte im Bereich des Fischtors und des Leichhofs. Künftig vorgeschlagene Standorte werden weiterhin auf ihre Geeignetheit geprüft.

Die Durchführung des Marktfrühstücks nicht mehr an jedem Samstag im Monat (Ergänzung des Antrages) wird seitens der Verwaltung nicht nur als nicht zielführend, sondern als kontraproduktiv erachtet, da hierbei an den „marktfrühstückfreien“ Samstagen „wilde Menschenansammlungen“ zu befürchten sind. Dies haben zwei Samstage im Monat April 2022 vor dem eigentlichen Beginn des Marktfrühstücks im vergangenen Jahr gezeigt, als die Besucher:innen ungesteuert und unkoordiniert auf den Platz geströmt sind. Hierbei kam es zu großen Problemen, z.B. durch den liegen gelassenen Müll oder den Betrieb von sog. Bluetooth Boxen.

Große Personenansammlungen, welche dem Grunde nach im Rahmen des Gemeingebrauchs jedoch zulässig sind, können mit den uns zur Verfügung stehenden ordnungsbehördlichen Mitteln nicht unterbunden werden.

Aus diesem Grunde ist aus Sicht der Verwaltung eine durchgehende Durchführung des Marktfrühstücks wie bisher sinnvoll, damit auch die vom Verein Mainzer Winzer e.V. eingesetzten Sicherheitskräfte zur Reglementierung, insb. auch der Freihaltung der Zu- und Abfahrtswege der Marktbesucher:innen, anwesend sind. Auch führte die im Jahr 2022 beobachtete Situation zu einem früheren Beginn des Marktfrühstücks im laufenden Jahr und wird seitens der Verwaltung hinsichtlich der Verteilung der Besucher:innen auf das ganze Jahr als Erfolg gesehen.



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0836/2023
Amt/Aktenzeichen 61/61/60 06 01 267	Datum 05.06.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	21.06.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.06.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	04.07.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2023	Ö

### Betreff:

Haushaltsangelegenheiten  
Schulwegsicherheit Kleine Weißgasse  
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 354.898,74 € für das Haushaltsjahr 2023

Mainz, 05.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 14.06.2023

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt und der Verkehrsausschuss nehmen den aktuellen Sachstand zur Schulwegsicherheit Kleine Weißgasse zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung empfiehlt, der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe 354.898,74 € für die Maßnahme „Schulwegsicherheit Kleine Weißgasse“.

## Sachverhalt

Die Kleine Weißgasse ist eine der wichtigen und sehr frequentierten Schulwegeverbindung in der Umgebung der Eisgrubschule, Willigis-Schulen und Maria-Ward-Schule. Aufgrund eben dieser Thematik, ist es enorm wichtig im Zuge der Verkehrssicherheit die Verkehrsfläche neu aufzuteilen, um den Ansprüchen der Schulwegesicherheit gerecht zu werden. Bei dem vorliegenden Streckenabschnitt handelt es sich im Bestand um eine Einbahnstraße mit einer effektiven Fahrbahnbreite von mind. 3,2 m, sehr schmalen Gehwegen und tlw. nur Schrammbord. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt beträgt 7 km/h. Der schmale Gehweg ermöglicht tlw. gerade noch das Begegnen zweier Fußgänger: innen, ist aber nicht richtlinienkonform und bei Stolpern o.ä. besteht die Gefahr, dass die Fußgängerinnen ungesichert auf die Fahrbahn gelangen oder sogar stürzen. Die sichere, barrierefreie Nutzung des Streckenabschnittes, etwa mit Kinderwagen oder Rollstuhl, ist nahezu unmöglich.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltung den Bereich von der Einmündung Große Weißgasse bis zur Hausnummer 10 überplant.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, besonders im Hinblick auf die Schulwegesicherheit, wurden die folgenden Überlegungen und Maßnahmen geprüft sowie planerisch optimiert.

Die Verwaltung will der erläuterten Problematik durch die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches des Streckenabschnittes begegnen. Dies soll durch einen höhengleichen Ausbau unterstützt werden, sodass die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite genutzt werden und eine Neuaufteilung erfolgen kann. Die Mindestbreite der Verkehrsfläche beträgt somit ca. 6,10 m. Durch die Wahl eines Pflasterbelages, statt Asphalt, wird die Verkehrsberuhigung zusätzlich unterstützt.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit und das Entfallen der seitlichen Borde, kann der verkehrsberuhigte Bereich von allen Verkehrsteilnehmenden (motorisierter Individualverkehr, Radfahrende und Fußgänger: innen) gleichermaßen genutzt werden. Hierbei soll den Radfahrenden zusätzlich eine sichere Befahrung der Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung ermöglicht werden, womit Umwegfahrten entfallen.

Die Befahrbarkeit der bestehenden Grundstückzufahrten in dem Bereich werden planerisch berücksichtigt.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist aufgrund der vorhandenen Breite nur unter Vollsperrung durchführbar und erfolgt im Frühjahr 2024.

## Finanzierung

Insgesamt sind für die Realisierung ca. 384.300 € notwendig, welche sich aus den folgenden Positionen ergeben:

1. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Zwischenlagerfläche, Bodengutachten, Beweissicherung, Erkundung	110.075 €
2. Ausbau und Rückbau, Entsorgung	81.611 €
3. Flächenherstellung inkl. Aufbau, Borde und Entwässerung	140.182 €
4. Zaun versetzen	10.710 €
5. Nebenkosten Wirtschaftsbetrieb Mainz	41.650 €

Der bereitzustellende Betrag verringert sich um die derzeit noch auf dem Projekt zur Verfügung stehenden 38.057,33 €. Hinzu kommen 8.656,07 € € für die aktivierbaren Eigenleistungen. Daraus ergibt sich der Mehrbedarf von 354.898,74 €.

## **Lösung**

Überplanmäßige Mittelbereitstellung von 354.898,74 € bei der Maßnahme „Schulwegesicherheit Kleine Weißgasse“, davon 346.242,67 € bei PSP-Element 7.0001121.700.200, Sachkonto 78533001 sowie 8.656,07 € bei PSP-Element 7.001121.700.700.02, Sachkonto 78533001.

## **Alternative**

Keine.

Das Beibehalten der Ist-Situation mit allen bekannten Defiziten ist aus den Verkehrssicherheitsgründen, insbesondere auf die Wichtigkeit dieses Abschnittes für die Schülerinnen und Schüler, nicht zu verantworten.

## **Analyse und Bewertung geschlechterspezifische Folgen**

Keine

## **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Punkt 1 und 2

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1					
1. 1					
1. 1. 10	<b>Baustelle einrichten</b> <b>Sämtl.LV-Abschn.</b> <b>Zufahrt vorh.</b> StL-Nr. 19.101/107 11	1	Psch		25.000,00
1. 1. 20	<b>Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen</b> <b>Arbeitsstelle</b> <b>Verk.konzept AG</b> <b>Anordnung Unt. AG</b> <b>Geb. auf Nachweis</b> StL-Nr. 21.105/105 12 00 01 02	1	Psch		15.000,00
1. 1. 30	<b>Flächensondierung durchführen</b> StL-Nr. 21.126/201 00 00 00	400	m2	15,00	6.000,00
1. 1. 40	<b>Beweissicherung</b>	1	Psch		12.500,00
1. 1. 50	<b>Nebenkosten Wirtschaftsbetrieb</b>	1	Psch		35.000,00
1. 1. 60	<b>Bodengutachten</b>	1	Psch		7.500,00
1. 1. 70	<b>Vorschachtung für Leitungserkundung</b>	1	Psch		25.000,00
1. 1. 80	<b>Kameradurchföhrung ausföhren</b> <b>Rohr DN 150</b> <b>Kunststoff</b> <b>Haltung bis 30 m</b> <b>Anschlussleitung</b> <b>Dokumentation</b> <b>ISY-Bau/Unterl.AG</b>				

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	StL-Nr. 21.110/911 01 41 02 11				
		10	m	150,00	1.500,00
1. 1. 90	<b>Asphaltbefestigung trennen</b> Anbauber. längs schneiden Dicke ü. 18-24 cm StL-Nr. 21.113/038 11 05				
		10	m	40,00	400,00
1. 1. 100	<b>Asphaltbefestigung aufnehmen</b> Fahrbahn mit Verfestigung Dicke ü. 12-18 cm Dicke ü. 20-30 cm Tiefe ü. 45-60 cm Länge max. 40 cm Aufbr.beseit.ges. StL-Nr. 21.113/028 13 43 52 04				
		160	m2	35,00	5.600,00
1. 1. 110	<b>Gefährl. Abfall aus Baustelle ents.</b> Bitumen u. Teer Gebühr einrechn. StL-Nr. 12.102/217 21				
		50	t	180,00	9.000,00
1. 1. 120	<b>Gefährl. Abfall aus Baustelle ents.</b> Boden Gebühr einrechn. StL-Nr. 12.102/217 11				
		200	t	155,00	31.000,00
1. 1. 130	<b>Bordstein aufnehmen.</b> Hochbord Beton Fund. ü. 10-20 cm Steine s.+ lagern alles Verw. AN Anteil WV bis 25 StL-Nr. 21.115/031 12 12 04				
		120	m	25,00	3.000,00

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1. 1. 140	<b>Pflasterd.m.Betonpfl.-steinen aufrn. 8 cm dick ungeb. Fugenmat. ungeb. Bettung Verwertung AN</b> StL-Nr. 21.115/011 21 11 00	240	m2	22,00	5.280,00
1. 1. 150	<b>Boden bzw. Fels lösen und verwerten profilg. lösen Planum gesondert LAGA Z 2 Verwertung nachw.</b> StL-Nr. 21.106/212 01 02 41	220	m3	65,00	14.300,00
1. 1. 160	<b>Asphalttragsch. aus AC 32 TS herst. Bk3,2 Dicke 14 cm Bitumen 50/70</b> StL-Nr. 21.113/108 43 10 00	5	m2	160,00	800,00
1. 1. 170	<b>Asphaltbindersch.a. AC 16 B S herst Bk32 Dicke 6 cm Bitumen 25/55-55A Gestein SZ 18</b> StL-Nr. 21.113/219 24 10 10 00	5	m2	160,00	800,00
1. 1. 180	<b>Asphaltdecksch. aus AC 11 D S herst Bk3,2 Dicke 4 cm Bitumen 50/70</b> StL-Nr. 21.113/318 21 20 00 00	5	m2	160,00	800,00
1. 1. 190	<b>Rinne aus Betonformsteinen herst. Rinnenpl. 15/10 Fundamentbeton Fuge Typ B</b> StL-Nr. 21.115/441 41 10	10	m	45,00	450,00

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1. 1. 200	<b>Bordstein aus Naturstein setzen</b> Naturbordst. A 1 Granit Fuge Typ A gerader Stein bis 10 cm unt.OK F-beton 12 MPa StL-Nr. 21.115/316 01 11 11 01	120	m	85,00	10.200,00
1. 1. 210	<b>Bordstein aus Beton setzen</b> BSt. TB 8x20 cm Fuge Typ B gerader Stein bis 10 cm unt. OK F-beton 12 MPa StL-Nr. 21.115/311 08 01 01 11	20	m	40,00	800,00
1. 1. 220	<b>Bordstein trennen</b> NBSt. 15/30-10/25 BSt. trennen StL-Nr. 21.115/326 70 01	10	St	100,00	1.000,00
1. 1. 230	<b>Unterlage profilieren</b> Planum EV2 mind.120 Unebenh. max.2 cm StL-Nr. 16.112/018 14 01	400	m2	5,50	2.200,00
1. 1. 240	<b>Schottertragschicht herstellen</b> Bk1,0 bis Bk100 0/32 Dicke Unterl. AG StL-Nr. 16.112/219 11 05 00	400	m2	100,00	40.000,00
1. 1. 250	<b>Pflasterd. aus Betonsteinen herst.</b> Fußgängerzone n. Unterlagen AG Fase 2/2 SZ22/LA25 Bett. 0/4 GU, B				

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	<b>Fuge 0/4 n. Unterlagen AG</b> StL-Nr. 21.115/101 50 51 24 17	400	m2	45,00	18.000,00
1. 1. 260	<b>Pflastersteine zuarbeiten aus Beton Dicke 6-8 cm</b> StL-Nr. 21.115/195 01 01	20	m	35,00	700,00
1. 1. 270	<b>Pflasterdecken-Anpassung herstellen Einzelgr. b 0,5m2 Steine Pflasterd.</b> StL-Nr. 21.115/198 11	10	St	60,00	600,00
1. 1. 280	<b>Schachtabdeckung anpassen in Pflast./Platt. ADicke ü.20-30 cm Höher bis 5 cm</b> StL-Nr. 21.110/462 13 10	2	St	300,00	600,00
1. 1. 290	<b>Zaun aufnehmen Stahlgitterzaun Höhe 1,00-1,50 m Pfosten Stahl Abstand bis 2,00m Pf.i.Beton30/80 Tür/Tor aufnehm. Mat.Lagerplatz</b> StL-Nr. 21.128/101 22 21 20 12	20	m	150,00	3.000,00
1. 1. 300	<b>Stahlgitterzaun des AG herstellen Zaunhöhe 1,43 m Pf.L2,0m Fu.30x80 Feldlänge 2,50 m Doppelstabmatte Aushub verwerten Mat.Lagerpl.abh.</b> StL-Nr. 21.128/221 33 11 02 01	20	m	300,00	6.000,00

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1. 1. 310	<b>Straßenablauf einbauen mit Erdarb.</b> Boden Form 1a Schafftkonus 11 Aufl-Ring 10b Aufl. C 8/10,10cm T ü. 1,25-1,75 m eing. Verd. Bod. entf./F.lief./Z2 StL-Nr. 21.110/516 14 02 12 18	2	St	2.750,00	5.500,00
1. 1. 320	<b>Baugrube herstellen</b> freizul. Bauwerk Tiefe >3,00-5,00m LAGA Z 2 Entsorg. gesond. StL-Nr. 21.108/106 08 44 60	65	m3	350,00	22.750,00
1. 1. 330	<b>Leitungsgraben herstellen</b> gew. Boden Tiefe >1,75-3,00m Rohr bis DN 150 m. Verb./+10 m3 W. Verfüllboden ges. LAGA Z 2 Entsorg. gesond. StL-Nr. 21.108/206 23 11 34 30	50	m3	150,00	7.500,00
1. 1. 340	<b>Anschlussleitung herstellen</b> Rohr DN 150 PVC-U-Rohr Rohrverb.Wahl AN Bettung Typ 1 T ü. 1,25-1,75 m Überdeckg.ü.1-2 m StL-Nr. 21.110/314 23 11 22 00	10	m	200,00	2.000,00
1. 1. 350	<b>Graben befestigen</b> Sohlbreite 1,00 m S gebr.Naturgest. StL-Nr. 21.110/124 40 10 00 00	20	m	120,00	2.400,00

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

OZ (Pos-Nr.)	Abschnitt: Unterabschnitt:	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1. 1. 360	Rohranschluss herstellen (Zul.) Anschluss DN 150 AL Kunststoff SL Kunststoff StL-Nr. 21.110/363 23 40	2	St	350,00	700,00
<i>Bei der vorliegenden Kostenberechnung handelt es sich um Nettopreise</i>					
<b>Summe 1. 1</b>					<b><u>322.880,00</u></b>
<b>Summe 1</b>					<b><u>322.880,00</u></b>

# KOSTENBERECHNUNG (Kurztext)

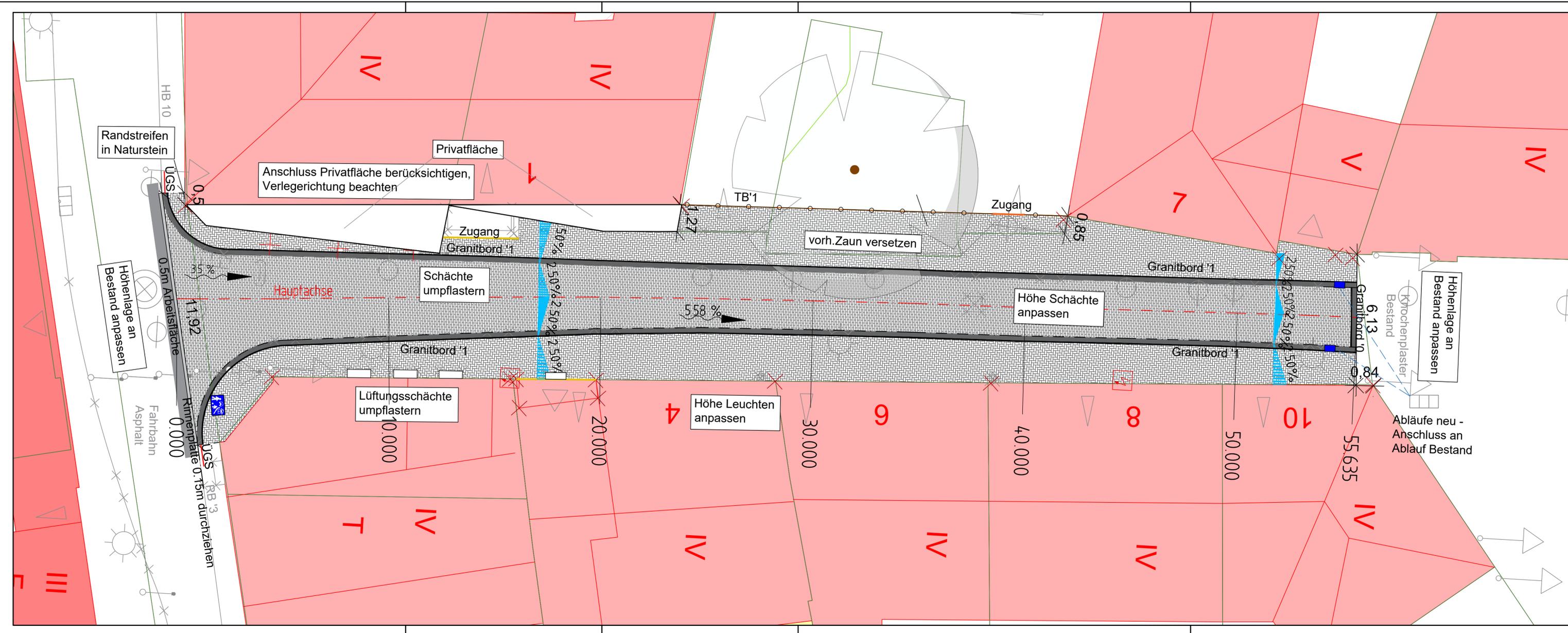
Auftraggeber :

Projekt : Kostenberechnung

LV : ENTWURF / Kleine Weißgasse - Kostenberechnung

LV-Datum : 19.05.2023

Seiten: 1 - 8 Das Dokument enthält 36 Positionen, davon 4 im freien Text.



### Zeichenerklärung / Planung

Planung	Bestand
Gehbereich (10/20'er Pflaster, wie im Bestand verlegen)	Zaun
Fahrbereich (10/20'er Pflaster, quer zur Laufrichtung verlegen)	Zufahrt/Zugang
Tiefbordstein TB (8/22-0 = 1 cm Überstand)	Verkehrszeichen
Granitbordstein A1 (25/25/100 cm)	Straßenablauf
Zaun	Eingang / Zufahrt
Fläche erworben	Baum
Zugang	Beleuchtung
Rückbau Poller	Schaltkasten
Fließrichtung	Wasserschieber
	Kanaldeckel
	Kabelschachtsymbol
	Straßenkante, Gehwegkante

Stadtvorstand				
Ortsbeirat				
Park- u. Verkehrsausschuß				
Bauausschuß				
Vorlage	Datum	Datum	Datum	Datum

Nr.	Änderung	Datum	Name

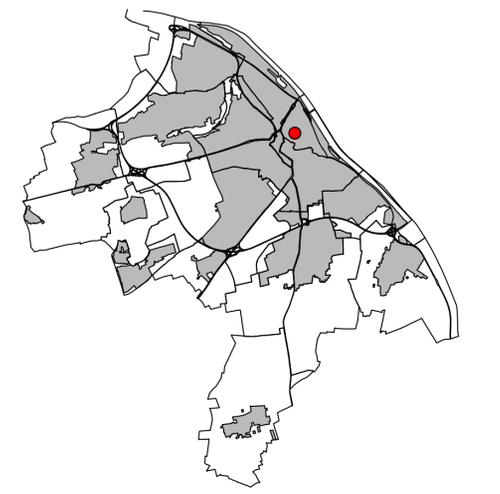
  

<b>Abteilung Verkehrswesen</b>		Amtsleitung
Abteilungsleitung		Straßenbetrieb
Sachgebietsleitung		Städtebau/ Stadtbildpflege
Sachbearbeitung		Stadtplanung / Verb. Bauleitpl.
Aktenzeichen :	Maßstab: 1 : 100	Lagestatus: ETRS89/UTM32

**Landeshauptstadt Mainz**  
 Stadtplanungsamt  
 Projekt Nr.: 1726

Entwurfsplanung  
 Lageplan 1  
 Datum: 16.05.2023  
 Plan Nr.: 2.1

**Mainz - Altstadt**  
 Kleine Weißgasse,  
 niveaugleicher Ausbau





## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0492/2023
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf. § 10	Datum 29.03.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	28.06.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	28.06.2023	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	29.06.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	30.06.2023	Ö
Kulturausschuss	Anhörung	04.07.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	04.07.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	05.07.2023	Ö
Stadtrat	Anhörung	12.07.2023	Ö

**Betreff:**  
Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste  
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)  
zur Eintragung bzw. Löschung von Kulturdenkmälern

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  
Mainz, 05.06.2023  
  
gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz, 20.06.2023  
  
gez.  
  
Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**  
Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

## Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist bzw. eine Veränderung des Schutzzumfangs bei einem festgestellten Kulturdenkmal nach § 34 DSchG nötig ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). *„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde“*

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege ([www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen sowie Anregungen und Hinweise im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Mit dieser Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 DSchG.

## **Folgende Veränderungen sollen im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis vorgenommen werden:**

### Erweiterung Schutzzumfang bzw. Neueintragung

#### **Rheinallee, zwischen Feldbergplatz und Feldbergstraße "Grüne Brücke"**

Brückenplattform über der Rheinallee, 1980-81, Dieter Magnus, Wackernheim; innerstädtische Kunst- und Naturlandschaft unter Einbeziehung von Pflanzen und Wasser als Gestaltungselement; Feldbergplatz und Schulhof der Feldbergschule tlw. in die Gestaltung mit eingebunden

Die 1981 eröffnete „Grüne Brücke“ in Mainz wurde 1977 vom Wackernheimer Künstler Dieter Magnus als Brückenplattform über der Rheinallee als innerstädtische Kunst- und Naturlandschaft entworfen. Unter Einbeziehung von Pflanzen und Wasser als Gestaltungselement sollte die gemeinsam mit dem Mainzer Ingenieurbüro Horst Waldmann realisierte Brücke eine

Erholungslandschaft für Fußgänger und Fahrradfahrer bilden und als begrünte Achse die Verbindung zwischen Mainzer Neustadt und Rheinufer herstellen.

Dieter Magnus (1937-2023) hat mit seinen seit den 1970er Jahren umgesetzten Ideen für eine künstlerische Gestaltung der Umwelt internationale Anerkennung erfahren. Neben gestalterischen Gesamtkonzeptionen für Fassaden, Schulhöfe und öffentliche Plätze zeichnet er für verschiedene Ausstellungen und Filmproduktionen über Umweltkunst verantwortlich. 1990 realisierte er unter anderem den mehrfach ausgezeichneten Garnethill Park in Glasgow, der ähnlich wie die Mainzer Brücke auf vorbildliche Weise Natur und Kunst miteinander verbindet. 2012 erhielt Magnus für sein Werk das Bundesverdienstkreuz.

Die im Auftrag der Stadt Mainz ausgeführte sog. Grüne Brücke gehört zu seinen wichtigsten Werken. Auf einer Fläche von 2000 m<sup>2</sup> erstreckt sich die Anlage über der Rheinallee als eine großzügige Kunst- und Naturlandschaft, welche die Feldbergstraße mit dem Feldbergplatz verbindet. Der Künstler zeichnete hier sowohl für Architektur, Begrünung und Beleuchtung als auch für Farbgestaltung und Mobiliar verantwortlich. Die Idee, einen Fußgängerüberweg mit einem Erholungs-, Bewegungs- und Spielraum zu verbinden, der über ein reines Zweckbauwerk hinausgeht, entstand bereits Mitte der 1970er Jahre und war der auf Funktionalität und Verkehrsgerechtigkeit bedachten Stadtplanung des vorigen Jahrzehnts diametral entgegengesetzt. Sowohl am Feldbergplatz als auch an der Feldbergstraße ist das Bauwerk durch Hügellandschaften und üppige Bepflanzung eingefasst. Die für den Künstler so wichtige Durchdringung mit der Natur äußert sich hier in einer großen kreisrunden Öffnung, die in der Betondecke zur Integration eines alten Ahornbaumes ausgespart wurde und auf der darüber liegenden Plattform einen umbauten Baum mit Sitzbereich entstehen lässt.

Als Naherholungszone mit einer Vielzahl von Aufenthaltsbereichen bezieht das Konzept bewusst Pflanzen und Wasser als Gestaltungselement mit ein. Alle Plattformen sind demnach mit organisch eingefassten Pflanzflächen und rechteckigen Hochbeeten aus Beton ausgestattet, deren Pflanztröge als Brüstung und Rampenführung dienen, und durch verschiedene Gehölze und Gräser sowie Stein- und Sitzlandschaften gestaltet. Daneben finden sich immergrüne und rankende Efeupflanzen sowie zahlreiche Gehölze – etwa 100 größere Einzelgewächse (Eiben, Wacholder, Schilf und Bambus), diverse Gräser und Wildblumen. Weitere gestalterische Schwerpunkte bilden der 6 m hohe Wasserfall mit Findlingen und Sitzlandschaft am Treppenaufgang, der zum Feldbergplatz führt, sowie ein Quellstein als Wasserspiel auf der zur Neustadt gelegenen Plattform. Die Brücke stellt auf diese Weise einen engen Dialog zwischen den geometrische-statischen Kunst- und Architekturformen der Brücke und den organischen Formen der Natur her.

Die Farbgestaltung des Bauwerks wird neben der Begrünung in erster Linie durch Abstufungen in einer naturbezogenen Farbigkeit in Gelb (Betonreliefs, Gitterlampen) und Braun (Treppengeländer, Rankgitter) dominiert. Vereinzelt Waschbetonplatten und rote Pflasterklinker, die den regelmäßigen, im Blockverband verlegten gelbbraunen Klinkerbelag auf den Wegen als Pflasterornament ergänzen, unterstreichen die geometrische Formensprache des Entwurfs. Ebenso die Wandscheiben und Pflanztröge, die mit farbigen Betonreliefs als Brüstungselement versehen sind, sowie Beleuchtungselemente und Möblierung in geometrischen Formen gehalten. Die abwechslungsreiche Möblierung, die sich über die gesamte Plattform verteilt, besteht aus einer Vielzahl von Sitzwürfeln aus durchgefärbtem gelbem Beton und Bänken mit Naturholzrost. Zwei überdachte Pergolen aus Holzbalken, die mit Knöterich bepflanzt sind, bilden intimere Sitzbereiche aus. Für die Beleuchtung sorgen insgesamt 50 kubische Gitterlampen aus gelb beschichtetem Metall mit weißem Acrylglaskörper, die sowohl als Bodenleuchten und Brüstungselement als auch als Rankstelen in Verbindung mit Efeu

zum Einsatz kommen. Die mit Wasserfall ausgestattete große Plattform, die den Abgang zum Feldbergplatz bildet, sah Magnus als Freiluftbühne für Veranstaltungen vor.

Mit parkähnlicher Bepflanzung und Spielgeräten für Kinder setzt sich die Formensprache der begrünten Anlage bis auf den Feldbergplatz fort, dessen Neugestaltung 1984 ebenfalls von Magnus geplant und umgesetzt wurde. Diese ist in Zusammenhang mit der Grünen Brücke zu sehen und daher in den Schutzzumfang der baulichen Gesamtanlage mit einzubeziehen. Im Vordergrund stand hier die Betonung des alten Baumbestandes, der auf die Treppenanlage und Freiluftbühne der Grünen Brücke bezogen ist. Ziel war die Verkehrsberuhigung des Platzes. Erstellt wurde ein Spiel- und Baumhaus aus wiederverwertetem Ulmenholz sowie eine Stein- und Kletterlandschaft im Achsenkreuz des Platzes. Hier sind zur Betonung der Achse ebenfalls kubische Gitterlampen eingesetzt.

In einer Zeit, in der es im Städtebau angesichts der „Unwirtlichkeit“ der Städte zunehmend um die Rückgewinnung einer identitätsstiftenden Stadtgestalt geht, entwickelte Dieter Magnus Ende der 1970er Jahre mit der „Grünen Brücke“ ein Paradebeispiel für eine menschenfreundliche Architektur, die bis heute von Relevanz ist. Auch bundesweit wurde die begrünte und vielfältig gestaltete Brückenplattform zu einem vielbeachteten städtebaulichen Modell für eine naturnahe Gestaltung im öffentlichen Raum. Sie kann damit als eine einzigartige, qualitätvolle Anlage im Geiste der Zeit und der Umweltbewegung gelten, die 1970 mit dem Europäischen Naturschutzjahr ihren Ausgangspunkt nahm und bis in den Städtebau hinein Auswirkungen hatte. Sie zeigt exemplarisch, wie Gestaltung von Stadträumen auch unter künstlerischen und ökologischen Gesichtspunkten gelingen kann und wie aus der in den 1960er Jahren viel gepriesenen „verkehrsgerechten“ Stadt wieder ein Raum für Fußgänger wird. Die Grüne Brücke ist demnach aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen erhaltenswert und als Kulturdenkmal einzustufen.

### **Platz der Mainzer Republik, Jupitersäule**

Jupitersäule, Kopie von 1934 des in der Neustadt aufgefundenen antiken, Kaiser Nero (54-68 n. Chr.) gewidmeten Originals; Reliefs von Gottheiten in Steinguss; Opferaltar; Bildhauer Jean Sauer und Karl Wiener

Die Jupitersäule westlich des Deutschhauses ist eine 1934 gefertigte Kopie der 1905 in nahezu 2.000 Fragmenten in der Neustadt gefundenen und wieder zusammengesetzten Großen Jupitersäule (Original im Landesmuseum), ohne die bekrönende, vergoldete Jupiterfigur aus Bronze. Die antike Säule trug eine Weiheinschrift mit der Widmung an Kaiser Nero sowie eine Signatur der Bildhauer. Stifter waren römische Bürger der Zivilsiedlung beim Legionslager. Bereits seit 1906 gab es Ideen bzw. Planungen zur Errichtung einer Kopie des kunstgeschichtlich bedeutenden Originals im öffentlichen Raum. Die 1934 aufgerichtete Jupitersäule von ca. 9 m Höhe wurde im Auftrag des Mainzer Hochbauamtes von den Bildhauern Jean Sauer und August Wiener, Mainz, als Steinguss („Stampfverfahren mit weißem Portland-Zement und hellgelbem Muschelkalk) mit Eisenbetonfüllung hergestellt. Die Bildhauer schufen, vermutlich gleichzeitig, eine weitere Replik für das Museo della Civiltà Romana in Rom. Die schlanke Säule zeigt in ihrem Bildprogramm 28 ganzfigurige Darstellungen römischer Gottheiten. Vor der Säule ist ein nachgebildeter Brandopferaltar aufgestellt, dessen originale Bruchstücke sich ebenfalls im Landesmuseum befinden.

Nach Beschädigung im Zweiten Weltkrieg wurde die Säule 1949/50 durch den Bildhauer Robert Schmitz wiederhergestellt. In den 1970er Jahren erfolgte die Versetzung der Säule wegen eines Tiefgaragenbaus, wobei der mehrstufigen Sockel in einen neuen Kunststeinsockel eingegossen wurde. Seit 2017 befindet sich die Säule in Restaurierung. Die aufwendige Kopie der Großen Jupitersäule von 1934 stellt somit einen bemerkenswerten Ausdruck des Geschichtsbewusstseins des gebildeten Mainzer Bürgertums auch hinsichtlich der großen

römischen Vergangenheit der Stadt in der Zwischenkriegszeit dar. Die Eintragung erfolgt aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen.

### **Ernst-Ludwig-Platz Jubiläumsbrunnen**

Brunnenanlage aus Stahlbeton und Travertin mit Abgüssen antiker Reliefs, 1962, Gartenarchitekt Wolfgang Walter, Wiesbaden/Saarbrücken

Der anlässlich des 2000 jährigen Stadtjubiläums im Jahr 1962 eingeweihte Jubiläumsbrunnen wurde nach einem Wettbewerb durch den Saarbrücker Garten- und Landschaftsarchitekt Wolfgang Walter geplant und errichtet. Walter gehört zu den namhaftesten Gartenarchitekten dieser Zeit (u. a. Deutsch-Französischen, Grünanlagen des Saarländischen Rundfunks, beides Saarbrücken). Neben der Gestaltung des Jubiläumsbrunnens übertrug ihm die Stadt Mainz auch die gesamte Grün- und Freiflächengestaltung der Schlossplatzanlagen. Die klar gegliederte, großflächig gestaltete Brunnenanlage mit einer Gesamtlänge von 22,80 m besteht aus sieben übereinander gestaffelten, geometrische angelegten Wasserbassins aus Stahlbeton. Um ein flaches, quadratisches Becken in der Mitte ordnen sich windmühlenartig drei große Quellbecken an. Sie sind gegenüber dem mittleren, flachen Becken leicht erhöht und erheben sich über niedrigen Mauerscheiben in die Abgüsse antiker Reliefs eingelassen sind. Die äußeren quadratischen Quellbecken sind wiederum über jeweils tiefer gelegene, kleinere Rechteckbecken mit dem Hauptbecken verbunden. Von diesen fließt das Wasser kaskadenförmig in das untere Bassin. Das quadratische Hauptbecken hatte ursprünglich eine aus fünf Springstrahlen gebildete Mittelfontäne mit 5 m Sprunghöhe, während die drei äußeren Quellbecken mit je 16 Quellsprudlern bestückt waren. Angestrahlt wurden die abwechslungsreich gestalteten Wasserspiele mit Unterwasserscheinwerfern. Mit seinem vielschichtigen Aufbau und dem Wasserlauf, der nahezu alle Bewegungsformen des Wassers sichtbar machte, sollte der freistehende Brunnen nicht nur lebendige Akzente setzen, sondern er war auch bewusst auf die wechselnde Perspektive des Betrachters ausgerichtet.

Von besonderer Bedeutung für den Jubiläumsbrunnen sind die bildlichen und schriftlichen Darstellungen aus der Mainzer Geschichte. Fünfzehn Abgüsse römischer Bildwerke, die in Mainz gefunden wurden, und fünf Schrifftafeln zieren die Fundamentmauern des Brunnens. Sie illustrieren die wichtigen Abschnitte des römischen Mainz von Cäsars Ankunft am Rhein im Jahre 58 v. Chr. über die Ernennung zur Hauptstadt der Provinz Obergermanien und die Errichtung der Stadtmauer bis zum Abzug der letzten Legionen im Jahre 400. Zusammen mit Dativius-Victor-Bogen und der Jupitersäule spiegelt der Jubiläumsbrunnen mit seinen antiken Reliefs die vielen Bestandteile der römischen Stadtvergangenheit wider und wird somit zum integrierenden Element der Platzanlage. Die Eintragung erfolgt aus städtebaulichen, geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen. Der Jubiläumsbrunnen in Mainz, einer der wenigen landesweit erhaltenen seiner Art, stellt damit ein selten qualitätvolles Beispiel für die Gestaltungsmöglichkeiten einer solchen Anlage in den frühen 1960er Jahren dar.

### **Ernst-Ludwig-Platz, Diether-von-Isenburg-Straße 4, Ernst-Ludwig-Platz 2**

Repräsentativer Spätrenaissance- und Barockbau, 1628-1752; 1807 Errichtung der sog. Steinhalle; bildet eine bauliche Gesamtanlage mit dem städtebaulich auf das Schloss bezogenen Ernst-Ludwig-Platz als typischer Platz-Gartenanlage der frühen 1960er Jahre mit Werkstattbau des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Jubiläumsbrunnen und Kopie des Dativius-Victor-Bogens, 1962

Die ehemalige kurfürstliche Residenz wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in eine differenzierte städtebauliche Lösung der frühen 1960er Jahre eingebunden, die in ihrer Gesamtkonzeption auf die renommierten Architekten und Stadtplaner Ernst May (1886-1970) und Egon Hartmann (1919-2009) zurückgeht. 1958 erarbeitete May als Planungsbeauftragter der Stadt Mainz einen sog. „Aufbau- und Programmplan“ als Grundlage für die Neuordnung der Main-

zer Innenstadt. Grundlage für die Ausweisung der baulichen Gesamtanlage sind die nach den Ausführungsplanungen des Mainzer Architekturbüros Viertel und Ries und des Wiesbadener Garten- und Landschaftsarchitekten Wolfgang Walter realisierten Anlagen, die den Zeugniswert der Zeitschicht der 1950er bis 1960er Jahre der Gesamtanlage dokumentieren.

Die Eintragung erfolgt aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen. Die bauliche Gesamtanlage ist die jüngste gestalterisch anspruchsvolle Zeitschicht der im Spätmittelalter einsetzenden Entwicklung des kurfürstlichen Residenz- und späteren Regierungsviertels und gleichzeitig der bemerkenswert anschauliche Beitrag der bürgerlich-demokratischen Epoche nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie dokumentiert einerseits das Gedenken der Römerstadt Mainz an ihre 2000-Jahr-Feier sowie das Ringen der Denkmalpflege um den Erhalt und Teilaufbau der Steinhalle von 1807 andererseits auch die Geschichte des Römisch-Germanischen Zentralmuseums als bedeutender wissenschaftlicher Institution an diesem Standort, insbesondere nach 1945. Sie bildet einen Beitrag zur Erforschung und Dokumentation der Wiederaufbauplanung kriegszerstörter europäischer Städte durch Ernst May als Planer von Weltruf und ist exemplarisches Zeugnis des Umbruchs der Freiraum- und Grünplanung öffentlicher Räume von der organischen Auffassung der 1950er Jahre zur funktionalistischen Auffassung mit Rasterbildung der 1960er Jahre.

## **Victor-Hugo-Ufer 2A/2B**

Südbrücke, 1860-1862, Eisenbahnbrücke über den Rhein zwischen Mainz und Ginsheim-Gustavsburg (Hessen); nach Kriegszerstörung 1949 Wiederaufbau als Stahlfachwerkkonstruktion; Brückenkopf, neugotisches wehrbauartiges Doppelturm, Rotsandstein (bauliche Gesamtanlage)

Die Mainzer Südbrücke wurde 1860 nach Plänen von Justus Kramer und von der Firma Cramer & Klett, Nürnberg, begonnen und 1862 eingeweiht. Die ursprüngliche Eisenkonstruktion im Paulischen Trägersystem über vier Stropfpfeiler wurde im Zweiten Weltkrieg gesprengt und 1948/49 durch eine Stahlfachwerkkonstruktion mit Zwillingsgitterträger in Kastenform vom Typ SKR 6 durch die Firma MAN Gustavsburg, unter Verwendung von Kriegsbrückenteilen, ersetzt. Die Brückenköpfe waren zu beiden Seiten mit mächtigen, von Festungsbau und Burgenromantik inspirierten neugotischen Doppeltoranlagen besetzt. Die ursprüngliche Portalwand mit Spitzbogenöffnungen war 1910 bereits zurückgebaut worden.

Die Mainzer Südbrücke ist ein überaus markantes Kulturlandschaftsbildprägendes bzw. städtebauliches Element in der Nähe der Mainmündung in den Rhein, dessen weitreichender visueller Wirkradius durch die baukünstlerische Gestaltung der imposanten Brückenköpfe akzentuiert und erweitert wird. Der eigentliche Ingenieurbau bietet ein gutes Beispiel für den zügigen Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Eisenbahnbrücken unter dem Rückgriff auf einen spezifischen Bautyp. Bei der Mainzer Südbrücke handelt es sich um ein Zeugnis technischen Wirkens und historischer Entwicklungen, an dessen Erhaltung und Pflege aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Brücke ist auf der hessischen Landesseite ebenfalls als Kulturdenkmal gelistet.

## **Salvatorstraße o. Nr.**

Kurfürstlicher Wappenstein, 17./18. Jh.; Spolie, angebracht an einem Aussichtsturm

Der monumentale Wappenstein aus rotem Sandstein, der auf einer verzierten Konsole ruht, stammt aus dem 17./18. Jahrhundert und zeigt in aufwendiger, ausgeprägt plastischer Kartusche das Mainzer kurfürstliche Wappen. Die Spolie ist unterhalb der Brüstung eines um 1910 errichteten, turmartigen Aussichtspunktes (Flurstück 108/2) angebracht. Ihre Herkunft lässt sich im Bereich der nahegelegenen Zitadelle bzw. der südlichen Festungswerke vermuten.

Die Denkmaleigenschaft des Wappensteins resultiert aus seinem besonderen historischen zeugniswert für unterschiedliche Aspekte der Stadtgeschichte in der Barockzeit. Es handelt sich somit um ein Zeugnis des künstlerischen Schaffens, des handwerklichen Wirkens und historischer Entwicklungen, an dessen Erhaltung und Pflege aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

## **Mainz-Laubenheim, Möhnstraße 20**

Hofanlage, 18./19. Jh., mit barockem Fachwerk-Wohnhaus (bauliche Gesamtanlage)

Die Hofanlage des 18./19. Jahrhundert liegt im Bereich der Einmündung der Möhnstraße in die Pfarrer-Goedecker-Straße. An der Straße reihen sich in einer entsprechend der Straßenkrümmung gebrochenen Baulinie das zweigeschossige Hauptgebäude, ein weiterer eingeschossiger Wohnteil sowie eine ehemalige Stallung auf. Das dreiseitig freistehende barocke Wohnhaus von zwei Geschossen, vermutlich der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zeigt ein traufständiges Satteldach. Das hölzerne Traufgesims zeichnet eine ausgeprägte Profilierung aus. Linker Hand ist eine Torfahrt angeordnet, in welcher der Hauseingang liegt. Das Erdgeschoss besteht aus kleinteiligen Kalkbruchsteinmauerwerk und hat Rechteckfenster mit einfachen Sandsteingewänden. Die obergeschossige Fachwerkkonstruktion ist ver-

putzt und kragt straßenseitig weit aus. Die dortigen Fenster haben profilierte Umrahmungen und alte Klappläden.

Das Innere des Gebäudes weist noch großteils die historischen Strukturen auf. In der Torfahrt befindet sich der rundbogige Abgang zu den beiden tonnengewölbten Kellerräumen. Während im Erdgeschoss der bauzeitliche Grundriss nur noch teilweise erlebbar ist, hat er sich im Obergeschoss weitgehend samt vieler Details erhalten. Das Geländer der bauzeitlichen Holzterrasse zum Obergeschoss ist mit bewegten Brettbalustern ausgebildet. Der Türenbestand mit originalen Beschlägen samt verzierten Schippenbändern sowie kräftig profilierten Zargen, die schmuckvollen Stuckdecken über Kehlen, großteils komponiert aus Kreissegmenten, sowie ältere Dielenböden sind nahezu vollständig erhalten. Daneben befindet sich durchgehend Lambris aus Holz. Das Dachtragwerk mit liegendem Stuhl und eng gereihten Sparren ist von einer bemerkenswert handwerklichen Solidität. Der kleinere Wohnteil nördlich des Hauptgebäudes ist ein massiver Satteldachbau mit schlichter straßenseitiger Sandsteingliederung. Auf der Nordseite des Hofes hat sich eine Einfriedungsmauer aus Bruchsteinen überliefert.

Die Denkmaleigenschaft des einst bäuerlichen Anwesens, das eine bauliche Gesamtanlage nach § 5 Abs. 1.1 DSchG bildet, resultiert insbesondere aus seinem besonderen historischen Zeugniswert. Vor allem das Hauptgebäude vermittelt in anschaulicher Weise ein aussagekräftiges Bild von den landschaftstypischen Baugewohnheiten in der späten Barockzeit. Darüber hinaus zeugen dort die originalen Raumfassungen von der Wohnkultur des 18. Jahrhunderts im ländlichen Raum. Die städtebauliche Bedeutung ist wegen der exponierten Lage der entlang der gebogenen Straßenmündung gestaffelten Hofgebäude hoch anzusetzen. Darüber hinaus ist das Anwesen konstitutiver Bestandteil der Denkmalzone "Ortskern Lauenheim". Die Eintragung erfolgt aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen.

### **Mainz-Weisenau, Wormser Straße 79**

Hofanlage, 19./20. Jh.; Wohnhaus, um 1850, tlw. Fachwerk (bauliche Gesamtanlage)

Die ansehnliche Hofanlage entstand um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf einem trapezförmigen Grundstück im Mündungswinkel der Langgasse in die Wormser Straße, der Hauptverkehrsachse des Ortes. Das großvolumige verputzte Wohnhaus in Giebellage von zwei Geschossen zeigt ein mäßig geneigtes, leicht vorkragendes Satteldach mit Falzziegeleindeckung über verbrettertem Kniestock. Der Hauseingang befindet sich leicht ausmittig nach links gerückt in der Hofwand. Das massive Erdgeschoss besitzt eine einfache Sandsteingliederung. Ein großes querliegendes Fenster wurde offenbar in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geschaffen. Darüber erhebt sich ein Fachwerkgeschoss, dessen Fenster profilierte Umrahmungen haben.

Das Innere des Wohnhauses, erschlossen durch einen Querflur, hat die ursprüngliche Raumfolge bewahrt. Die Ausstattungsdetails des 19. Jahrhunderts sind noch großteils vorhanden.

Auf der Ostseite des Wohngebäudes schließt sich die stattliche Scheune an, eine verputzte Backsteinkonstruktion unter Satteldach, die vermutlich im späten 19. oder frühen 20. Jahrhundert errichtet wurde. Das Dachtragwerk im Gefüge mit der inneren Ständerkonstruktion ist intakt überkommen. Im einstigen Stall befinden sich noch mehrere Futtertröge aus Sandstein. Die kleineren Wirtschaftsgebäude auf der Südseite des Hofes wurden zur Wohnnutzung umgebaut. Eine moderne Zutat sind weiterhin die Garagenbauten auf der Nordseite des Hofes. Der mit Naturstein gepflasterte Hofraum ist von Westen her über eine Einfahrt er-

schlossen, die Torpfeiler aus großformatigen Rotsandsteinquadern flankieren. Abschnitte der ursprünglichen Einfriedungsmauer aus Kalkbruchsteinen haben sich erhalten.

Die Anlage gehört zu den wenigen historischen, noch als ehemaliges kleinbäuerliches Anwesen mit Mischbetrieb erkennbaren Hofanlagen in Weisenau und zeugt damit in anschaulicher Weise von den ökonomischen Verhältnissen und den spezifischen Bauformen in der Vergangenheit. Die Landwirtschaft war am Ort mit zunehmender Industrialisierung zurückgegangen und schließlich mit der weitgehenden Bebauung der Gemarkung infolge der Eingemeindung nach der Stadt Mainz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts schon bald weitgehend verschwunden. Das zeittypische Wohnhaus ist überaus wirksam im Straßenbild, womit dem Gehöft außerdem eine hervorgehobene städtebauliche Bedeutung zukommt.

Bei der Hofanlage handelt es sich um ein Zeugnis handwerklichen Wirkens und historischer Entwicklungen, an dessen Erhaltung und Pflege aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

### Redaktionelle Änderungen

#### **(an) Kästrich 37**

Hausmadonna mit Kind, um 1700, in einer Fassadennische; Sandstein

Die seit Mitte der 1990er Jahre im Depot gesicherte Hausmadonna konnte nach der Restaurierung 2021 wieder an die Fassade des Gebäudes angebracht werden.

#### **Lauterenstraße 12/14**

viergeschossiges späthistoristisches Eckhaus mit dreigeschossigem Standerker, 1894, Arch. August Hock; ehem. Bureaus, Backsteinbauten mit Fachwerkgeschoss, Hoftor, Vorgarten mit Einfriedung (bauliche Gesamtanlage)

Das Gebäude ist seit 11.04.1994 als Einzeldenkmal förmlich per Verwaltungsakt geschützt. Die Adresse wurde geändert in Lauterenstraße 12/14. Der Kurztext wurde aktualisiert und ergänzt.

#### **Scharfensteinergräßchen 2**

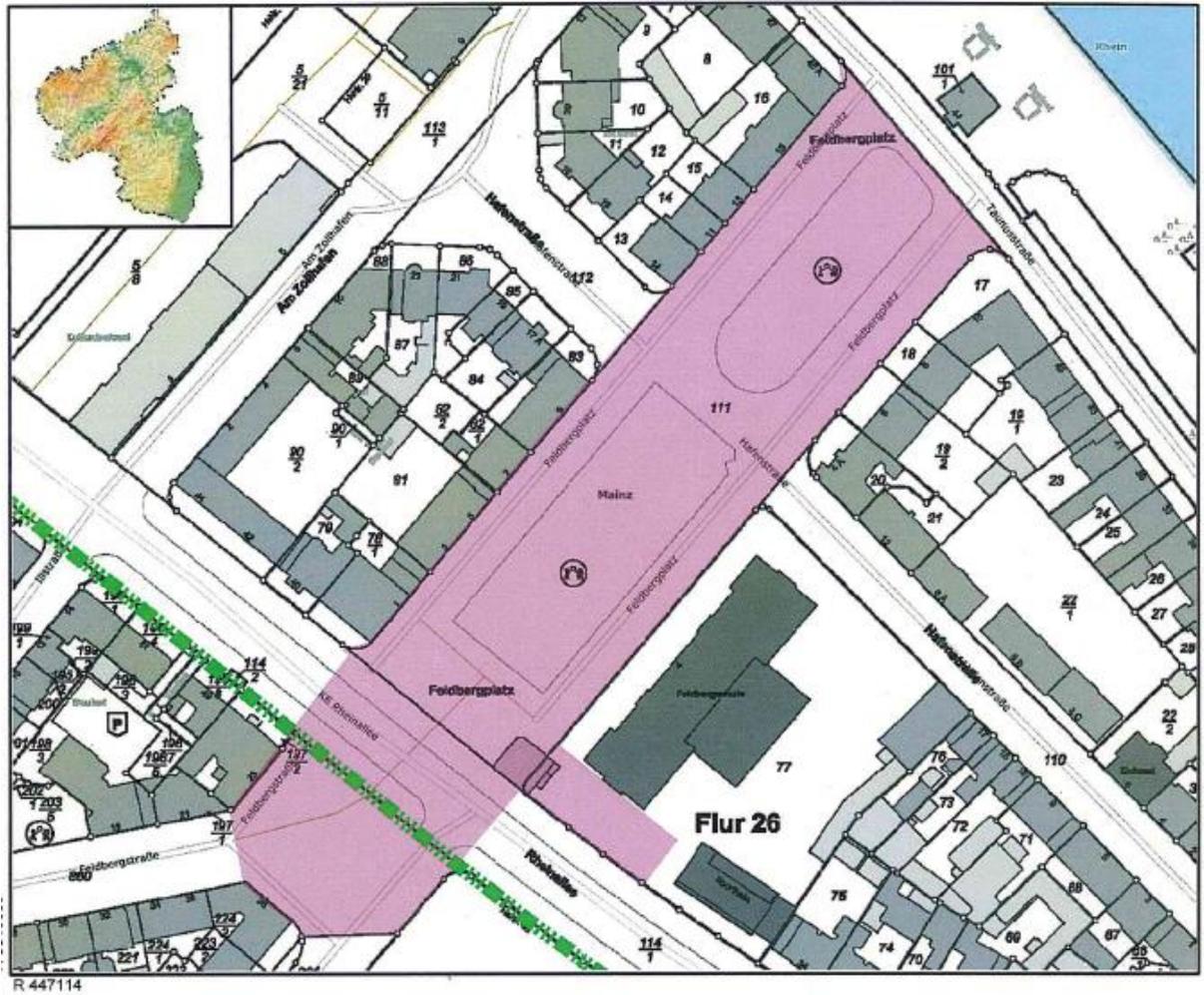
spätbarockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk (verschiefert), 2. Viertel 18. Jh.; reiche Stuckdecken

Der Kurztext des nachrichtlichen Verzeichnisses wurde ergänzt um den Hinweis auf die reichen Stuckdecken des Einzeldenkmals.

#### **Finanzierung**

keine

## Mainz, Rheinallee, Feldbergplatz, Grüne Brücke; Eintragung bauliche Gesamtanlage



Lageplan, Kartierung bauliche Gesamtanlage, Geoportal RLP



Quellstein, Foto 1981



Schachspiel, Foto 2019

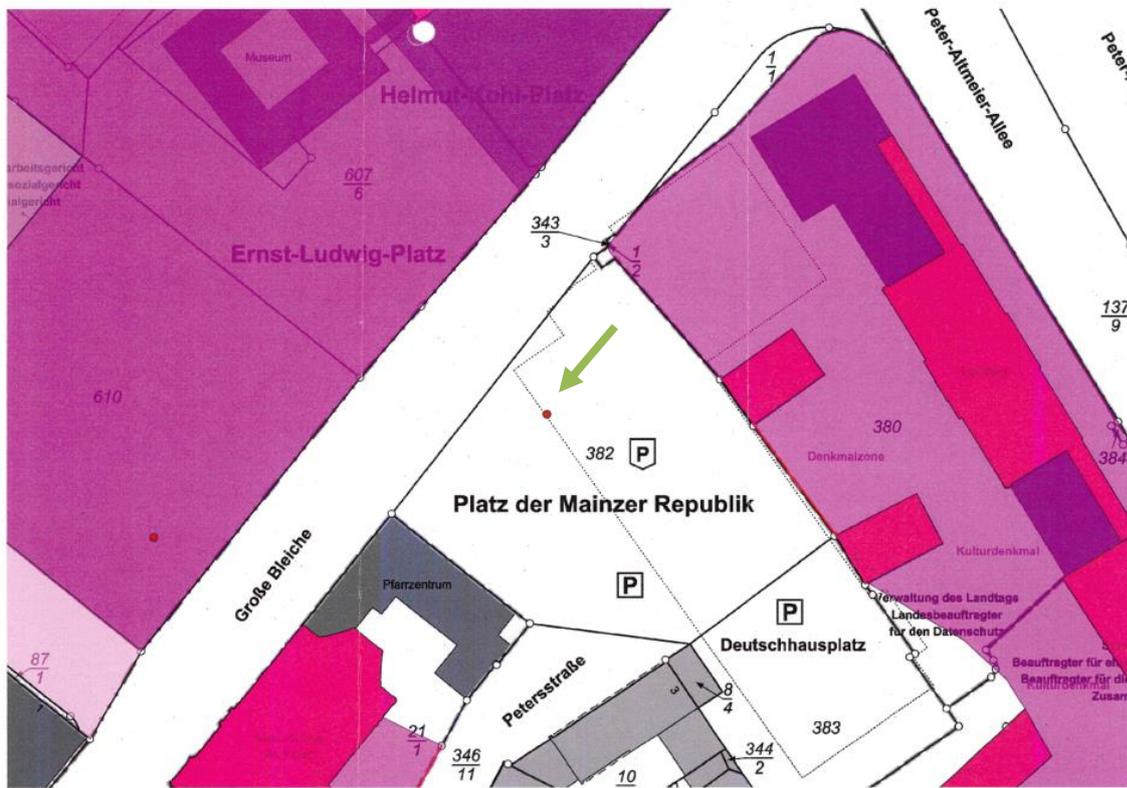


Luftbild, Grüne Brücke, Stadtarchiv Mainz, 1981



Grüne Brücke, Aufgang Feldbergplatz, Foto 2019

**Mainz, Platz der Mainzer Republik, Jupitersäule; Eintragung Einzeldenkmal**



Lageplan, Kartierung Einzeldenkmal Jupitersäule (grüner Pfeil), Geoportal RLP

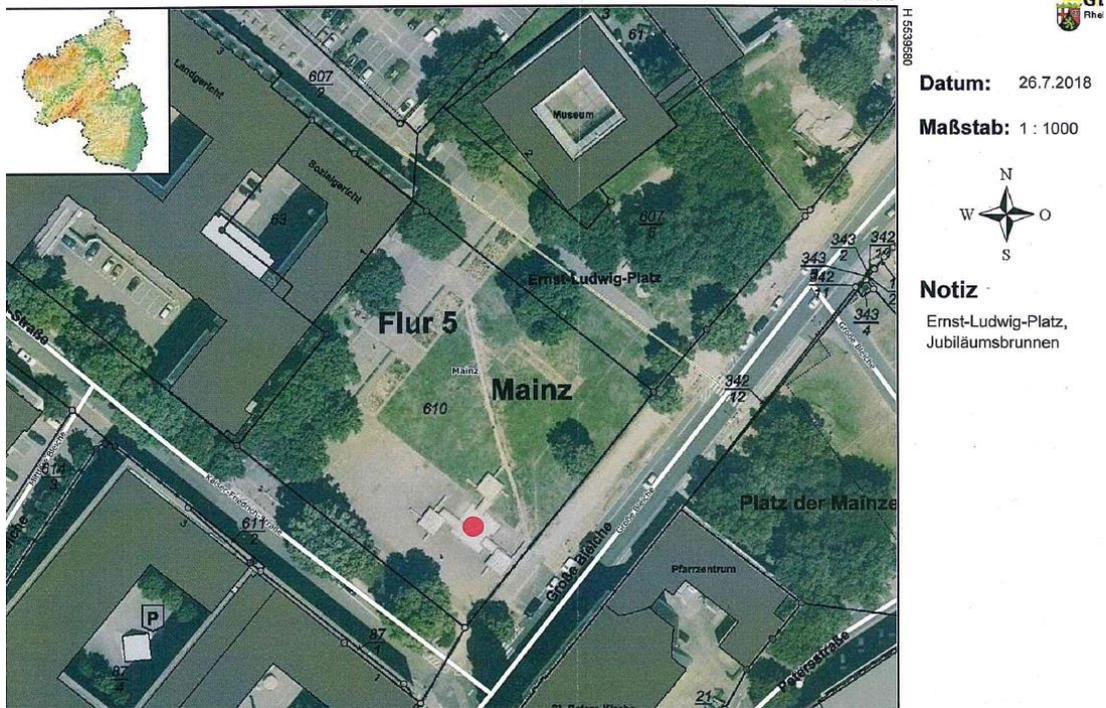


Jupitersäule, Zustand 2010



Brandopferaltar der Jupitersäule, Foto 2022

**Mainz, Ernst-Ludwig-Platz, Jubiläumsbrunnen; Eintragung Einzeldenkmal**



Lageplan, Kartierung Einzeldenkmal Jubiläumsbrunnen



Einzeldenkmal Jubiläumsbrunnen, Foto 1962

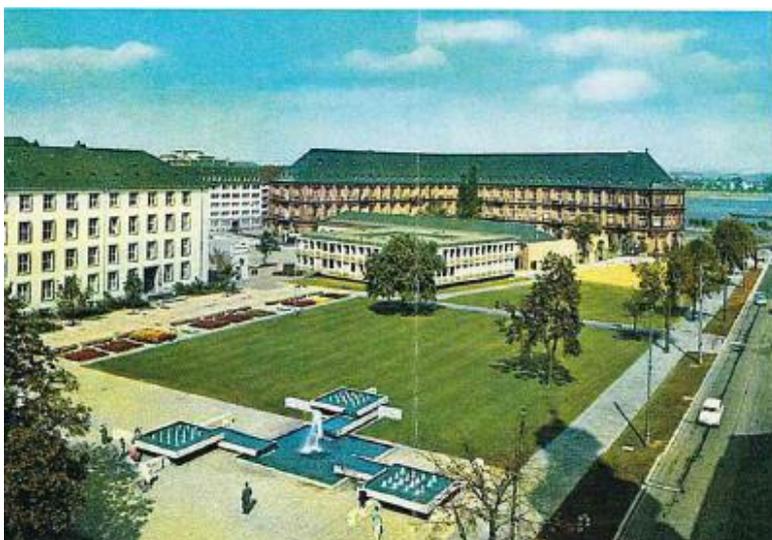


Details, Jubiläumsbrunnen, 2018

**Mainz, ehem. Kurfürstliches Schloss mit Ernst-Ludwig-Platz; Erweiterung Schutzzumfang bauliche Gesamtanlage; Zeitschicht 1950 er und 1960er Jahre**



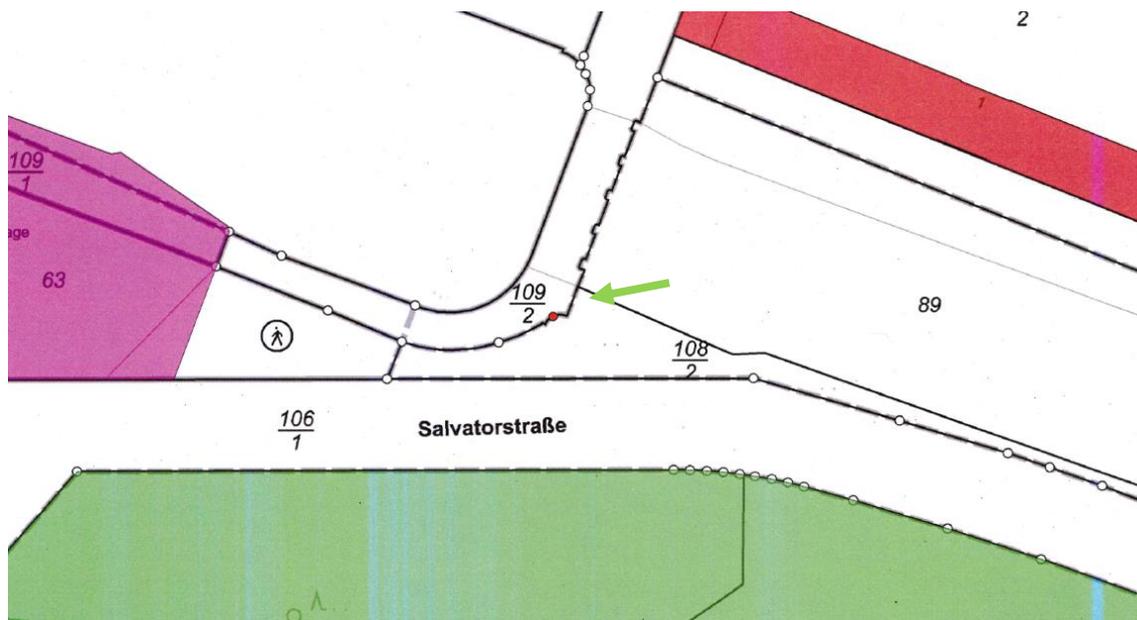
Lageplan, Bauliche Gesamtanlage (violett)



Zustand 1962



**Mainz, Salvatorstraße o. Nr., Wappenstein (an einem Aussichtsturm); Eintragung Einzeldenkmal**



Lageplan, Kartierung Einzeldenkmal (roter Punkt; siehe grüner Pfeil)



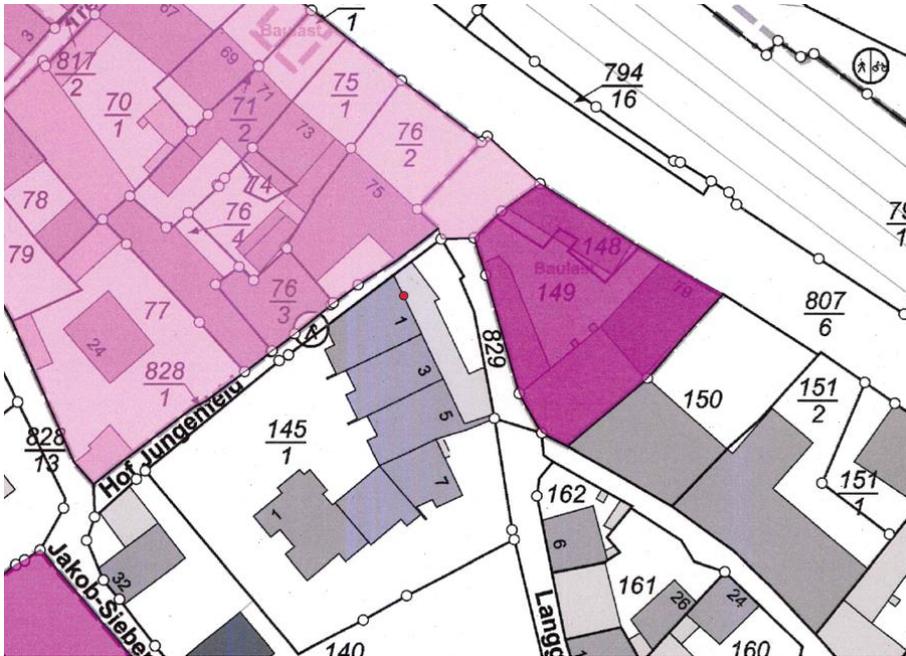
Wappenstein 17./18. Jahrhundert; Foto 2022





Anbau Möhnstr. 20, Foto 2020

**Mainz-Weisenau, Wormser Straße 79; Erweiterung Schutzzumfang bauliche Gesamtanlage  
(Bestandteil Denkmalzone „Unterdorf Weisenau“)**



Lageplan, Kartierung bauliche Gesamtanlage, Geoportal RLP



Wormser Str. 79, Zustand 2020